




EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



JAHRESBERICHT 2021

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Monbijoustrasse 45
3003 Bern – Schweiz
T. +41 58 463 11 11
F. +41 58 453 11 00
info@efk.admin.ch

-  Twitter @EFK_CDF_SFAO
-  Instagram @efk_cdf_sfao
-  LinkedIn Eidgenössische Finanzkontrolle

WWW.EFK.ADMIN.CH



DIE ZEIT VERGEHT UND GIBT UNS MANCHMAL RECHT...

«Den Fokus auf Prüfungen vor Ort legen!». Dies ist seit mehreren Jahren der Leitsatz der Arbeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Die Suche nach Fakten, die Konfrontation von Hypothesen mit der Realität vor Ort, die Überprüfung von Informationen an das Parlament oder die Bevölkerung – das ist die tägliche Arbeit bei der EFK. Wir müssen unvoreingenommen arbeiten und uns vor dogmatischen Positionen hüten.

In den letzten Jahren führte dies mitunter zu unerfreulichen Befunden: So musste der Tarif für ambulant erbrachte ärztliche Leistungen revidiert werden¹. Die Einzahlungen in die Fonds für die Stilllegung von Kernanlagen und die Entsorgung von radioaktiven Abfällen waren wahrscheinlich unzureichend². In über der Hälfte der Botschaften des Bundesrates gab es keine zuverlässigen Folgeabschätzungen der vorgeschlagenen Beschlüsse³. Die Tätigkeit der Schweizer Zollfreilager stellte eine Gefahr für das internationale Ansehen der Schweiz dar⁴. Die Departemente des Bundes können nur effizient geführt werden, wenn starke Querschnittsprüfungen durchgeführt werden, wie etwa im Bereich der Informatik⁵. Es wurden

Massnahmen ergriffen und die Situation hat sich oft verbessert.

Diese Dossiers sind exemplarisch, denn sie zeigen, dass die EFK eine Überwachungsfunktion ausübt. Indem sie Themen aufgreift, bevor eine Krise ausbricht, folgt sie einer weiteren ihrer strategischen Schwerpunkte: «Die EFK schaltet sich so früh wie möglich ein, um Probleme und mögliche Verbesserungen rechtzeitig zu erkennen».

Der Föderalismus ist in der Schweiz nach wie vor ein hochsensibles Thema. Die Prüfungen der EFK in den Kantonen sind da keine Ausnahme⁶, denn sie rütteln an wunden Punkten. Es gibt drei Arten von Prüfungen.

Die Prüfungen der ersten Gruppe kontrollieren die korrekte Anwendung des Bundesrechts, wie etwa bei der Berechnung des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen oder die Umsetzung des Sozialversicherungsrechts. Entspricht es beispielsweise dem Willen des Gesetzgebers, dass ein Antrag auf Ergänzungsleistungen in grosszügigen Kantonen in durchschnittlich 18 % der Fälle abgelehnt wird, in strenger Kantonen jedoch in 44 % der Fälle⁷?

Impressum

Autor

Eidgenössische Finanzkontrolle

Übersetzung

TXT Transit

Lektorat

Bettina Braun

Grafik

Fanny Tinner, chezfanny.ch

Illustrationen

Vénusia Bertin

Fotos

Remo Eisner, remo-eisner.ch

Kanton Aargau, Departement
Finanzen und Ressourcen,
Landwirtschaft Aargau (S. 20)

Herausgeber

Eidgenössische Finanzkontrolle
Monbijoustrasse 45,
CH-3003 Bern
info@efk.admin.ch
www.efk.admin.ch

Druck

Kromer Print AG, Lenzburg

Mit der Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

«SICH SO FRÜH WIE MÖGLICH EINSCHALTEN, UM PROBLEME UND MÖGLICHE VERBESSERUNGEN RECHTZEITIG ZU ERKENNEN.»

Die zweite Gruppe bilden die Subventionsprüfungen. Dabei wird validiert, ob die Bundesgelder sinnvoll verwendet werden – zum Beispiel für die Nationalstrassen, die Entschädigungen für Härtefälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder die 2,1 Milliarden Franken, die der Bund für die Arbeiten der dritten Rhonekorrektur aufwenden wird (siehe Kapitel 5.A dieses Jahresberichts).

Die dritte Gruppe befasst sich mit der Art und Weise, wie die Bundesämter ihre Beziehungen mit den Kantonen handhaben. Das ist eindeutig der heikelste Bereich. Die EFK legt erstmals eine Studie darüber vor, wie der Bund seine Beziehungen zu den Kantonen organisatorisch steuert. Zusammenfassend lässt sich sagen: Er ist besser über seine Beziehungen zu Mexiko informiert als über die Beziehungen seiner Bundesämter zum Wallis (Kapitel 8.A).

Auch die Informatik gehört zu dieser Gruppe. Zu nennen sind die Herausforderung bei den Telekommunikationsnetzen (Kapitel 6.C), aber auch die Schwierigkeit, elektronische Daten zu definieren und zu sammeln. Nach den Handelsregister- und Strassenverkehrsdaten befasste sich die EFK mit den Daten des Betriebs- und Konkursregisters (Kapitel 8.B). Das Fazit der verschiedenen Prüfungen ähnelt sich: Die Schweiz bekundet in vielen Bereichen Schwierigkeiten, die in den Kantonen erfassten Daten auf gesamtschweizerischer Ebene zu konsolidieren. Dadurch wird die Umsetzung des «Once-only-Prinzips»⁸ verhindert, obschon die Schweiz am 6. Oktober 2017 in Tallin die entsprechende Deklaration unterzeichnet hat. Diese beklagenswerte Situation behindert vor allem die Bundesverwaltung, die Nutzer der Register sowie die Strafverfolgungsbehörden. »

¹ Der Prüfbericht PA 8381 ist auf der Website der EFK verfügbar.

² Der Prüfbericht PA 16409 ist auf der Website der EFK verfügbar.

³ Der Prüfbericht PA 14486 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁴ Der Prüfbericht PA 12490 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁵ Der Prüfbericht PA 16255 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁶ Der Synthesebericht PA 19473 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁷ Der Prüfbericht PA 16428 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁸ Prinzip, nach dem die Verwaltung Daten von jeder Person oder jedem Unternehmen möglichst nur einmal erhebt, siehe Tallinn Declaration on eGovernment (admin.ch).

Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Kantonsverwaltungen verwenden unterschiedliche Software, die Daten sind nicht in allen Kantonen gleich definiert, von schlechter Qualität, unvollständig oder die Bundesämter erhalten sie nicht... 2011 zeigte ein Rechtsgutachten des Bundesamts für Justiz, dass die Verabschiedung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für den Informatikbereich der einzige vernünftige Weg sei. Doch das Dogma des Föderalismus wacht. Niemand wagt es, dieses Dossier sachlich anzugehen und

sich dieser verfassungsrechtlichen Aufgabe zu stellen.

2014 hatte der Zeichner Mix & Remix in unserem Jahresbericht die teils föderalistischen Probleme des Informatikprojekts «Informationssystem Verkehrszulassung» des Bundesamts für Strassen (ASTRA) illustriert. Dies hatte eine offizielle Reaktion der Konferenz der Kantonsregierungen zur Folge: Im Juni 2015 beschwerte sie sich beim Bundesrat über die Unverschämtheit dieser Karikatur und der EFK.

Seither sind sechs Jahre vergangen und die Pandemie ist dazu gekommen. Die endlosen Diskussionen um die Statistiken der COVID-19-Fälle sowie die Anzahl der Patienten auf den Intensivstationen bestätigten die beunruhigenden Feststellungen der EFK zur Datenverfügbarkeit und -qualität. Am 26. Dezember 2021 sagte der Bundesrat Guy Parmelin, damaliger Bundespräsident, in einem Interview mit der Sonntagszeitung, das speziell der Pandemie gewidmet war: «Der Föderalismus ist eine der vielen Stärken in unserem Land. Natürlich ist er manchmal schwerfällig und kompliziert. Gerade in einer Krise.» Dem kann die EFK nur beipflichten.

Das war's. Ich wünsche der EFK viel Glück für die Zukunft. Nach 34 Jahren bei der EFK werde ich mich Ende August in den Ruhestand verabschieden. Vielen Dank an alle, die unsere Arbeit unterstützen!

Michel Huissoud, Direktor



Zeichnung erschienen 2014 im Jahresbericht der EFK, S. 30 (Archiv)



SPOTLIGHT

ÜBER ZWANZIG MILLIONEN FRANKEN FÜR DIE BUNDESKASSE?

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)⁹ erbringt im Grenzraum Sicherheitsaufgaben. Gemeinsam mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) hat es mit den meisten Kantonen Vereinbarungen abgeschlossen, um Synergien mit den Kantonspolizeien im Sicherheitsbereich auszuschöpfen. Die EFK prüfte die Umsetzung dieser Vereinbarungen, wobei sie sich auf die Effizienz, Gleichbehandlung und Steuerung dieser Zusammenarbeit mit den Kantonen konzentrierte¹⁰.

Die Vereinbarungen sind gut ausgearbeitet. Sie sind jedoch heterogen ausgestaltet und basieren auf den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen, wie sie die Kantone selber definiert haben. Diese können frei entscheiden, welche Aufgaben sie dem BAZG übertragen wollen. Die EFK empfiehlt dem Bundesamt, das Synergiepotenzial der von den Kantonen delegierten Aufgaben zu analysieren und gegebenenfalls die Vereinbarungen anzupassen.

Des Weiteren übernimmt das BAZG die Grenzkontrolle an den internationalen Flughäfen Genf und Basel, obwohl diese Kontrolle eine hoheitliche Aufgabe der Kantone ist. Im Gegensatz zur Situation am Flughafen Zürich sehen die zwischen dem EFD und den beiden Kantonen abgeschlossenen Vereinbarungen keine Entschädigung durch den Bund für die Kosten der Personenkontrollen vor. Die EFK schätzt den Gegenwert dieser Leistung jährlich auf 17 bis 22 Millionen Franken für Genf und auf ca. 5 Millionen Franken für Basel. Die EFK empfahl dem Generalsekretariat des EFD (GS-EFD), die vollständige Rückerstattung dieser Kosten durch die beiden Kantone in Form eines Leistungsvertrags auszuhandeln. Das GS-EFD war damit einverstanden.

⁹ Seit dem 1. Januar 2022 heisst die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) neu BAZG.

¹⁰ Der Prüfbericht PA 21335 ist auf der Website der EFK verfügbar.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE	11
1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN	13
A. DIE EFK BESTÄTIGT DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BUNDESRECHNUNG	14
B. STEUERAUSFÄLLE DURCH DEN VERSANDHANDEL AUS DEM AUSLAND	16
C. WENN DIE EFK IHRE ARBEIT MACHEN KANN, SIND PREISPRÜFUNGEN (SEHR) RENTABEL	19
2. WIRTSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT	21
A. UNTERSTÜTZUNG EINER EFFIZIENTEN UND BODENSCHONENDEN LANDWIRTSCHAFT	22
B. DIE SCHWEIZER HOCHSEEFLOTTE IN DER KRISE	24
3. BILDUNG UND FORSCHUNG	27
A. DIE FÜR DIE WEITERBILDUNG AUFGEWENDETEN MITTEL MÜSSEN BESSER KONTROLLIERT WERDEN	28
B. EINE STIFTUNG, TAUSENDE VON BÜCHERN UND EIN LATENTES AUSFALLRISIKO	30
4. GESUNDHEIT UND SOZIALVERSICHERUNGEN	33
A. FINANZIELLE ANREIZE UND CHIRURGISCHE EINGRIFFE	34
B. MÄNGEL IN DER AUFSICHT ÜBER DIE AHV BESTEHEN WEITERHIN	36
5. VERKEHR UND UMWELT	41
A. VERSTÄRKUNG DER AUFSICHT ÜBER DIE DRITTE RHONEKORREKTION	42
B. BEI DER SANIERUNG DES GOTTHARDTUNNELS KONNTEN SYNERGIEN GENUTZT WERDEN	44
C. DIE INFORMATIONSSICHERHEIT BEI BAHNUNTERNEHMEN VERDIENT MEHR AUFMERKSAMKEIT	45
6. ARMEE UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ	49
A. DAS DURCHDIENERMODELL IST EINE SINNVOLLE ERGÄNZUNG ZU DEN WIEDERHOLUNGSKURSEN	50
B. EIN GUT GEFÜHRTES PROJEKT, DAS JEDOCH DURCH RISIKEN IM UMFELD GEFÄHRDET WIRD	53
C. KRISENKOMMUNIKATIONSSYSTEME IN SCHWIERIGKEITEN	54
7. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND	57
A. MEHR KLARHEIT IN DER RÜCKERSTATTUNGSPRAXIS FÜR UNRECHTMÄSSIG ERWORBENE VERMÖGENSWERTE	58
8. JUSTIZ UND POLIZEI	63
A. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN BUND UND KANTONEN WERDEN NICHT GESTEUERT	64
B. DIE HERAUSFORDERUNGEN VON BETREIBUNGS- UND KONKURSÄMTERN IM DIGITALEN ZEITALTER	66
C. LÖSUNGSANSÄTZE FÜR EINE EFFIZIENTERE BEKÄMPFUNG DER CYBERKRIMINALITÄT	68
9. INFORMATIKPROJEKTE DES BUNDES	73
A. INFORMATIK IM ZOLLWESEN VOR DER HERAUSFORDERUNG, RECHTSGRUNDLAGEN ZU SCHAFFEN	74
B. REIBUNGSLOSER ÜBERGANG BEI DER GESCHÄFTSVERWALTUNG DES BUNDES	76
C. UNKOORDINIERT ENTWICKELTE PORTALE FÜR DIE BEVÖLKERUNG	77
D. DIE DIGITALISIERUNG DES PARLAMENTS GESTALTET SICH SCHWIERIG	78

TEIL 2: MITTEL UND ZAHLEN 81

1. DIE FINANZAUF SICHT: ZIELE, RESSOURCEN UND GELTUNGSBEREICHE 83

A. ZIELE	83
B. VON DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZU EINER ERWEITERTEN FINANZAUF SICHT	84
C. QUALITÄTSSICHERUNG UND RESSOURCEN	85
D. WICHTIGSTE PRÜFFELDER	86

2. EMPFEHLUNGEN AN DIE GEPRÜFTEN STELLEN UND MELDUNGEN AN DEN BUNDESRAT 89

A. ABGEGEBENE UND VON DEN GEPRÜFTEN STELLEN AKZEPTIERTE EMPFEHLUNGEN	89
B. OFFENE UND PENDENTE EMPFEHLUNGEN BEI DEN GEPRÜFTEN STELLEN	89
C. MELDUNGEN ÜBER ERHEBLICHE MÄNGEL AN DEN BUNDESRAT	92
D. MELDUNGEN ÜBER ERHEBLICHE MÄNGEL AN DIE EFK	94

3. VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGEN DER EFK UND INFORMATIONSZUGANG 95

A. VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFBERICHTE	95
B. MEDIENECHO UND INFORMATIONSGESUCHE	96
C. ZUGANG ZU OFFIZIELLEN DOKUMENTEN	97

4. WHISTLEBLOWING 98

5. ORGANIGRAMM DER EFK 100

6. DIE EFK: PERSONAL UND FINANZIELLE MITTEL 101

A. DAS PERSONAL DER EFK	101
B. DIE FINANZEN DER EFK	102

ANHÄNGE 105

ÜBERSICHT ÜBER DIE ABGESCHLOSSENEN PRÜFUNGEN (AUFTRAGSNUMMERN) 107

ABKÜRZUNGEN 114

TEIL 1

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER FINANZAUF SICHT 2021



1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN

1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN

Wie üblich, erfüllt die EFK ihren gesetzlichen Auftrag so gut wie möglich und prüft die Bundesrechnung. Die Ergebnisse und jene der Massnahmen im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise werden auf den folgenden Seiten präsentiert. Weitere Prüfungen befassten sich mit den Ruhegehältern von ehemaligen Magistratspersonen, den Steuerausfällen durch den Versandhandel sowie mit dem finanziellen Nutzen der Preisprüfungen der EFK.

A. DIE EFK BESTÄTIGT DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BUNDESRECHNUNG

Die alljährliche Prüfung der Bundesrechnung gehört zu den traditionellen Aufgaben der EFK. Es handelt sich um eine aufwendige Arbeit, bei der die Mitarbeitenden der EFK von ihren Partnern der Internen Revisionen der Bundesverwaltung unterstützt werden¹¹. Seit Juni 2015 veröffentlicht die EFK neben ihrem Testat auch die detaillierten Prüfungsergebnisse¹². Diese Transparenz ist im europäischen Vergleich selten.

Die Bundesrechnung weist für das Jahr 2020 einen Verlust von 16,9 Milliarden Franken aus¹³. Dieses Ergebnis spiegelt die Auswirkungen der Gesundheitskrise auf den Bundeshaushalt wider, auch wenn der Bund über das letzte Jahrzehnt hinweg einen Überschuss von 8 Milliarden erwirtschaftet hat (siehe untenstehende Grafik). Das Ergebnis 2020 resultiert aus der Differenz zwischen dem Ertrag von 70,6 Milliarden Franken und dem Aufwand von 88,3 Milliarden Franken. Hinzu kommen ein negatives Finanzergebnis von 627 Millionen Franken und Einkünfte aus Beteiligungen von 1,3 Milliarden Franken¹⁴.

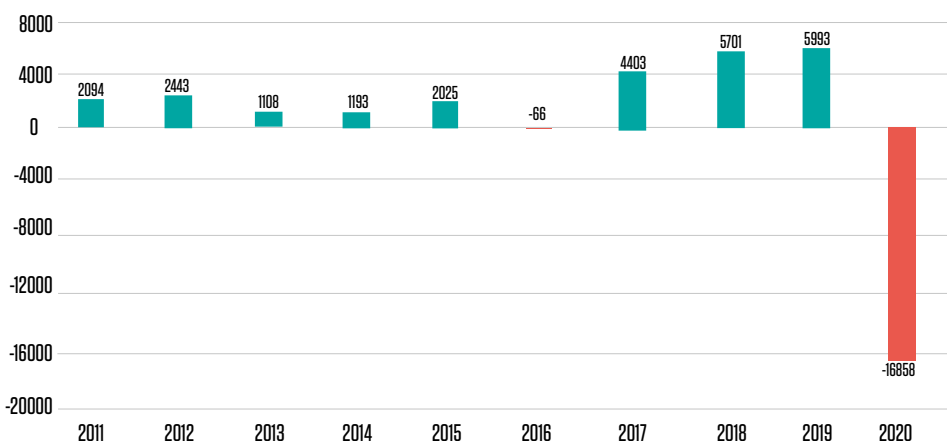
¹¹ Der vollständige Aufsichtsbereich der EFK wird im zweiten Teil des vorliegenden Jahresberichts auf S. 81 beschrieben. Die Bundesrechnung wird nach den internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (*International Public Sector Accounting Standards*, IPSAS) erstellt, mit einigen Ausnahmen gemäss Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006.

¹² Der Prüfbericht PA 20134 ist auf der Website der EFK verfügbar.

¹³ Die Gesundheitskrise belastete die Bundesrechnung mit insgesamt 17,2 Milliarden Franken: ausserordentliche Ausgaben in Höhe von 16,9 Milliarden sowie Ausgaben in Höhe von 326 Millionen, die im ordentlichen Budget ausgewiesen sind.

¹⁴ Es handelt sich um den Reingewinn aus den Beteiligungen an den konzessionierten Transportunternehmen (u. a. die SBB), der Post, Swisscom und RUAG.

Ergebnis der Erfolgsrechnung des Bundes
(in Millionen Franken, 2011–2020)



QUELLE: EFV, BUNDESRECHNUNG, BAND 1



Rechtmässigkeit einer Rückstellung in der Finanzierungsrechnung nach wie vor fragwürdig

Die EFK stellt weiterhin infrage, ob es rechtmässig ist, die Auflösung der Verrechnungssteuer-Rückstellungen von 1,9 Milliarden Franken in der Finanzierungsrechnung 2020 abzubilden. Nach Ansicht der EFK verstösst diese Rückstellung gegen das Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG). Dieses sieht vor, dass der Finanzierungssaldo auf Basis der laufenden Einnahmen und Ausgaben darzustellen ist, zu denen Rückstellungen nicht gehören. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) bestreitet dies seit der erstmaligen Berücksichtigung dieser Rückstellung in der Finanzierungsrechnung 2017.

Diese Meinungsverschiedenheit sollte mit der Umsetzung der 2016 eingereichten Motion Hegglin¹⁵ und der damit verbundenen Änderung des FHG ausgeräumt werden. Ende 2019 wurde eine Botschaft des Bundesrats an die eidgenössischen Räte überwiesen. Das Parlament hat die Änderungen des FHG im März 2021 verabschiedet. Die EFK wird die Einschränkung bis zur Inkraftsetzung der Änderungen (relevant für die Bundesrechnung 2023) aufrechterhalten.

Ordnungsgemässe Bundesrechnung

Trotz dieser Einschränkung hat die EFK die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Bundesrechnung bestätigt. Die gesetzlichen Anforderungen werden erfüllt. Die Bundesrechnung entspricht den Bestimmungen der Bundesverfassung zur Schuldenbremse und des FHG zur Finanzverwaltung. Die EFK hat den eidgenössischen Räten in ihrem Bericht der Revisionsstelle vom 26. März 2021¹⁶ empfohlen, die Bundesrechnung zu genehmigen. Im Frühling hat sie ihre Arbeit den Finanzkommissionen des National- und Ständerates präsentiert.

¹⁵ Peter Hegglin (CVP/SZ), «Für eine Rechnungslegung, die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht» (Motion 16.4018), auf der Website des Parlaments verfügbar.

¹⁶ Der Bericht der Revisionsstelle ist auf der Website der EFK verfügbar.

1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN

SPOTLIGHT

DIE EFK FÜHRT WEITERE PRÜFUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN COVID-19-MASSNAHMEN DURCH

Die EFK hat seit 2020 umfangreiche Datenanalysen und Aufsichtsprüfungen im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie durchgeführt. Diese Arbeiten wurden 2021 weitergeführt. Quartalsanalysen befassten sich u. a. mit der Unterstützung im Kulturbereich, dem Erwerbsersatz, der Kurzarbeitsentschädigung (KAE), den Härtefallmassnahmen für Unternehmen, den Solidarbürgschaften usw.¹⁷.

Zudem wurden Studien in spezifischen Bereichen durchgeführt oder, seltener, in die im Jahresprogramm der EFK vorgesehenen Prüfungen integriert¹⁸.

Ein erstes Beispiel ist die Rekapitalisierung der Skyguide Swiss Air Navigation Services Ltd (nachstehend: Skyguide), für die der Bund bis 2022 500 Millionen Franken bereitstellen will¹⁹. In diesem Zusammenhang prüfte die EFK, ob dieser Refinanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der Liquidität und in Anbetracht der Pandemie angemessen ist. Die EFK ist der Ansicht, dass der geschätzte Finanzierungsbedarf gerechtfertigt ist. Es besteht jedoch ein ernsthaftes Risiko, dass diese Massnahmen nicht ausreichen werden. Nebst der Unsicherheit, ob sich die Luftfahrt erholen wird, hat die EFK Bedenken, ob Skyguide die von der Europäischen Union geforderten Effizienzvorgaben, denen das Unternehmen unterliegt, einhalten wird.

In einem anderen Bereich prüfte die EFK den Einsatz der Armee, des Zivildienstes und des Zivildienstes während der Pandemie²⁰. Diese Evaluation stützte sich auf die Erfahrungen der ersten und der zweiten Welle. In mehreren Kantonen wurden Fallstudien durchgeführt. Die EFK kommt zu Schluss, dass die Koordination während der ersten Welle der Pandemie unzureichend war. Im Laufe der Zeit konnten Verbesserungen erzielt werden, insbesondere während der zweiten Welle. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren muss jedoch verbindlich geklärt werden. In einer schweren Krise muss sie sicherstellen, dass die Ressourcen dorthin fliessen, wo sie am dringendsten benötigt werden. Zudem muss sie den Einsatz von Diensttagen vermeiden, wenn andere Mittel zur Verfügung stehen.

¹⁷ Alle diese Arbeiten sind auf der Website verfügbar, unter: Öffentliche Finanzen & Steuern.

¹⁸ In ihrer Prüfung über den Austausch zwischen der Bundesverwaltung und den kantonalen Behörden analysierte die EFK den Informationsfluss zwischen den kantonalen Behörden zu Beginn der Gesundheitskrise im Jahr 2020 (siehe hierzu Kapitel 8.A).

¹⁹ Der Prüfbericht PA 21112 ist auf der Website der EFK verfügbar.

²⁰ Der Prüfbericht PA 20542 ist auf der Website der EFK verfügbar.

²¹ Der Prüfbericht PA 20452 ist auf der Website der EFK verfügbar.

B. STEUERAUSFÄLLE DURCH DEN VERSANDHANDEL AUS DEM AUSLAND

Vor dem explosionsartigen Anstieg des Geschäftsvolumens im Zusammenhang mit dem Versandhandel während der Gesundheitskrise interessierte sich die EFK für diese Handelsart aus steuerlicher Sicht²¹. Seit 2019 sind ausländische Unternehmen, die im Kleinversand in unser Land tätig sind und einen Jahresumsatz von mehr als 100 000 Franken erzielen, steuerpflichtig. Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) registrieren. Bei ausländischen Versandhändlern mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 000 Franken wird auf Kleinstbeträge unter fünf Franken keine MWST erhoben.



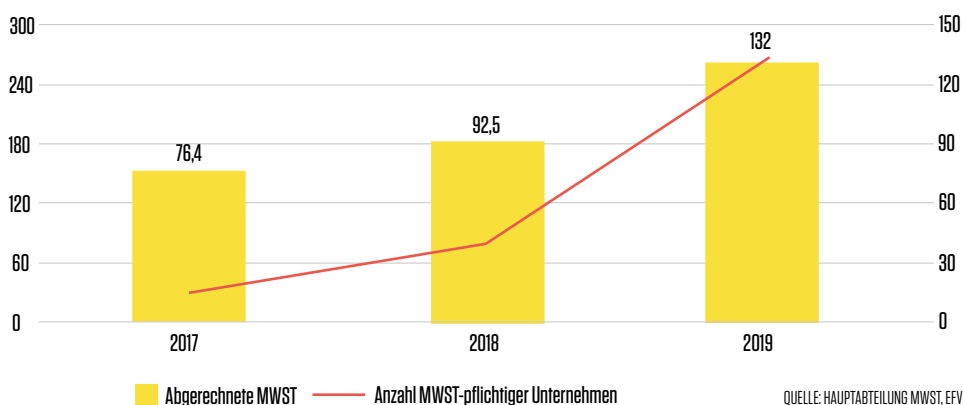
Die EFK untersuchte, ob diese neue Versandhandelsregelung funktioniert bzw. ob die Bundesbehörden sicherstellen können, dass alle ausländischen Versandhändler im MWST-Register eingetragen sind und die MWST vollumfänglich eingezogen wird. Dies ist eindeutig nicht der Fall.

Die ESTV verfügt über keine wirksamen Mittel, um abrechnungspflichtige ausländische Versandhändler zu identifizieren. Zum einen verfügt sie über keine elektronischen Daten zu diesen Kleinsendungen, zum anderen sind die Online-Plattformen nicht verpflichtet, sie zu informieren. Ausserdem kann die ESTV den Vollzug des Gesetzes nicht gewährleisten, da ihre Handlungsmöglichkeiten ausserhalb der Schweiz sehr begrenzt sind. Aufgrund fehlender internationaler Amtshilfeabkommen ist der Zugang zu diesen ausländischen Versandhändlern nur in Strafsachen und nur für Händler mit Sitz in einem Teil der EU-Länder möglich (über das Betrugsbekämpfungsabkommen).

Nichtregistrierte Unternehmen, Steuerausfall in zweistelliger Millionenhöhe

Nehmen wir zum Beispiel die Registrierung der Unternehmen. Nach der Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) für den Versandhandel im Jahr 2019 haben sich 196 ausländische Versandhändler bei der ESTV registriert (siehe untenstehende Grafik). Diese neu steuerpflichtigen Unternehmen haben 2019 MWST-Einnahmen von 26,2 Millionen Franken generiert.

Mehrwertsteuerpflichtige Versandhändler
 Anzahl Unternehmen und abgerechnete MWST (in Mio. CHF)



1. ÖFFENTLICHE FINANZEN UND STEUERN

Aus der Untersuchung der EFK geht jedoch hervor, dass sich ausländische Versandhändler nicht registriert haben. Es ist jedoch nicht möglich, diese auf sichere und effiziente Weise zu identifizieren. Gemäss der ESTV beläuft sich der potenzielle Steuerausfall des nicht besteuerten Online-Umsatzes allein im Jahr 2019 auf rund 60 Millionen Franken.

Im Rahmen einer Teilrevision des MWSTG sollten Massnahmen vorgeschlagen werden, um diese bekannten Probleme zu beheben. Es ist vorgesehen, dass die Online-Plattformen künftig selbst für die über sie gehandelten Waren steuerpflichtig werden sollen. Damit soll der heutige MWST-Ausfall reduziert werden. Wenn diese Plattformen oder Versandhändler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, könnte die ESTV sie mit einem Einfuhrverbot belegen. Sollte diese Massnahme nicht ausreichen, könnten diese Sendungen vernichtet werden.

SPOTLIGHT

DIE RUHEGEHÄLTER VON MAGISTRATSPERSONEN WERDEN GUT VERWALTET

Im Auftrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) prüfte die EFK erstmals die Ruhegehälter von Magistratspersonen. Das sind die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler sowie die Bundesrichter. Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, ob die Modalitäten für die Berechnung und Auszahlung der Ruhegehälter korrekt sind und dem geltenden Gesetz entsprechen²².

Die jährlichen Kosten dieser besonderen Regelung belaufen sich auf fast 15 Millionen Franken. Etwa hundert ehemalige Magistratspersonen oder ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Leistungen des Bundes. Drei Viertel davon sind ehemalige Bundesrichter, das restliche Viertel ehemalige Mitglieder des Bundesrats oder ehemalige Bundeskanzler.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind gut. Das derzeitige System basiert einerseits auf klaren Regeln zu den Ansprüchen, andererseits auf der Eigenverantwortung der Ruhegehaltsempfänger. Das System ist einfach, effizient und bedarf nur kleiner Korrekturen. Die EFK empfiehlt der Bundeskanzlei (BK), in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht Massnahmen zu ergreifen, um rückwirkende Ansprüche auf Ruhegehälter und Hinterlassenenrenten auszuschliessen oder zeitlich zu begrenzen.

²² Der Prüfbericht PA 21541 ist auf der Website der EFK verfügbar.



C. WENN DIE EFK IHRE ARBEIT MACHEN KANN, SIND PREISPRÜFUNGEN (SEHR) RENTABEL

2019 beschaffte der Bund Güter und Dienstleistungen im Wert von rund 6,1 Milliarden Franken bei privaten Anbietern. Etwa die Hälfte dieser Beschaffungen erfolgte freihändig, davon entfielen allein fast 1,9 Milliarden Franken auf das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Bei Aufträgen im freihändigen Verfahren besteht immer das Risiko, dass die Lieferanten dem Bund einen zu hohen Preis berechnen. Es ist in der Tat schwierig zu beurteilen, ob ein Preis angemessen ist, wenn es bei fehlendem Wettbewerb kein Vergleichsangebot eines anderen Anbieters gibt.

Die EFK kann einen solchen Vertrag prüfen²³. Die einzige Bedingung ist, dass das Bundesamt mit dem Lieferanten vertraglich ein Einsichtsrecht vereinbart hat. Wie die nebenstehende Tabelle zeigt, stellt die EFK fest, dass im Jahr 2019 294 Verträge mit einem Auftragswert von je über 1 Million Franken freihändig und ohne Einsichtsrecht vergeben wurden. Sie ergaben ein Auftragsvolumen von insgesamt 1,4 Milliarden Franken. Auch hier wurde die Mehrheit der Verträge ohne Einsichtsrecht – 211 mit einem Gesamtvolumen von 903 Millionen – vom VBS vergeben.

	Anzahl	Volumen (in Mia. CHF)
Verträge mit Einsichtsrecht	209	2,4
Verträge ohne Einsichtsrecht	294	1,4
Verträge ohne Auskunft zum Einsichtsrecht	36	0,09

Die EFK hat zwischen 2015 und 2019 mehrere Preisprüfungen durchgeführt. In Zahlen ausgedrückt geht es um rund dreissig Verträge mit einem Beschaffungsvolumen von insgesamt 716 Millionen Franken. Bei 17 der geprüften Verträge führte die Prüfung zu einer potenziellen Preisreduktion von etwa 10,1 Millionen Franken. In solchen Fällen empfiehlt die EFK dem beschaffenden Amt, eine Preisreduktion durchzusetzen. Gemäss eigenen Angaben forderten die beschaffenden Ämter 10 Millionen (rund 99 %) von diesen 10,1 Millionen Franken zurück.

²³ Der Prüfbericht PA 19245 ist auf der Website der EFK verfügbar.



2. WIRTSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT

2. WIRTSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT

2021 beschäftigte sich die EFK mit zwei Hauptthemen. Zunächst befasste sie sich mit der Evaluation der Instrumente zur Förderung einer ökologischen Landwirtschaft bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung akzeptabler Erträge für den Schweizer Landwirtschaftssektor. Dann prüfte sie die Aufsicht über die Bürgschaften für Hochseeschiffe. In beiden Fällen geht es um mehrere Hundert Millionen Franken.

A. UNTERSTÜTZUNG EINER EFFIZIENTEN UND BODENSCHONENDEN LANDWIRTSCHAFT

Die Bundesbehörden fördern landwirtschaftliche Produktionsmethoden, die Effizienz und Umweltschutz verbinden. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verfügt dafür über zwei Instrumente: zum einen das Ressourcenprogramm und zum anderen die Ressourceneffizienzbeiträge (REB). Beide Instrumente unterscheiden sich in der Art ihrer Finanzierung. Sie werden insbesondere zur Verminderung der Ammoniakemissionen und zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit eingesetzt²⁴. Die EFK evaluierte Konzeption, Umsetzung und Wirkung der Instrumente des BLW anhand dieser beiden Themenbereiche²⁵. Insgesamt fielen die Ergebnisse der Evaluation gemischt aus.

Das BLW hat seit 2008 über sein Ressourcenprogramm rund 44 regionale Projekte bis zu 80 % mitfinanziert. Das heisst, dass die Landwirte²⁶ wissenschaftlich erprobte Methoden auf ihre Praxistauglichkeit testen. Der Bund hat sich mit fast 150 Millionen Franken an 23 Projekten beteiligt, die 2018 abgeschlossen wurden. Seit 2014 können auch REB für effiziente und praxistaugliche Methoden ausgerichtet werden. Ziel ist es, eine breite Anwendung dieser Methoden zu fördern. Ende 2019 hat der Bund über Direktzahlungen 149 Millionen für einen Typ von REB (Schleppschlauchverteiler) bewilligt.

²⁴ Im Falle der Verminderung von Ammoniakemissionen handelt es sich vorwiegend um emissionsmindernde Verfahren beim Ausbringen von Gülle. Zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit wird die Behandlung von pfluglosen Böden zur Förderung von Humusbildung und Erosionsresistenz berücksichtigt.

²⁵ Die Evaluation PA 19337 ist auf der Website der EFK verfügbar.

²⁶ Es steht den Landwirten frei, ob sie am Ressourcenprogramm teilnehmen oder nicht und/oder REB über die Direktzahlungen beantragen.

Trotz einiger Mängel wird das Instrument von der Landwirtschaft geschätzt

Die EFK stellte bei ihrer Evaluation fest, dass das Ressourcenprogramm von den Kantonen und den Landwirten geschätzt wird. Letztere testen neue Produktionstechniken mit einem geringen finanziellen Risiko und profitieren von einer willkommenen fachlichen Unterstützung. Der personelle, administrative und finanzielle Aufwand ist jedoch beträchtlich. Dies erfordert, dass die Projektträger, insbesondere die kantonalen Landwirtschaftsämter, über entsprechende Ressourcen sowie über eine starke Beteiligung der betroffenen Landwirte verfügen.

Als weiteren Wermutstropfen stellte die EFK fest, dass in der Anfangsphase mehr als ein Dutzend praktisch identische Anträge für Projekte bewilligt wurden, die sich mit Verfahren zur Ausbringung von Gülle befassen. Dies steht nicht im Einklang mit der gemäss der Konzeption des Programms geforderten Innovation. Letztendlich hat sich die fast flächendeckende Einführung dieser Fördermassnahmen aber positiv ausgewirkt. Seit 2015 setzten mehr als ein Drittel der betroffenen Betriebe emissionsmindernde Ausbringverfahren ein.

Die REB sind jedoch in ihrer derzeitigen Ausgestaltung unzureichend. Dies gilt für die nachhaltige Anwendung bodenschonender Anbautechniken (ohne Herbizideinsatz), aber noch mehr für die Ausbringverfahren (Verminderung der Ammoniakemissionen). Aufgrund der hohen Nutztierdichte ist die Schweiz das europäische Land mit den zweithöchsten Ammoniakemissionen auf ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die EFK schätzt in ihrer Evaluation, dass die Emissionen der Ausbringverfahren um 10 % reduziert werden könnten. Um den in den Umweltzielen Landwirtschaft 2008 festgelegten Richtwert von jährlich 25 000 Tonnen zu erreichen, müssten die Ammoniakemissionen um 40 % reduziert werden. Der Beitrag, den die subventionierten Massnahmen leisten, steht nach Ansicht der EFK nicht im Verhältnis zu den festgelegten Zielen.

Ein Fahrplan und weitere Massnahmen sind noch festzulegen

Die EFK empfiehlt dem BLW, die Reduktion der Ammoniakemissionen weiterhin zu fördern, aber Massnahmen vorzusehen, die wirklich wirksam sind und über die Anwendung emissionsmindernder Ausbringverfahren hinausgehen. Es sollte ein Fahrplan mit Zielvorgaben aufgestellt und zusätzliche Massnahmen für den Fall festgelegt werden, dass die Zielvorgaben nicht erreicht werden.

Das BLW hat die Empfehlungen der EFK akzeptiert.

2. WIRTSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT

B. DIE SCHWEIZER HOCHSEEFLOTTE IN DER KRISE

Seit fast elf Jahren und bis Anfang 2020 befand sich die Hochseeschiffahrt in einer anhaltenden Krise. Mehrere Schweizer Reedereien waren ab 2016 in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Weil sie den Forderungen der Banken im Zusammenhang mit dem Kauf von Hochseeschiffen nicht nachkommen konnten, wandten sie sich an den Bund, der für diese Kredite gebürgt hatte. Im November 2020 beliefen sich die Verluste für die Bundeskasse auf insgesamt 350 Millionen Franken. Zu diesem Zeitpunkt verkehrten noch 19 Schiffe unter Schweizer Flagge. Davon verfügen 18 über ein durch den Bund verbürgtes Darlehen in Höhe von knapp 332 Millionen Franken²⁷.

Seit 2016 deckte die EFK gravierende Schwachstellen bei der Aufsicht über die Bürgschaften im Bereich der Finanzierung von Hochseeschiffen auf²⁸. In einer erneuten Prüfung der EFK wurde untersucht, ob die Bundesbehörden ausreichend auf diese Schwachstellen reagiert haben²⁹.

Aus der Prüfung geht hervor, dass sich die bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt (SSA) – zuständig für die Aufsicht über die Seeschiffahrt unter Schweizer Flagge – und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) – zuständig für die finanziellen Belange für Schiffe mit einer Bundesbürgschaft – intensiviert hat. Die Zusammenarbeit wurde auch mit dem Generalsekretariat des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF) und der EFV verstärkt, die ebenfalls stark involviert sind.

Krisenmanagement ist kein Ersatz für eine glaubwürdige Aufsichtstätigkeit

Seit dem Frühling 2019 hat das GS-WBF eine ständige departementsübergreifende Krisenorganisation etabliert. Diese sucht nach Lösungen für Unternehmen mit bundesverbürgten Seeschiffen in wirtschaftlicher Schiefelage. Auf diese Weise soll das Risiko für den Bund von Bürgschaftsziehungen reduziert werden.

Das BWL hat seinerseits finanzielles Fachwissen aufgebaut, um eine professionellere Aufsicht über die verbürgten Schiffe gewährleisten zu können. Die EFK stellt jedoch fest, dass es dem Amt gegenüber den Reedereien an Durchsetzungskraft mangelt. Quartalsberichte werden von den Reedereien bis zu dreieinhalb Monate nach Quartalsende geliefert und deshalb spät mit dem Schiffseigner besprochen. Zudem lässt das BWL zu, dass die Berichte der Revisionsstellen trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Reedereien auch neun Monate nach dem Bilanzstichtag immer noch nicht vorliegen.

²⁷ Zum Zeitpunkt der Prüfung der EFK sollten vier dieser Schiffe im Rahmen des von den Bundesbehörden eingerichteten Krisenmanagements so schnell wie möglich verkauft werden.

²⁸ Der Prüfbericht PA 16384 ist auf der Website der EFK verfügbar. Die Ergebnisse der Administrativuntersuchung PA 16496 und der Prüfbericht PA 18579 wurden der FinDel vorgelegt.

²⁹ Der Prüfbericht PA 20408 ist auf der Website der EFK verfügbar.



Die EFK stellt sich auch die Frage nach der Gesamtsituation. Die Zahl der verbürgten Hochseeschiffe nimmt ab, ebenso wie ihre Rolle in der vom BWL definierten wirtschaftlichen Landesversorgung. Nach Ansicht der EFK ist es nicht zielführend, dass das Amt nach dem Krisenmanagement seine Aufsichtsfunktion beibehält und die EFV und das GS-WBF die Lage weiterhin eng begleiten. Es sollten auch Alternativen geprüft werden, beispielsweise einen Aufgabentransfer an Externe oder andere Organe der Bundesverwaltung.

Es besteht ein Interessenkonflikt in diesem Bereich. Das SSA überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (SSG), insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalquote. Die Schiffseignergesellschaft muss über eigene Mittel in Höhe von mindestens 20 % des Buchwerts des Schiffs verfügen. Zahlreiche Schiffe halten diese Vorgabe nicht mehr ein, und das Gesetz sieht Sanktionsmöglichkeiten für solche Verstösse vor. Aufgrund der laufenden Bürgschaften wäre es für das SSA allerdings schwierig, diese Sanktionsmöglichkeiten durchzusetzen. Die EFK hat bereits mehrfach auf diese Situation hingewiesen. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) möchte in diesem Zusammenhang eine Revision des SSG in die Wege leiten.



3. BILDUNG UND FORSCHUNG

3. BILDUNG UND FORSCHUNG

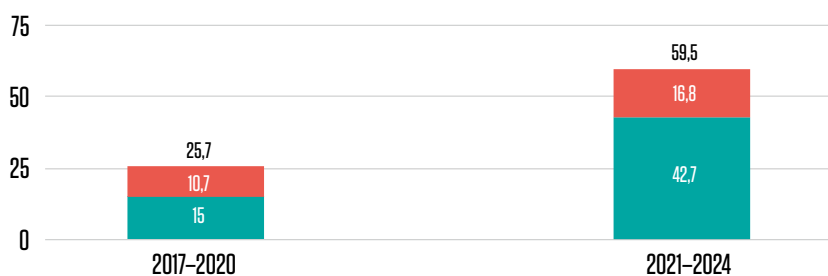
Drei Bereiche wurden von der EFK untersucht. Die erste Prüfung befasste sich mit dem Bereich der Weiterbildung, in dem die Beiträge des Bundes steigen und in den nächsten Jahren weiter stark steigen werden. Die zweite Prüfung betraf die vertraglichen Beziehungen und finanziellen Verpflichtungen zwischen der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und einer ihr nahestehenden Stiftung, die auf Architekturgeschichte spezialisiert und im Kanton Schwyz (SZ) ansässig ist. Schliesslich wurde das eidgenössische Kompetenzzentrum für Metrologie einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen.

A. DIE FÜR DIE WEITERBILDUNG AUFGEWENDETEN MITTEL MÜSSEN BESSER KONTROLLIERT WERDEN

Die Finanzhilfen für die Weiterbildung nehmen stark zu, sowohl zugunsten von Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, als auch von kantonalen Behörden, die für die Grundkompetenzen zuständig sind. Zwischen 2017–2020 und 2021–2024 sind die zur Verfügung stehenden Mittel um 57 % für Erstere und um 184,7 % für Letztere gestiegen. Wie die untenstehende Grafik zeigt, beläuft sich der Gesamtbetrag der Finanzhilfen, der dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)³⁰ zur Verfügung steht, auf 59,5 Millionen Franken für den Zeitraum 2021–2024, wovon 16,8 Millionen an die in der Weiterbildung tätigen Organisationen gehen (rot).

Steigende Finanzhilfen für die Weiterbildung

Vergleich der gesprochenen Mittel 2017–2020 und 2021–2024 (in Mio. CHF)



■ Für die Organisationen der Weiterbildung

■ Für die Kantone (Grundkompetenzen)

QUELLE: SBFI

³⁰ Das SBFI ist für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBIG) zuständig. Dieses Gesetz ist Anfang 2017 in Kraft getreten, parallel zur Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation für die Jahre 2017 bis 2020. Der Bund hat die Aufgabe, die Grundsätze für die Weiterbildung festzulegen sowie den Erwerb und den Erhalt der Grundkompetenzen bei Erwachsenen und die Weiterbildung zu fördern.



Die EFK prüfte, ob die Aufsicht des SBFI über diese Organisationen einen zweckkonformen Mitteleinsatz gewährleistet³¹. Für ihre Analyse berücksichtigte sie drei begünstigte Organisationen: den Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben, den Schweizerischen Verband für Weiterbildung und den Verband der schweizerischen Volkshochschulen. Die gute Nachricht: Die stichprobenartige Prüfung der Belege ergab keine ungerechtfertigten Ausgaben. Es werden jedoch auf mehreren Ebenen Verbesserungen der Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten und bei der Wahrnehmung der Aufsicht empfohlen.

Das SBFI muss die zu erreichenden Ziele vermehrt selber festlegen

Bei ihren Kontrollen stellte die EFK fest, dass die Organisationen gegenüber dem SBFI teilweise Plan- statt Ist-Kosten geltend machten. Diese Praxis steht nicht im Einklang mit dem Subventionsgesetz (SuG)³², wonach nur effektive Aufwendungen für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfen anrechenbar sind. Auch die Frage nach der Berücksichtigung von Freiwilligenarbeit blieb unklar. Das SuG äussert sich weder zur unentgeltlichen Freiwilligenarbeit noch dazu, was unter tatsächlich entstandenen Aufwendungen für diese Arbeit zu verstehen ist. Für die EFK wird die Freiwilligenarbeit zu einem Mittel, um Gelder zu generieren. Die EFK erwartet deshalb, dass das SBFI allfällige zu viel verrechnete Kosten von den Organisationen zurückfordert. Zudem muss es verbindliche Richtlinien aufstellen und diese bei den Organisationen, die Finanzhilfen erhalten, umsetzen.

Die EFK konstatierte, dass das SBFI den Organisationen einen zu grossen Spielraum bei der Definition der Ziele und der Indikatoren zur Messung der Zielerreichung lässt. Zu seiner Entlastung lässt sich anführen, dass diese Ziele im Gesetz nur sehr allgemein beschrieben sind. Dennoch ist es Aufgabe des SBFI, diese allgemeinen Ziele in messbaren Leistungszielen festzulegen und zu konkretisieren.

Die Finanzaufsicht muss verstärkt werden

Die EFK stellte fest, dass die Buchhaltungen der verschiedenen Organisationen sehr unterschiedlich geführt werden, die Finanzberichterstattung an das SBFI manuell erfolgt und nicht genügend detaillierte Informationen enthält, damit das SBFI den zweckkonformen Einsatz der Mittel vollumfänglich beurteilen kann.

Schliesslich konnte die EFK nicht nachvollziehen, wie das SBFI nach Ablauf der vierjährigen Subventionsperiode seine Rückerstattungsansprüche gegenüber den begünstigten Organisationen geltend machen will, beispielsweise im Falle von nicht oder nur teilweise erfüllten Leistungen.

Das SBFI hat sämtliche Empfehlungen der EFK akzeptiert und mehrere Verbesserungsmassnahmen wurden Ende 2021 in die Wege geleitet.

³¹ Der Prüfbericht PA 20167 ist auf der Website der EFK verfügbar.

³² Insbesondere Artikel 14 SuG.

B. EINE STIFTUNG, TAUSENDE VON BÜCHERN UND EIN LATENTES AUSFALLRISIKO

Die Stiftung Bibliothek Werner Oechslin (BWOe), benannt nach dem ehemaligen Professor für Architekturgeschichte an der ETHZ, wurde 1998 gegründet. Sie befindet sich in Einsiedeln (SZ) und umfasst über 50 000 Bücher, mehrheitlich Eigentum der Familie Oechslin. Die ETHZ ist die wichtigste Geldgeberin der Stiftung: 2018 stellte sie 98 % und 2019 71 % der Einnahmen. Sie hat jedoch keine Mehrheit im Stiftungsrat und kann daher nicht garantieren, dass die Verwendung der Gelder und die Aktivitäten der Stiftung ihren Interessen entsprechen. Dies ist eine der Feststellungen einer Prüfung der EFK³³.

In der Vergangenheit gab es zwischen der Stiftung BWOe und der Bibliothek der ETHZ Meinungsverschiedenheiten über die Inventarisierung und Katalogisierung des Bücherbestands. Mit dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der Prüfung fast die Hälfte der Bücher nicht im Katalog des Schweizer Bibliotheksverbands war. Dies, obwohl die ETHZ mit der Stiftung BWOe einen Leistungsvertrag über 1 Million Franken pro Jahr abgeschlossen hat.

Grauzonen müssen beseitigt werden

Die Prüfung der EFK hat zudem gezeigt, dass die vertraglichen Pflichten der Stiftung BWOe schwammig formuliert sind. Es fehlen die geeigneten Voraussetzungen für eine rigorose Rechnungs- und Leistungskontrolle für die von der ETHZ eingesetzten öffentlichen Mittel. Es fehlen auch verbindliche, klar formulierte und terminierte Ziele für die Forschungsaktivitäten. Die Aufsicht der ETHZ war bislang ungenügend.

2005 und 2006 gewährte die Huber-Kudlich-Stiftung an der ETHZ (HKS) der Stiftung BWOe zwei Darlehen in Höhe von 1,8 Millionen Franken. Als Pfand diente das Bibliotheksgebäude der Stiftung BWOe. Die EFK stellte fest, dass diese Darlehen zu Konditionen gewährt wurden, die unter dem Marktniveau lagen. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stiftung BWOe besteht ein latentes Ausfallrisiko. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Stiftung BWOe ohne die Beiträge der ETHZ nicht überlebensfähig und auch nicht in der Lage, die Darlehen der HKS zurückzuzahlen.

Die ETHZ hat die Feststellungen der EFK zur Kenntnis genommen und sucht nach tragfähigen Lösungen für die Bibliothek. Die Stiftung BWOe, die nach dem Rückzug der ETHZ aus dem Stiftungsrat von Werner Oechslin präsiert wird, und Herr Werner Oechslin selber sind mit den Feststellungen der EFK grösstenteils nicht einverstanden. Die EFK hält an ihnen fest.

³³ Der Prüfbericht PA 20502 ist auf der Website der EFK verfügbar.



SPOTLIGHT

EIN LEISTUNGSFÄHIGES FORSCHUNGSINSTITUT AUSSERHALB DER BUNDESVERWALTUNG

Das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für metrologische Fragen. Seine Tätigkeiten werden vom Gesetz über das Eidgenössische Institut für Metrologie geregelt. Es unterhält über 20 Physik-, Chemie- und technische Labore. 2019 erhielt das Institut 17,4 Millionen Franken vom Bund plus 6,8 Millionen für seine Unterbringung. Zudem übernimmt das METAS im Auftrag des Bundesrates Mandate mit direkten Gegenleistungen für die Bundesverwaltung in Höhe von 7,5 Millionen Franken.

Die EFK hat das METAS einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen³⁴. Die Prüfung zeigt, dass das Institut effizient geführt wird. Seit seiner Auslagerung aus der Bundesverwaltung 2013 hat sich das METAS positiv entwickelt. Personelles Wachstum, die Steigerung des Umsatzes für Aufträge an Dritte sowie die Fortschritte in mehreren Bereichen gehen mit sinkenden Kosten für den Bund einher. Die EFK konstatiert jedoch, dass es Hinweise für Synergien mit anderen Laboren gibt, was eine stärkere Zusammenarbeit mit den Bundesämtern erfordert, die diese Labore betreiben.

³⁴ Der Prüfbericht PA 20416 ist auf der Website der EFK verfügbar.



4. GESUNDHEIT UND SOZIALVERSICHERUNGEN

4. GESUNDHEIT UND SOZIALVERSICHERUNGEN

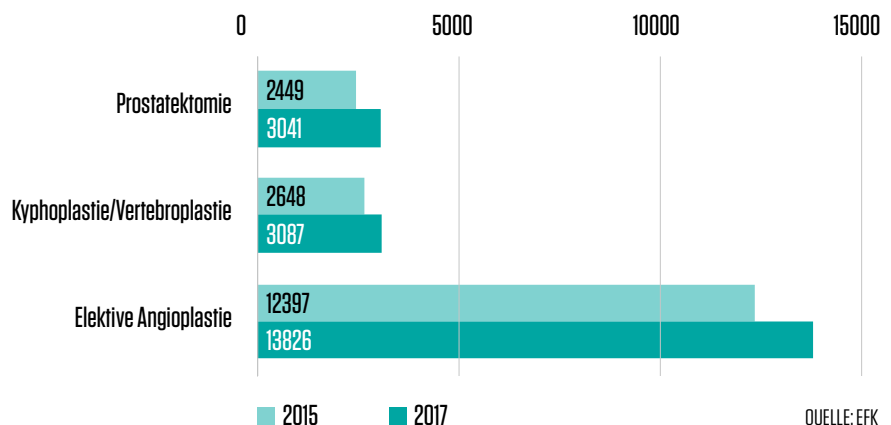
Die EFK führte 2021 eine aufschlussreiche Evaluation des Markts für chirurgische Eingriffe und dessen mitunter kontraproduktiven Funktionsweise durch, dies vor dem Hintergrund anhaltender Kostensteigerungen.

A. FINANZIELLE ANREIZE UND CHIRURGISCHE EINGRIFFE

Zwischen 2013 und 2018 stiegen die jährlichen Ausgaben im Gesundheitsbereich um 3 % auf über 80 Milliarden Franken. Dieser stetige Kostenanstieg bleibt ein Sorgenkind für die politischen Instanzen der Schweiz. Auf Bundesebene werden immer mehr Massnahmen ergriffen, um diesen Anstieg zu bremsen. Experten gehen in ihren Berechnungen von einem Sparpotenzial von 20 % aus³⁵.

Vor diesem Hintergrund hat sich die EFK³⁶ mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von der Grundversicherung erstatteten medizinischen Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (WZW) sind³⁷. Mit anderen Worten, ob es finanzielle Anreize für Leistungen gibt, die über das Notwendige hinausgehen, und ob die bestehenden Überwachungsmaßnahmen ausreichend sind. Dies wurde anhand von drei chirurgischen Eingriffen geprüft: die elektive Angioplastie (Einsetzen von Stents bei verengten Herzkranzgefässen), die Prostataentfernung bei Krebs sowie die Kyphoplastie / Vertebroplastie bei Wirbelkompressionen. 2017 beliefen sich die Kosten für diese drei Eingriffe an rund 20 000 Patienten auf 250 Millionen Franken (siehe untenstehende Grafik). Sie werden in der Schweiz immer häufiger durchgeführt.

Immer häufiger durchgeführte Eingriffe



³⁵ Eidgenössisches Departement des Innern (2017), Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

³⁶ Der Evaluationsbericht PA 18358 ist auf der Website der EFK verfügbar.

³⁷ Es handelt sich um gesetzliche Kriterien, die gemeinhin unter der Abkürzung WZW bekannt sind.

Vergütung der Ärzte, Marktsystem und unerwünschte Anreize

Die erste Erkenntnis: Dem Krankenversicherungssystem sind auch unerwünschte finanzielle Anreize inhärent. Allen voran ist die Verbindung zwischen der Vergütung der Ärzte und den Einnahmen aus der Behandlung von zusatzversicherten Patienten zu nennen. Nach Berechnungen der EFK ist die Vergütung für eine radikale Prostatektomie bei einem Privatpatienten viermal höher. Bei nicht notwendigen Eingriffen, die von hohen Privatpatientenvergütungen gefördert werden, ist auch die Grundversicherung betroffen, da sie mehr als die Hälfte des gesetzlichen Tarifs übernimmt.

Das Gesundheitswesen ist ein Marktsystem. Alle Spitäler müssen Gewinne erwirtschaften, um ihre künftigen Investitionen zu sichern. Die Privatspitäler müssen darüber hinaus auch die Vergütung ihrer Eigentümer sicherstellen, weshalb ihre finanziellen Ziele weit über denen des öffentlichen Sektors liegen. Diese Strategien erzeugen einen indirekten Druck auf die Ärzte. Fazit: Die finanziellen Faktoren haben eindeutig einen Einfluss auf die Behandlung einer Angioplastie, indem sie Anreiz geben, grundversicherte Patienten ambulant zu operieren, während Privatpatienten stationär behandelt werden.

Der Bundesrat will gegen solche finanziellen Anreize kämpfen. Sein Vorschlag, Spitälern mit unsachgemässen finanziellen Anreizen ab 2025 den Leistungsauftrag zu entziehen, ist ein wichtiger Schritt. Die soeben revidierte Verordnung dürfte zu Verbesserungen in den Kantonen führen.

Eine Kaskade fehlender Kontrollen

Der Bund würde jedoch über ein gesetzliches Instrument verfügen, um die Übernahme von Leistungen, die die WZW-Kriterien nicht erfüllen, einzuschränken. Es handelt sich dabei um den Leistungskatalog. Aktuell deckt dieses Instrument nur eine sehr geringe Zahl von chirurgischen Leistungen ab, was erklärt, weshalb es nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Die EFK stellt zudem fest, dass die Versicherer Schwierigkeiten haben, die Einhaltung bestimmter Einschränkungen zu kontrollieren, was die Bedeutung dieses Katalogs zusätzlich schmälert. Die Versicherer sollten eigentlich kontrollieren, ob die individuellen Leistungen, die über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgerechnet werden, die gesetzlichen Auflagen erfüllen. Sie haben jedoch kaum eine Möglichkeit, die Richtigkeit der medizinischen Indikationen zu überprüfen. Ihre Kontrolltätigkeit konzentriert sich folglich auf die Konformität der Abrechnung der Behandlungen.

Schliesslich schreiben die kantonalen Behörden den Spitälern Verfahren vor, oft in detaillierter Form, um die Qualität der medizinischen Leistungen zu gewährleisten. Der Kontrolle der medizinischen Notwendigkeit der Leistungen im Einzelfall schenken sie jedoch wenig Beachtung.

4. GESUNDHEIT UND SOZIALVERSICHERUNGEN

Unverständliche Preisunterschiede bei Verbrauchsmaterial

Bei ihrer Prüfung sind der EFK Fälle aufgefallen, die hinsichtlich der Preise nur schwer zu erklären sind. So kann ein und derselbe «Stent» (bei der Angioplastie verwendet) dem KVG zu Preisen zwischen 1200 bis 3500 Franken verrechnet werden, was völlig undurchsichtig ist. Bei über 10 000 Operationen pro Jahr belaufen sich die zusätzlichen Ausgaben auf eine zweistellige Millionenhöhe. Im ambulanten Bereich haben die Leistungserbringer keinen Anreiz, attraktive Preise auszuhandeln, da sie den Kaufpreis an die Krankenversicherung weitergeben können. Dies zeigt, dass die Empfehlung des Preisüberwachers, Parallelimporte zu nutzen, offenbar kaum befolgt wird und es nach wie vor an Transparenz mangelt.

Die EFK gibt acht Empfehlungen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ab. Sie zielen darauf ab, die Kenntnisse über problematische chirurgische Eingriffe zu vertiefen sowie die Regeln im Katalog der nicht vom KVG vergüteten Leistungen und deren Überwachung zu verbessern. Die EFK bedauert zudem, dass es nur wenige Studien über die Auswirkungen der verschiedenen Anreizmechanismen auf diesem Gebiet gibt. Das BAG hat sämtliche Empfehlungen der EFK akzeptiert.

B. MÄNGEL IN DER AUFSICHT ÜBER DIE AHV BESTEHEN WEITERHIN

Die Kassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zahlen jährlich rund 45 Milliarden Franken an fast 2,4 Millionen Versicherte aus. 2015 legte die EFK einen kritischen Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht der AHV vor³⁸. Im Wesentlichen war sie der Ansicht, dass die aus dem Jahr 1948 übernommenen historisch gewachsenen Strukturen nicht mehr den Governance-Grundsätzen entsprachen, wie sie heute im öffentlichen Sektor angewandt werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) versicherte damals, dass mehrere Empfehlungen der EFK in der bundesrätlichen Vorlage zur Modernisierung der 1. Säule berücksichtigt werden sollten.

Sechs Jahre später untersuchte die EFK im Auftrag der FinDel, inwieweit die Empfehlungen aus dem Jahr 2015 tatsächlich in die Vorlage des Bundesrates an das Parlament eingeflossen sind³⁹.

Aus der Nachprüfung geht hervor, dass die Empfehlungen nicht berücksichtigt wurden⁴⁰. In der Botschaft des Bundesrates steht, dass die Vorschläge zur Neuorganisation der Aufsicht aufgrund der enormen Kosten, die sie verursachen würden, ohne Zusatznutzen zu bringen, abgelehnt worden wären. Die EFK stellte fest, dass diese kategorischen Aussagen auf keiner detaillierten Analyse beruhen. Die Schwachstellen, die bei der fachlichen und finanziellen Aufsicht der AHV entdeckt wurden, bleiben hingegen bestehen.

³⁸ Der Prüfbericht PA 14260 ist auf der Website der EFK verfügbar.

³⁹ Botschaft des Bundesrats vom 20. November 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), 19.080.

⁴⁰ Der Prüfbericht PA 21601 ist auf der Website der EFK verfügbar.

Ein föderales Geflecht, das auf kantonaler Ebene gesetzlich verboten ist

Zu diesen Mängeln gehört in erster Linie der Status der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), die die Auszahlung der Renten verwaltet. Die ZAS ist zwei Bundesämtern unterstellt: dem BSV und der EFV. Als weiteres Puzzleteil in diesem Geflecht ist die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) dem Vorsteher des EFD unterstellt, der die Interessen der Bundesverwaltung als Arbeitgeberin vertritt. Schliesslich ist auch die ungewöhnliche Aufteilung der Rechnungsführung zwischen der ZAS und den Ausgleichsfonds zu nennen. Mit anderen Worten: Es besteht eine Verflechtung zwischen den Vollzugs- und den Aufsichtsaufgaben, die zwar historisch bedingt ist, jedoch jede Aufsicht stark vom Zufall abhängig macht.

Pikanterweise verlangt der Gesetzesentwurf des Bundesrats von den kantonalen Sozialversicherungsanstalten (SVA) die Umsetzung von Governance-Grundsätzen, um die Unabhängigkeit und Transparenz der Durchführungsstellen der 1. Säule zu gewährleisten. Das bedeutet konkret, dass die SVA als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer unabhängigen Verwaltungskommission ausgestaltet sein und alle ihre Einheiten von der gleichen Revisionsstelle überprüft werden müssen. Diese hervorragenden Grundsätze werden auf Bundesebene schlichtweg ignoriert.

Auf dem Weg zu einer vernünftigen und wirtschaftlichen Zusammenlegung

Bei ihrer Nachprüfung im Jahr 2021 hat die EFK die möglichen Varianten für eine Umstrukturierung analysiert. Dabei wurde das Hauptargument für die Ablehnung der Empfehlung von 2015, die finanziellen Auswirkungen der Projektkosten, berücksichtigt.

Die EFK schlägt die Variante der vollständigen Zusammenlegung von compenswiss⁴¹ und der ZAS in Form einer Sozialversicherungsanstalt des Bundes vor. compenswiss ist bereits heute eine öffentlich-rechtliche, einem Verwaltungsrat unterstellte Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es müsste also weder eine neue Einheit noch ein neues Organ geschaffen werden. Zudem bestehen bereits Synergien mit der ZAS, die weiter ausgebaut werden könnten, um die Betriebskosten zu senken. In einem zweiten Schritt könnten auch die Vollzugsaufgaben beim BVS an die neue Anstalt übertragen werden. Diese Gesamtlösung hätte den Vorteil, die Unabhängigkeit der 1. Säule zu stärken, ohne die Umstrukturierungskosten in die Höhe zu treiben.

⁴¹ Diese Anstalt verwaltet die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO.

4. GESUNDHEIT UND SOZIALVERSICHERUNGEN

SPOTLIGHT

DIE SANIERUNG EINES HOCHSICHERHEITSLABORS VERZÖGERT SICH

Das Institut für Virologie und Immunologie (IVI) im bernischen Mittelhäusern ist das nationale Referenzlabor für Diagnose, Kontrolle und Erforschung hochansteckender Tierseuchen wie die Maul- und Klauenseuche oder die Schweinepest. Die EFK prüfte den Sanierungsstand der Labore des IVI sowie die Belege für die Erhöhung der Biosicherheitsstufe der Anlagen⁴². Dafür hatte das Parlament 2016 einen Immobilienkredit in Höhe von 35 Millionen Franken gesprochen.

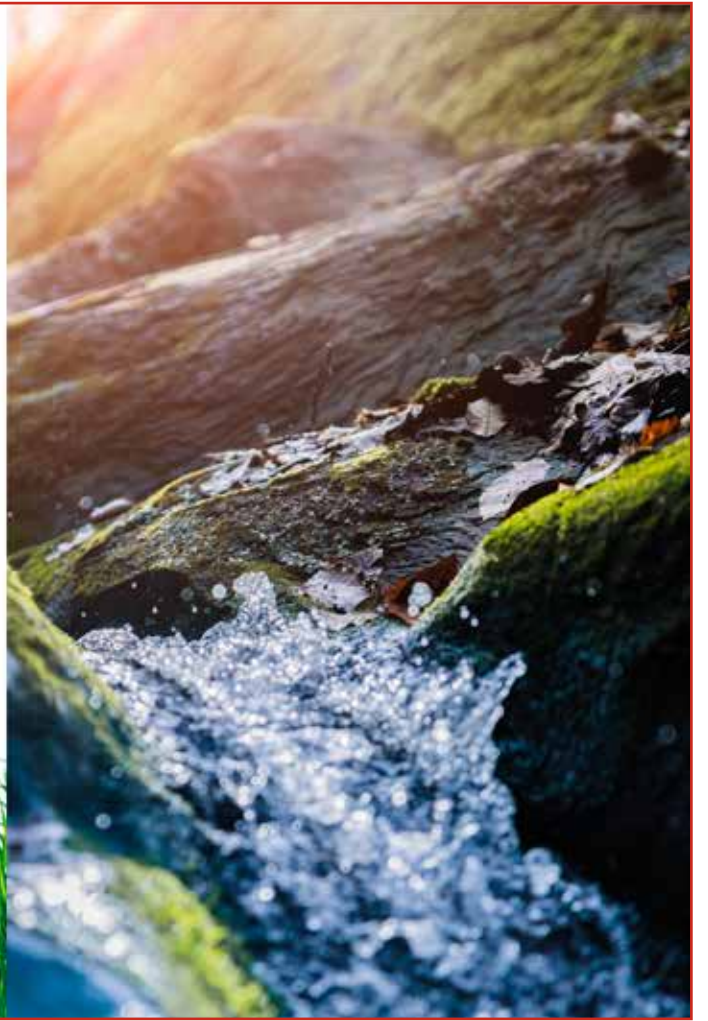
Die EFK stellt fest, dass die Ziele dieser Arbeiten teilweise erreicht wurden. Ursprünglich sollten bis 2020 64 Teilprojekte abgeschlossen werden. Gemäss dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) befinden sich aber erst 34 Projekte kurz vor der Fertigstellung. In einer Vereinbarung zwischen dem BBL und dem IVI wurde festgehalten, dass 18 weitere Teilprojekte (zum Zeitpunkt der Prüfung noch pendent) mit einem Investitionsvolumen von 13,6 Millionen Franken bis 2024 umgesetzt werden sollen. In dieser Vereinbarung wurde zudem festgelegt, dass 12 Projekte nicht durchgeführt werden, von denen ein Teil die Sanierung des Hochsicherheitslabors betrifft. Diese annullierten Projekte sollen durch organisatorische und unterhaltstechnische Massnahmen kompensiert werden.

Aufgrund der Verzögerung und der damit verbundenen Risiken empfahl die EFK, durch ein unabhängiges Gutachten abzuklären, ob die hohen Biosicherheitsstandards am IVI in Zukunft noch gewährleistet werden können. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden von der EFK ebenfalls veröffentlicht⁴³.

⁴² Der Prüfbericht PA 20417 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁴³ Der Prüfbericht «Redimensionierung des Sanierungsprojekts und Beurteilung der Auswirkungen auf die Sicherheit am IVI» ist auf der Website der EFK verfügbar.





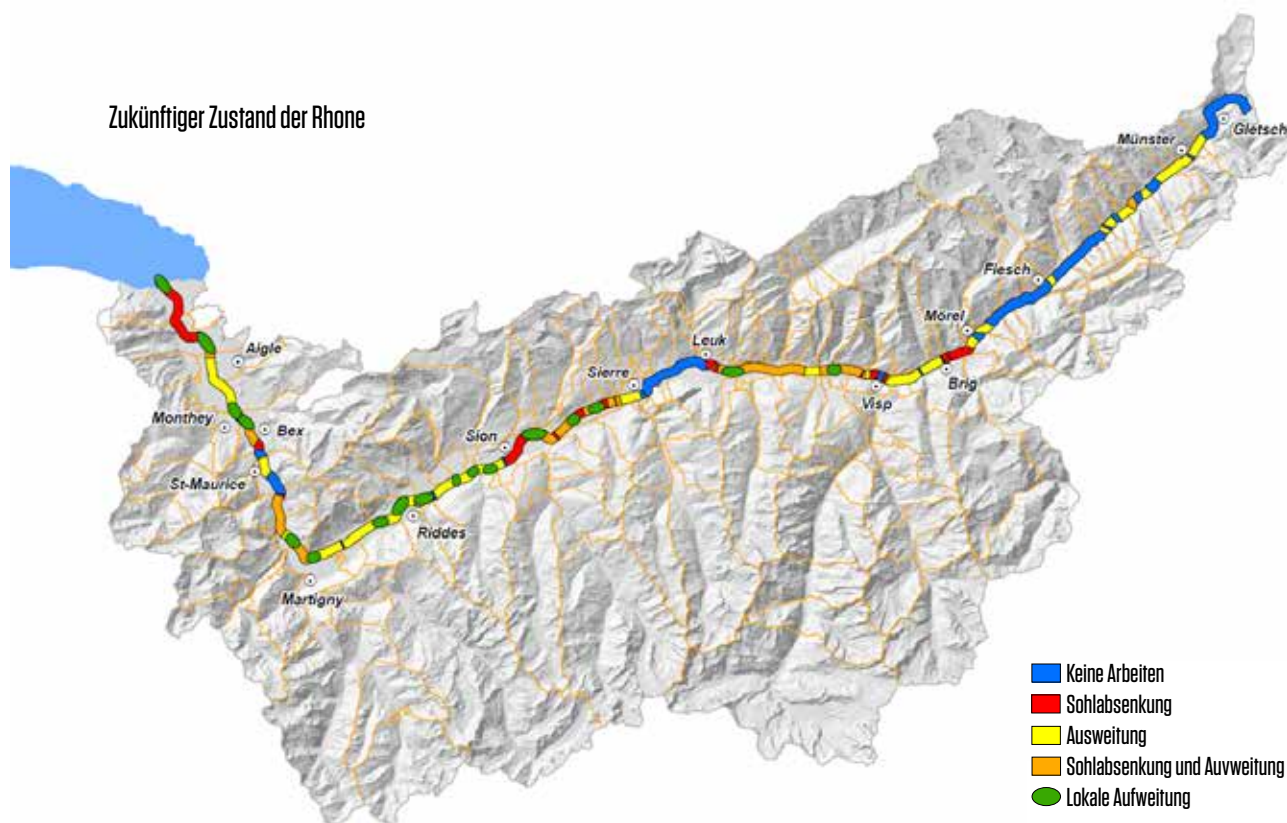
5. VERKEHR UND UMWELT

5. VERKEHR UND UMWELT

Die EFK hat mehrere komplexe Prüfungen durchgeführt, die sich mit der dritten Rhonekorrektur im Wallis oder mit den Cyberrisiken in den kritischen Infrastrukturen im Schienenverkehr befassen. Auch im Bereich des Strassenverkehrs fanden Prüfungen statt, die u. a. die Nutzung von Synergien bei der Gesamtanierung des Gotthardtunnels betrafen.

A. VERSTÄRKUNG DER AUFSICHT ÜBER DIE DRITTE RHONEKORREKTION

Die Kosten für die dritte Rhonekorrektur (R3) werden auf rund 3,6 Milliarden Franken veranschlagt, wovon allein 2,1 Milliarden vom Bund getragen werden. Das Bauprojekt wird von den Kantonen Wallis und Waadt unter der Aufsicht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) durchgeführt. Das Projekt R3 verfolgt zwei Ziele: Das Risiko von Hochwasserschäden soll verringert und die Rhone naturnaher gestaltet werden. Die Realisierung des Projekts wird mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen.



QUELLE: HOCHWASSERSCHUTZ RHONE KANTON WALLIS



Die EFK untersuchte die Aufsicht beim Landerwerb am Flussufer⁴⁴. Denn 350 Millionen Franken – also ein Zehntel der Gesamtkosten des Vorhabens – sollen für den Erwerb der Parzellen eingesetzt werden, die für die Realisierung der Bauarbeiten erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind nicht erfreulich und zeigen Verbesserungsmöglichkeiten bei der Aufsicht des Landerwerbs auf.

Ein Kontrollkonzept, das überarbeitet und validiert werden muss

Das BAFU hat die Aufsicht über den Landerwerb bis Februar 2021 an das ASTRA delegiert. Dieser Auftrag umfasste jedoch kein Pflichtenheft, was zu einer Verwirrung hinsichtlich der Rollen und Zuständigkeiten der beiden Bundesämter führte. Im März 2021 übernahm das BAFU die gesamte Aufsicht. Es verfügt aber nicht über die nötige Erfahrung im Bereich des Landerwerbs, um diese Aufgabe effizient erfüllen zu können.

Aus Sicht der EFK muss der Entwurf des BAFU für ein Aufsichtskonzept für den Landerwerb präzisiert, signifikant ergänzt und schliesslich validiert werden. So sind beispielsweise gezielte Kontrollen von Dossiers, die nur auf finanziellen Kriterien beruhen, nicht ausreichend. Es gibt weitere relevante Risiken, wie z. B. Verschmutzungen, die Festlegung der Miete, Entschädigungszahlungen oder ein Rückübertragungsrecht.

Die Dossiers für Landkäufe müssen neu überprüft werden

Bisher wird der Landerwerb vom Kanton Wallis getätigt, anschliessend wird ein Subventionsgesuch beim BAFU gestellt. Diese Vorfinanzierung kann also vor Beginn des Projekts in der Region erfolgen, die von den Arbeiten betroffen ist. Dieser Mechanismus wurde eingeführt, um einen vorzeitigen Grunderwerb zu fördern. Zwischen 2011 und Ende 2019 hat das BAFU sechs Subventionsgesuche für Landkäufe in Höhe von insgesamt 19,4 Millionen Franken bewilligt.

Die EFK hat rund zwanzig Kaufunterlagen detailliert begutachtet. Diese Analyse hat Fälle von zu früh gewährten oder zu hohen Subventionen ans Licht gebracht⁴⁵. Zudem wurden der Lohn, die Familienzulagen und die Sozialversicherungsbeiträge von mindestens einem Angestellten des Kantons Wallis sowie Verwaltungskosten zu grosszügig subventioniert. Der Betrag für diesen Verwaltungsaufwand beläuft sich nach einer groben Schätzung auf 500 000 bis 1 Million Franken. Die EFK empfiehlt dem BAFU, diese problematischen Fälle im Detail zu prüfen und gegebenenfalls die nötigen Korrekturmassnahmen einzuleiten, bis hin zur Rückübertragung von dem Kanton Wallis gewährten Subventionen, falls diese zu Unrecht gezahlt wurden.

Das BAFU hat sämtliche Empfehlungen der EFK akzeptiert.

⁴⁴ Der Prüfbericht PA 21532 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁴⁵ Eine Auswahl: Parzellen, auf denen sich Gebäude befinden, wurden entgegen den Vereinbarungen mit den betreffenden Behörden vorfinanziert; Grundstücke wurden ohne nachweisliche Notwendigkeit für das Projekt subventioniert; Mieten waren signifikant tiefer als der Grundstückswert. Zudem stellte die EFK ausserhalb des Subventions- und Aufsichtsbereichs des BAFU fest, dass Direktzahlungen zusätzlich zu den Entschädigungen für Ertragsverluste geleistet wurden.

5. VERKEHR UND UMWELT

B. BEI DER SANIERUNG DES GOTTHARDTUNNELS KONNTEN SYNERGIEN GENUTZT WERDEN

Die Nord-Süd-Achse des Gotthard-Strassentunnels wurde 1980 eröffnet. Aufgrund seines baulichen Zustands muss er insbesondere aus Sicherheitsgründen umfassend saniert werden. Diese Sanierungsarbeiten machen eine vorübergehende Schliessung des Tunnels und den Bau einer zweiten Röhre notwendig, damit die Nord-Süd-Verbindung aufrechterhalten werden kann. Dafür sollen 2,1 Milliarden Franken verpflichtet werden, wovon 700 Millionen allein für die Sanierung vorgesehen sind.

Hat das ASTRA die Synergien zwischen den beiden Tunneln erkannt und genutzt? Beispielsweise bei den Installationsplätzen, der Lüftungsinfrastruktur oder der in die künftige Tunnelröhre integrierte 380-kV-Höchstspannungsleitung? Die EFK wertet es im Rahmen der Prüfung als positiv, dass das ASTRA wichtige Entscheide rechtzeitig trifft und die Synergiepotenziale zugunsten einheitlicher Lösungen bezüglich Sicherheit, Verfügbarkeit und Funktionalität zwischen den beiden Projekten nutzt⁴⁶.

Die EFK erinnert daran, dass die Nationalstrassen und die Stromleitungen zu den kritischen Infrastrukturen des Landes gehören. In diesem Punkt verfügt das ASTRA über keine Risiko- und Verwundbarkeitsanalyse. Das ASTRA erklärt, es wolle prüfen, ob eine solche Analyse einen Mehrwert bringen würde.

SPOTLIGHT

EINE TEILWEISE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN FÜR DIE UMWELT

Die EFK überprüft die Umsetzung ihrer Empfehlungen für eine verbesserte Arbeitsweise der Verwaltung. Ende 2020 wurde beim BAFU auf der Grundlage von vier Prüfungen der EFK in den Jahren 2016 und 2018 eine Nachprüfung durchgeführt. Diese befasste sich mit den hydrologischen Messnetzen, der Kompensation der CO₂-Emissionen, der Wirksamkeit der Massnahmen zur Verminderung des CO₂-Ausstosses bei fossilen Brennstoffen und der Inventarisierung von Umweltdaten innerhalb des BAFU⁴⁷.

Die Ergebnisse der Nachprüfung fielen gemischt aus⁴⁸. Empfehlungen für ein besseres Management von Störungsfällen und Einsparungen in den hydrologischen Messnetzen wurden umgesetzt. Dasselbe gilt für die Kompensation der CO₂-Emissionen. Die Empfehlung für mehr Transparenz bei der Wirksamkeit der Massnahmen zur Verminderung des CO₂-Ausstosses bei fossilen Brennstoffen wurde jedoch trotz erster Arbeiten noch nicht vollständig umgesetzt. Schliesslich führten drei der vier Empfehlungen im Rahmen der Umweltbeobachtungsmassnahmen zu keinen konkreten Ergebnissen. Zum Zeitpunkt der Prüfung verfügte das BAFU noch immer über keinen Überblick über die Umweltdaten, die in seinen verschiedenen Bereichen gesammelt werden. Diese Empfehlungen werden weiterverfolgt.

⁴⁶ Der Prüfbericht PA 20170 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁴⁷ Die Prüfberichte PA 15331, PA 15374, PA 16393 und PA 17408 sind auf der Website der EFK verfügbar.

⁴⁸ Der Prüfbericht PA 20242 ist auf der Website der EFK verfügbar.

C. DIE INFORMATIONSSICHERHEIT BEI BAHNUNTERNEHMEN VERDIEN T MEHR AUFMERKSAMKEIT

Die Schweiz muss ihre kritischen Infrastrukturen (KI) schützen, damit diese eine möglichst unterbrechungsfreie Versorgung mit unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen sicherstellen können. Gemäss der vom Bundesrat verabschiedeten Strategie gehört der Schienenverkehr zu diesen sensiblen Infrastrukturen. Jährlich werden rund 4,5 Milliarden Franken für den Unterhalt und den Ausbau des Schienennetzes aufgewendet. Die EFK prüfte bei vier Bahnunternehmen⁴⁹, ob die Mindestanforderungen an den Schutz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) gegen Cyberangriffe eingehalten werden⁵⁰.

In methodologischer Hinsicht folgte die EFK dem Ansatz des BWL und verwendete als Indikator den «Minimalstandard zur Verbesserung der IKT-Resilienz». Der Standard deckt fünf Themenbereiche ab (identifizieren, schützen, detektieren, reagieren und wiederherstellen). Bei den KI muss ein Mindestniveau erreicht werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Informationssicherheit besteht bei allen geprüften Bahnunternehmen noch Handlungsbedarf. Die Prüfung der EFK zeigte, dass das Schutzniveau heterogen ist. Je nach Unternehmen und Themenbereich reicht es von einem sehr geringen Reifegrad bis zu einem grösstenteils erreichten Schutzgrad. Insgesamt sind grössere Bahnunternehmen in Bezug auf die IKT-Sicherheit besser gerüstet als kleinere. Letztere sind in dieser Hinsicht sowohl personell als auch finanziell in einer schwierigen Lage. Eine Zusammenarbeit mit grossen Unternehmen und der Bezug externer Dienstleistungen können sich positiv auswirken.

⁴⁹ Es handelte sich um die Compagnie du chemin de fer Lausanne-Échallens-Bercher, die Freiburgischen Verkehrsbetriebe, die Zentralbahn und die Rhätische Bahn.

⁵⁰ Der Prüfbericht PA 20389 ist auf der Website der EFK verfügbar.

5. VERKEHR UND UMWELT

Konkrete Mängel bei der Cybersicherheit

In drei der vier geprüften Unternehmen waren die Rollen im Bereich der Informationssicherheit in der Organisationsstruktur des Unternehmens nicht oder nicht ausreichend definiert. Überdies stellt sich die Frage nach der Vollständigkeit des Inventars der zu schützenden Informationen und Systeme. Die Bahnunternehmen sind sich dessen bewusst und führen ein Inventar dieser Informationen. Sie befinden sich jedoch zum Teil in verschiedenen Datenquellen... die nicht miteinander verbunden sind.

Bei drei Bahnunternehmen muss auch die Zugriffsverwaltung verbessert werden. Sowohl die Verwaltung der Benutzerkonten als auch die Rechtevergabe weisen erhebliche Mängel auf. Fernzugriffe durch Lieferanten müssen von den Kunden kontrolliert und dokumentiert werden. Bei diesen Bahnen besteht ein dringender Handlungsbedarf. In einem Fall war der Zutritt zur Verkehrsleitzentrale ungesichert. Als Folge davon waren die IKT-Systeme in diesem Raum nicht gegen unbefugte Zutritte geschützt.

2020 revidierte das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung. Darin werden erstmals die Aspekte der Informationssicherheit verankert. Die Prüfung der EFK zeigt, dass diese Bestimmungen noch präzisiert werden sollten. Die EFK hat gegenüber dem BAV und den Infrastrukturbetreibern Empfehlungen abgegeben. Alle Adressaten wollen diese Empfehlungen umsetzen.





6. ARMEE UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

6. ARMEE UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

2021 evaluierte die EFK das Durchdienermodell in der Schweizer Armee, seine Wirksamkeit und seine Grenzen für die Armeeorganisation⁵¹. Drei Prüfungen befassten sich mit eher technischen Bereichen im Zusammenhang mit der Informatiksicherheit von Militärdaten und der sicheren Informationsübermittlung.

A. DAS DURCHDIENERMODELL IST EINE SINNVOLLE ERGÄNZUNG ZU DEN WIEDERHOLUNGSKURSEN

Die Schweizer Armee hat vor mehr als 15 Jahren das Durchdienermodell eingeführt. Dank dieser Möglichkeit können Soldaten nach der Rekrutenschule ihre gesamte Dienstzeit von 300 Tagen an einem Stück leisten. Sie ergänzt das traditionelle Modell der Wiederholungskurse (nachstehend: WK-Modell), d. h. jährlich drei Wochen über mehrere Jahre hinweg. Pro Jahr steht die Möglichkeit des Durchdienens maximal 15 % der Militärdiensttauglichen offen, das entspricht rund 3600 Personen. Das Durchdienermodell besteht nicht in allen Truppengattungen bzw. nicht in allen Funktionen der Armee.

Das Durchdienermodell bietet zahlreiche Vorteile. Die Armee kann beispielsweise sehr kurzfristig über Soldaten verfügen. So kann das Katastrophenhilfe-Bereitschaftsbataillon innerhalb von wenigen Stunden rund 200 Soldaten zur Unterstützung der zivilen Behörden mobilisieren. Solche dringenden Einsätze sind jedoch selten. Deshalb übernehmen die Durchdiener auch andere Funktionen, etwa Einsätze als Instruktoren in den Wiederholungskursen. Ein Teil von ihnen erbringt ausserdem permanente Leistungen, z. B. in der Fliegerbereitschaftskompanie, die das zivile Personal auf militärischen Flugplätzen entlastet.

Gemäss den Berechnungen der Gruppe Verteidigung würde eine Verdoppelung des Durchdieneranteils die Betriebskosten um etwas mehr als 20 Millionen Franken senken. Bei dieser Zahl sind die Investitionskosten jedoch nicht berücksichtigt, die ebenfalls sinken dürften. Obwohl ihre Erwerbsersatzentschädigung (EO) tiefer ausfällt als beim WK-Modell, kosten Durchdiener aufgrund der deutlich längeren Dienstzeit etwas mehr. Nach Ansicht der EFK sind die Unterschiede zwischen den beiden Modellen für den Steuerzahler im Endeffekt nicht sehr gross.

⁵¹ Der Prüfbericht PA 20542 ist auf der Website der EFK verfügbar.



Die Dienstpflichtigen und ihre Arbeitgeber kommen zu Wort

Was aber sagen die Hauptbetroffenen? Welchen Vorteil sehen sie im Durchdienermodell? Um dies herauszufinden, führte die EFK eine Umfrage bei rund 2400 Diensttauglichen durch. Über 20 % bevorzugen das Durchdienermodell, weitere knapp 10 % stehen sowohl dem Durchdiener- als auch dem traditionellen WK-Modell offen gegenüber. Diese ersten Zahlen zeigen, dass die Nachfrage mit der maximalen Grenze von 15 % Durchdienern übereinstimmt. Gründe für das Durchdienen sind die bessere Vereinbarkeit mit der Ausbildung oder dem Beruf sowie die Gelegenheit, die Militärpflicht möglichst rasch zu absolvieren.

Die EFK hat zudem 1000 Soldaten befragt, die ihren Dienst im Rahmen des Durchdienermodells oder des traditionellen WK-Modells absolvieren. Die Durchdiener würden deutlich häufiger das gleiche Modell wiederwählen als die Dienstpflichtigen im WK-Modell. Erstere geben an, motivierter zu sein und glauben eher an den Nutzen ihres Dienstes. Der Anteil der Personen, die wenig motiviert sind und für die der Militärdienst wenig Sinn macht, ist in beiden Modellen gleich gross.

Schliesslich hat die EFK auch mit mehreren Wirtschaftsverbänden gesprochen. Diese sind der Meinung, dass das Durchdienermodell zukunftstauglicher ist, weil er die Wehrpflicht rasch beendet. Dieses Modell ist jedoch kein entscheidender Faktor bei einer Anstellung.

Die Grenze von 15 % ist entsprechend den Bedürfnissen der Armee zu hinterfragen

Die Umfrage der EFK zeigt weiter, dass fast die Hälfte der Dienstpflichtigen, die den Dienst ohne Unterbrechung leisten möchten, auch Durchdiener wird. Es ist allerdings bedenklich, dass ein erheblicher Teil dieser Personen versucht ist, den Militärdienst zu umgehen, wenn sie nicht als Durchdiener eingeteilt werden. Im Umgang mit dieser Gruppe besteht Handlungsbedarf, da dies den anhaltenden Personalmangel der Armee verschärfen könnte.

Seit fast zehn Jahren liegt der Durchdieneranteil nahe an der maximalen Grenze von 15 %. Es lässt sich anhand der Evaluation nicht beurteilen, wie das ideale Verhältnis zwischen Durchdienern und Dienstpflichtigen im WK-Modell aussehen würde.

6. ARMEE UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Durchdieneranteil muss sich in erster Linie am Bedarf der Armee orientieren. In diesem Punkt fehlt es jedoch an Transparenz. Die Festlegung von Kontingenten ist kaum dokumentiert. Die Verteilung auf die verschiedenen Truppengattungen ist sehr schwer nachvollziehbar. Die Gruppe Verteidigung muss klar aufzeigen, wo und in welchem Umfang sie einen Bedarf sieht. Bei einem nachgewiesenen Nutzen dieses Modells ist die EFK der Meinung, dass die An- oder Aufhebung der Grenze von 15 % geprüft werden sollte. Dies würde der Armee eine grössere Flexibilität ermöglichen.

SPOTLIGHT

EINE HÖHERE INFORMATIKSICHERHEIT BEI DER RUAG AG

Am 21. März 2018 beschloss der Bundesrat, die fast ausschliesslich für die Schweizer Armee tätigen Geschäftseinheiten der damaligen RUAG in einer neuen Konzerngesellschaft RUAG MRO Holding AG (MRO CH), resp. deren Tochtergesellschaft RUAG AG, zusammenzuführen. Die Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) hat die IKT-Infrastruktur und -Systeme für die RUAG AG in ihrem eigenen Sicherheitsperimeter neu aufgebaut und diese sensitiven Daten übernommen. Im September 2021 beliefen sich die Kosten des Entflechtungsprojekts auf 74 bis 78 Millionen Franken. Von den bis zu diesem Datum bereits aufgelaufenen Kosten von 69 Millionen Franken wurden 40 Millionen für diese IKT-Entflechtung aufgewendet (einschliesslich 35 eigene Infrastrukturen für die dezentrale IT und die RUAG Real Estate). Das Projekt betrifft rund 2500 Mitarbeitende an über 20 Standorten in der Schweiz.

Das ungewöhnlich komplexe Projekt wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn auch mit sechs Monaten Verspätung. Bei der Prüfung der EFK⁵² war die Bereinigung der vertraulichen und militärisch relevanten Daten auf den alten Servern noch im Gange. Der fehlende Überblick über die Backup- und Archivumgebung der RUAG AG stellt ein beträchtliches Risiko dar. Zudem sollte das betriebliche Kontinuitätsmanagement erst 2023 funktionsfähig sein. Für die EFK ist dies zu spät.

Mit der Integration ihrer Informatik- und Kommunikationssysteme in den Perimeter der FUB untersteht die RUAG AG den Sicherheitsvorgaben des Bundes. Die EFK stellt fest, dass diese nicht immer eingehalten werden, wodurch es zu Ausnahmen kam. Diese Ausnahmen gilt es zu beseitigen oder wenigstens formell zu genehmigen. Schliesslich müssen vor der Inbetriebnahme einer Anwendung oder eines Systems Sicherheitskonformitätstests durchgeführt werden, was die FUB nicht immer systematisch macht. MRO CH und die FUB haben die Empfehlungen der EFK akzeptiert.

⁵² Der Prüfbericht PA 20431 ist auf der Website der EFK verfügbar.

B. EIN GUT GEFÜHRTES PROJEKT, DAS JEDOCH DURCH RISIKEN IM UMFELD GEFÄHRDET WIRD

Die EFK hat erstmals das Projekt Flugfunk-Bodensystem 2020 (FBS 20) der armasuisse geprüft⁵³. Dieses System soll die mündliche Kommunikation zwischen den Besatzungen von Militär- und Zivilflugzeugen und ihren Partnern am Boden ermöglichen. Nach seiner Realisierung wird es dazu dienen, Flugzeuge bei Einsätzen bei jedem Wetter zu führen und die Flugsicherheit zu gewährleisten. In der Armeebotschaft 2018 sind 126 Millionen Franken für dieses Projekt budgetiert.

Die Projektführung erweist sich als gut. Das Risikomanagement ist aussagekräftig und geht die Risiken und Probleme frühzeitig auf den richtigen Ebenen an. Die Projektleitung identifiziert vier Risikobereiche: Ressourcenverfügbarkeit, Systemarchitekturen, «Netz Readiness» (Anbindung an das Führungsnetz Schweiz) und Betrieb. Diese Risiken sind unter den Beteiligten unbestritten, allerdings führten die Diskussionen über die Ursachen bzw. Lösungsansätze zu lebhaften Auseinandersetzungen.

Die Departementsleitung muss sich einschalten

Diese Risiken im Umfeld von FBS 20 gefährden die Ziele, die mit diesem Projekt erreicht werden sollen. Die Risiken entstehen beispielsweise durch fehlende bzw. nicht verbindlich zugesagte Ressourcen bei der FUB. Weitere Risiken ergeben sich durch den Umstand, dass die FUB die IT-Architektur noch nicht abgenommen hat. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen auch bei der Auftragserteilung von armasuisse an die FUB.

Die EFK sieht Handlungsbedarf in der gesamten Portfolio- und Ressourcensteuerung im VBS. Seit Mitte 2020 arbeiten der Armeestab und die FUB daran, die Ressourcen der FUB auf wichtige Projekte zu konzentrieren. Die EFK begrüsst die eingeleiteten Massnahmen, erachtet es aber als dringend notwendig, diese eng auf Stufe Armeeführung zu steuern und bei Bedarf die Departementsleitung einzubeziehen. Da die EFK plant, die IKT-Steuerung im VBS bei einer anderen Gelegenheit zu prüfen, verzichtete sie darauf, im Rahmen dieser Prüfung eine Empfehlung abzugeben.

armasuisse und die Gruppe Verteidigung akzeptieren die Empfehlungen der EFK.

⁵³ Der Prüfbericht PA 20429 ist auf der Website der EFK verfügbar.

C. KRISENKOMMUNIKATIONSSYSTEME IN SCHWIERIGKEITEN

Die Schweiz verfügt seit 2001 über ein digitales Funknetz für die Kommunikation zwischen den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit. Es handelt sich um Polycom, ein Netz, in das Bund und Kantone bis 2016 fast 1 Milliarde Franken investiert haben. Seine veraltete Übermittlungstechnologie wird seit 2018 angepasst, um in den nächsten Jahren ersetzt zu werden. Die EFK hat dieses Projekt namens «Werterhalt Polycom» bereits in der Vergangenheit überprüft⁵⁴. Nun wurde eine erneute Prüfung durchgeführt. Es zeigt sich, dass ungelöste technische Probleme und massive Verzögerungen seitens der Lieferanten den Erfolg des Projekts «Werterhalt» gefährden⁵⁵. Der Bund will bis 2030 rund 160 Millionen Franken in dieses Projekt investieren.

Die EFK hat erstmals auch Vorhaben untersucht, die mit dem Projekt «Werterhalt» zusammenhängen: das nationale sichere Datenverbundsystem (SDVS) sowie das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem (MSK). Das erste Projekt zielt darauf ab, das krisensichere Kommunikationssystem zu unterstützen. Darüber hinaus wird das SDVS auf dieser Grundlage zuverlässige Informationen über die Lage im Ereignisfall liefern, die für die Führung im Katastrophenfall und in anderen Notlagen unerlässlich sind. Sein Budget beläuft sich auf rund 150 Millionen Franken. Trotz eines klaren gesetzlichen Auftrags kommt dieses Projekt nur schleppend voran und befindet sich seit zwei Jahren in der Initialisierungsphase.

Fehlen einer Gesamtstrategie

Das zweite Projekt soll ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem für die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Organisationen für Rettung und Sicherheit aufbauen und betreiben. In seiner Botschaft an das Parlament hält der Bundesrat fest, dass die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen gleich ist wie bei Polycom. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) soll die technischen Aspekte und Prozesse regeln, um das Funktionieren von MSK zu gewährleisten. Trotz dieser Erläuterungen des Bundesrats gegenüber dem Parlament beschränkt sich das BABS auf eine rein koordinierende Rolle.

Nach Ansicht der EFK fehlt eine allgemeine Strategie für die Telekommunikationssysteme des BABS, die in eine Gesamtstrategie des Bundesrates für den Einsatz von Kommunikations- und Informationssystemen integriert ist, um die Kommunikation in allen Lagen sicherzustellen. Die EFK hat dem Bundesrat bereits im Oktober 2018 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Das BABS akzeptiert die Empfehlungen der EFK weitgehend.

⁵⁴ Der Prüfbericht PA 16375 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁵⁵ Der Prüfbericht PA 21539 ist auf der Website der EFK verfügbar.





7. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND

7. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND

Die EFK hat eine Evaluation über ein heikles Dossier vorgelegt, in dem mehrere Ebenen involviert sind: national und international, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, hochrangige Beschuldigte und betroffene Opfer. Es handelt sich um die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte, die von den Bundesbehörden aufgrund eines Korruptionsverdachts gesperrt wurden.

A. MEHR KLARHEIT IN DER RÜCKERSTATTUNGSPRAXIS FÜR UNRECHTMÄSSIG ERWORBENE VERMÖGENSWERTE

Die Schweiz und ihr Finanzplatz sorgen in den nationalen und internationalen Medien regelmässig für Schlagzeilen. Ihnen wird vorgeworfen, ein Zufluchtsort für Potentatengelder zu sein. Die Arbeit der Bundesbehörden, diese Vermögenswerte zurückzuerstatten, stehen weit weniger im Rampenlicht. Doch die Eidgenossenschaft hat in den letzten 20 Jahren rund 2 Milliarden Dollar in einem Dutzend Fällen zurückerstattet. In den kommenden Jahren könnte etwa 1 Milliarde Dollar hinzukommen. Bei diesen Fällen geht es um die Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling, den Abacha-Geldern in Nigeria, den Karimowa-Geldern in Usbekistan oder weiteren Skandalen aus der jüngsten Vergangenheit wie 1MDB in Malaysia oder Petrobas in Brasilien.

Die EFK prüfte erstmals die Rückerstattungspraxis der Bundesbehörden bei unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten von Machthabern oder politisch exponierten Personen (PEP)⁵⁶. Dabei handelt es sich um Gelder, die gesperrt und nach einem Gerichtsverfahren beschlagnahmt werden. Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich zur möglichst schnellen und transparenten Rückerstattung dieser Vermögenswerte. Projekte, die aus diesen Mitteln vor Ort finanziert werden, müssen den Opfern der Machthaber zugutekommen. Es soll verhindert werden, dass Gelder zweifelhafter Herkunft in irgendeiner Form auf den Schweizer Finanzplatz zurückfliessen.

Aus der Evaluation geht hervor, dass der Bund die Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen stärken und die Kriterien im Hinblick auf eine Rückerstattung präzisieren muss. Es braucht mehr Transparenz hinsichtlich der Verwendung der gesperrten und anschliessend eingezogenen Vermögenswerte. Die verschiedenen Strategien zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei müssen besser aufeinander abgestimmt werden, insbesondere in der Kommunikation.

⁵⁶ Der Prüfbericht PA 18369 auf der Website der EFK verfügbar.



Mangelnde Kohärenz, keine klaren Kriterien und kein Überblick

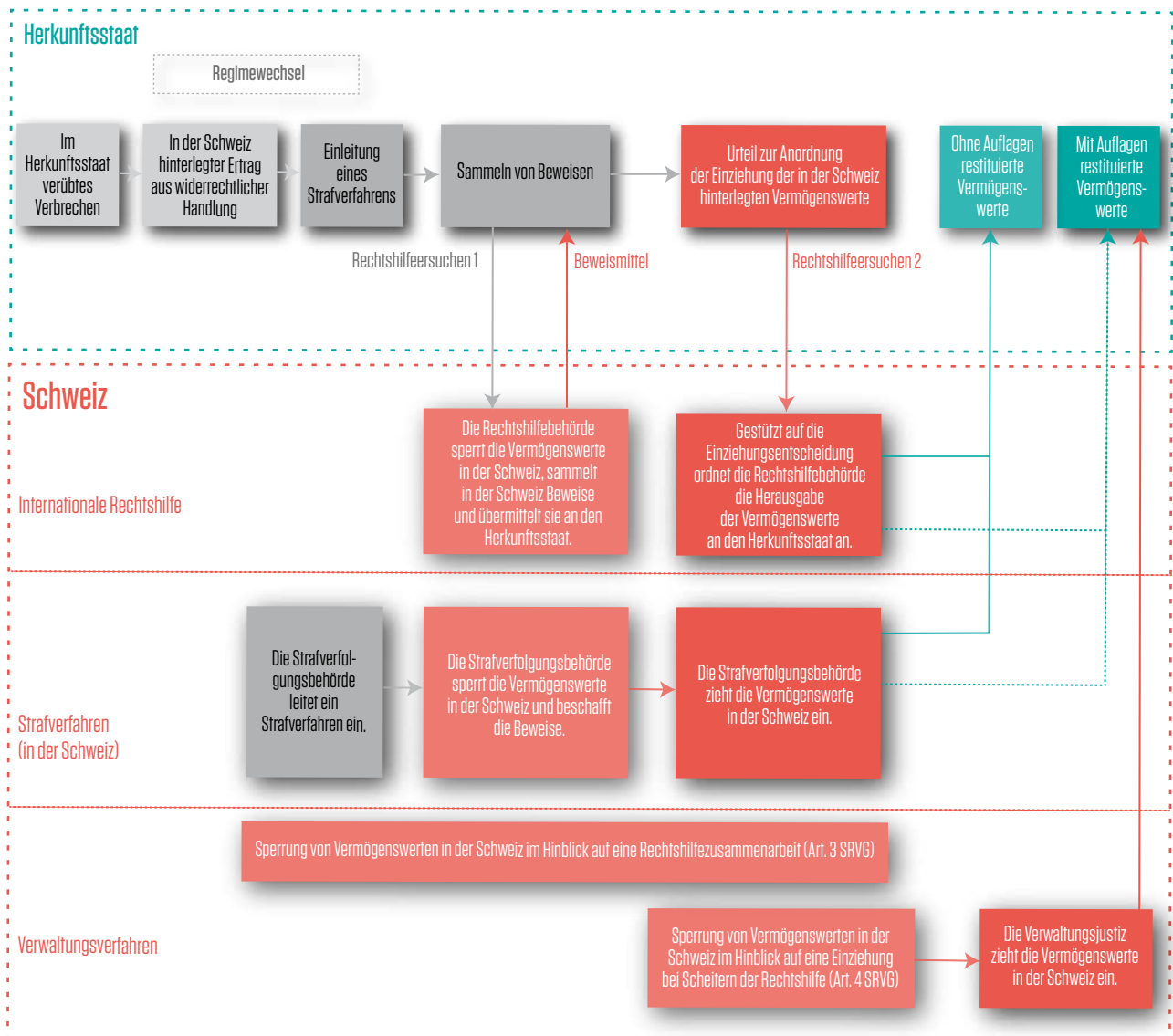
Seit 2016 hat die Schweiz ein Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (SRVG). Dieses Gesetz hat subsidiären Charakter, enthält schwer anwendbare Begriffe, betrifft nur die Ausnahmefälle bei einem abrupten Regimewechsel und wurde dementsprechend kaum angewendet. Aufgrund dieser Situation verlassen sich die Bundesbehörden bei ihren Ermittlungen auf die internationale Rechtshilfe und Strafverfahren in der Schweiz. Diese beiden Ermittlungskanäle stützen sich jedoch auf andere Gesetze, die keine Bedingungen für die Rückerstattung von Vermögenswerten vorsehen.

Mitunter stützen sich Rückerstattungen auf ein Abkommen bzw. auf Bedingungen, die zwischen dem Bund und dem ersuchenden Staat ausgehandelt wurden. Diese Fälle sind jedoch die Ausnahme. Und es gibt keine klaren Kriterien dafür, weshalb eine Rückerstattung auf diese und nicht jene Art und Weise erfolgt. Die Kohärenz des Vorgehens der Schweiz wird dadurch beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass sich drei Bundesbehörden mit dem Dossier der Rückerstattung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten beschäftigen: das EDA, das Bundesamt für Justiz (BJ) und die Bundesanwaltschaft (BA). Die Infografik auf S. 60 zeigt die rechtliche und administrative Komplexität bei diesen Rückerstattungen auf.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

7. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND



Daraus geht hervor, weshalb weder ein Überblick über die Fälle von PEP noch über die Verwendung der gesperrten Beträge existiert. Nur die wenigen Fälle, für die Rückgabemodalitäten vereinbart wurden, werden vom EDA verfolgt. Die Informationen zu bedingungslosen Rückerstattungsfällen im Zusammenhang mit PEP sind sehr unterschiedlich und unvollständig, verteilt auf das BJ und die Bundesanwälte.

Die EFK konnte nur dank geduldiger Bemühungen einige Informationen zusammentragen. Das BJ hat zwischen 2015 und 2019 im Rahmen der internationalen Rechtshilfe 20 Millionen Franken zurückerstattet. Ende 2019 hat die BA Brasilien im Kontext der Petrobras-Affäre über 400 Millionen Franken zurückerstattet. 2018 flossen im Zuge der Rechtshilfe rund 88 Millionen Franken und aufgrund von Bundestrafverfahren 36 Millionen an den Bund zurück.

Die Erwartungen lassen sich nur schwer mit den langwierigen Verfahren vereinbaren

Fälle, in die PEP oder ehemalige Machthaber involviert sind, wecken in den betroffenen Ländern hohe Erwartungen. Es besteht eine grosse Diskrepanz zwischen der Dauer der Gerichtsverfahren und den politischen Anliegen. Es dauert 10 bis 15 Jahre, bis eine Einziehungsentscheidung erlassen wird. In der Vergangenheit hat der Bund vorschnell zu viele Ergebnisse versprochen. Die Bundesbehörden setzen sich intern jedoch keine Fristen oder Ziele. Dies führt zu Frustration und schafft eine echte Diskrepanz gegenüber den erklärten Absichten.

Das EDA hat seine Ressourcen nachhaltig gestaltet, um den Erhalt der vorhandenen Kompetenzen sicherzustellen. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe wurde mit der Nachverfolgung der Fälle mit PEP betraut. Sie verfügt über ein breites Verständnis der politisch sensiblen Fälle. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf den Informationsaustausch. Da sie keine operative Rolle hat, trägt sie nicht zur Entscheidungsfindung bei.

Verhandlungsprozess stärker formalisiert, geringe Einbindung der Zivilgesellschaft

Bei ihrer Arbeit stellte die EFK fest, dass das EDA seine bisherigen Erfahrungen berücksichtigt, um sein Vorgehen im Zusammenhang mit den ausgehandelten Rückerstattungen zu verbessern. Der Prozess erfolgt nun strukturierter, und das EDA wird erst aktiv, wenn die Gelder von den Justizbehörden eingezogen wurden. In der Vergangenheit fanden vor den Verhandlungen Gespräche über eine mögliche Zweckbindung der zurück-erstatteten Vermögenswerte statt. Die EFK zeigt sich jedoch erstaunt darüber, dass eine Gerichtsbehörde dem EDA eine Entscheidung ohne vorgängige Gespräche über deren Umsetzung aufzwingen kann.

Das EDA sucht situationsabhängig nach massgeschneiderten Lösungen. Abgesehen von der Tatsache, Vermögenswerte nicht bedingungslos zurückzuerstatten, hat das EDA nur wenige verbindliche Kriterien definiert, insbesondere für ein externes Monitoring und die Einbindung der Zivilgesellschaft.

Die EFK stellte fest, dass die Umsetzung der jüngsten Abkommen nach den vorgesehenen Modalitäten erfolgt. Die Delegation der Programmdurchführung an internationale Organisationen ist keine ausreichende Garantie für Transparenz. Das EDA zeigt sich während der Realisierung der Projekte meistens zurückhaltend. Obwohl die Einbindung der Zivilgesellschaft bei der Nachverfolgung als ein wesentliches Prinzip der Rückerstattung präsentiert wird, bleibt sie die Ausnahme.

Der Bundesrat hat die Empfehlungen der EFK weitgehend akzeptiert.



8. JUSTIZ UND POLIZEI

8. JUSTIZ UND POLIZEI

Die EFK hat die administrativen Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen analysiert – ein Dauerbrenner in der Schweizer Politik. Die EFK prüfte sowohl den formellen als auch den informellen Aspekt dieser Beziehungen. Eine zweite Prüfung befasste sich mit der Herausforderung der Oberaufsicht über die kantonalen Betreibungs- und Konkursämter sowie deren Digitalisierung. Für beide Dossiers ist das BJ zuständig.

Auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden untersuchte die EFK ein Gemeinschaftsprojekt, das das Bundesamt für Polizei (fedpol), die BA und das Bundesstrafgericht (BStGer) ins digitale Zeitalter führen soll. Die Bekämpfung der Cyberkriminalität durch fedpol, die BA und die Kantone war ebenfalls Gegenstand einer Wirksamkeitsprüfung. Schliesslich wurden die Aufgaben der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) überprüft.

A. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN BUND UND KANTONEN WERDEN NICHT GESTEUERT

Die Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie war Anlass für zahlreiche Diskussionen, Debatten und Überlegungen über die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Die EFK hatte seit Langem eine Prüfung zu diesem Thema geplant. Inwiefern steuert die Bundesverwaltung ihre Beziehungen zu den Kantonen übergreifend? Wie stellt sie die Koordination sicher, um eine Gleichbehandlung der Kantone zu gewährleisten? Welche Instrumente erlauben es ihr, rasche und kostengünstige Lösungen für heikle Fragen mit den Kantonen zu finden? Besteht die Gefahr, dass sie Lehren aus dem Umgang mit den Kantonen nicht hinreichend berücksichtigt?

Mit diesen Fragen sollte sich die beim BJ angesiedelte Interdepartementale Koordinationsgruppe für Föderalismusfragen (IDEKOF) befassen. Mit dem Föderalistischen Dialog existiert zudem ein Forum für den themenübergreifenden Austausch mit den Kantonen. Im Rahmen der Prüfung der EFK standen neben diesen formellen auch informelle Kanäle im Fokus⁵⁷.

Fehlende Übersicht und zersplitterte Verantwortlichkeiten

Aus der Prüfung geht hervor, dass die Bundesverwaltung über keinen ständigen Überblick über die wichtigen Themen in der Beziehung mit den Kantonen oder über die finanziellen Folgen der Berücksichtigung von Kantonsanliegen verfügt. Auch für die interdepartementale Koordination gibt es keine Instrumente. Die IDEKOF bereitet zwar den Föderalistischen Dialog vor, steht jedoch nicht für eine eigentliche Koordination oder eine Steuerung der Beziehungen mit den Kantonen zur Verfügung. Damit fehlt eine stabile Grundlage für eine bundesweite Steuerung der Beziehungen zu den Kantonen.

⁵⁷ Der Prüfbericht PA 19449 ist auf der Website der EFK verfügbar.

Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass die Ämter weiterhin für ihre Fachgebiete zuständig sind, während das BJ, die EFV und die BK Aufgaben in Themenbereichen im Zusammenhang mit dem Föderalismus wahrnehmen. Diese Kompetenzzersplitterung macht eine gesamtheitliche Gestaltung der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen nahezu unmöglich.

Informelle Kanäle zulasten der Gleichbehandlung

Die Vertreter von Bund und Kantonen treffen sich in unzähligen Sitzungen, Konferenzen und anderen Foren, deren Kontext zumeist thematischer Art ist. Neben diesen offiziellen Kanälen spielen auch informelle Kontakte eine wichtige Rolle. Diese sind sehr nützlich, eröffnen aber auch Möglichkeiten für versteckte Einflussnahme und ungleiche Behandlung. Bei den Kontakten mit den Kantonen sollten keine Unterschiede gemacht werden.

Die EFK stellte jedoch fest, dass die Bundesverwaltung einzelne Kantone mitunter bewusst ungleich behandelt. Dahinter steckt keine böse Absicht, sondern einzig der Wille, einen Kompromiss zu finden, der für alle tragfähig ist. So suchen die Kantone nach individuellen, möglichst vorteilhaften Lösungen. Es besteht folglich das Risiko, dass einzelne Kantone gegenüber anderen bevorteilt werden.

Das Fehlen von eindeutigen Kompetenzen trägt zu Verzögerungen bei

Die Feststellungen der EFK werden durch mehrere Fallstudien gestützt, u. a. durch eine Analyse des Informationsflusses zwischen dem Bund und den Kantonen zu Beginn der Gesundheitskrise. Diese Informationen betrafen die Verfügbarkeit von medizinischen Ressourcen in den ersten Monaten des Jahres 2020.

Erneut stiess die EFK auf ein wiederholt festgestelltes Problem: Der Bund verfügt über keine Weisungskompetenz im Informatikbereich. Die Einführung eines Systems zur Datenübermittlung ging in den Kantonen nur zögerlich voran. Die fehlende Pflicht, Daten zu liefern, führte zu Beginn der Gesundheitskrise zu Lücken in den Informationen, die den Bundesbehörden zur Verfügung standen. Dieser Fall veranschaulicht, wie eine klare und einfache nationale Zuständigkeit der Bundesbehörden Einsparungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen würde.

Nach Ansicht der EFK fehlte bei den Kantonsbehörden das Verständnis für die Notwendigkeit einer Koordination durch den Bund in einer Krise. Um zu verhindern, dass in zeitkritischen Situationen zunächst Verständnis geschaffen werden muss, sollte die rechtliche Frage der Zuständigkeiten vor der Krise geklärt werden.

Der Bundesrat hat zwei der fünf Empfehlungen der EFK akzeptiert.

8. JUSTIZ UND POLIZEI

B. DIE HERAUSFORDERUNGEN VON BETREIBUNGS- UND KONKURSÄMTERN IM DIGITALEN ZEITALTER

2019 wurden schweizweit rund drei Millionen Betreuungsurkunden zugestellt und 16 000 Konkursverfahren eröffnet. Dafür zuständig sind die ca. 400 Betreibungs- und Konkursämter (BKA). Sie spielen eine wesentliche Rolle für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft, indem sie es Gläubigern ermöglichen, ihre Forderungen gegenüber Schuldnern im Rahmen eines rechtlichen Inkassoverfahrens durchzusetzen.

Für die Organisation und die Aufsicht über die BKA sind die Kantone zuständig. Die Oberaufsicht über den einheitlichen Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) obliegt dem BJ. Für diese Aufgabe verfügt es über eine Teilzeitstelle. Die EFK prüfte diese Oberaufsicht durch das BJ⁵⁸.

Informationsdefizit und unzureichende Risikoanalyse

Bei der Ausübung der Oberaufsicht kann sich das BJ nicht auf relevante, aktuelle und zuverlässige Informationen stützen. Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden sind seine wichtigste Informationsquelle. Diese werden dem BJ aber nur alle zwei Jahre vorgelegt, und ihre Auswertung gestaltet sich schwierig. Da sie in Form und Inhalt sehr unterschiedlich sind, ist ein Vergleich unmöglich. Ausserdem gibt es keine gemeinsamen Indikatoren, um einen einheitlichen Vollzug des SchKG zu bewerten.

Diese mangelnde Qualität der Informationen hat zur Folge, dass die Risikoanalyse nicht alle Risiken berücksichtigt. Eine Priorisierung der Aufsichtsaufgaben ist somit nicht möglich. Der EFK zufolge muss das BJ sicherstellen, dass sein Aufsichtskonzept, die Organisation sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen den ermittelten Risiken entsprechen.

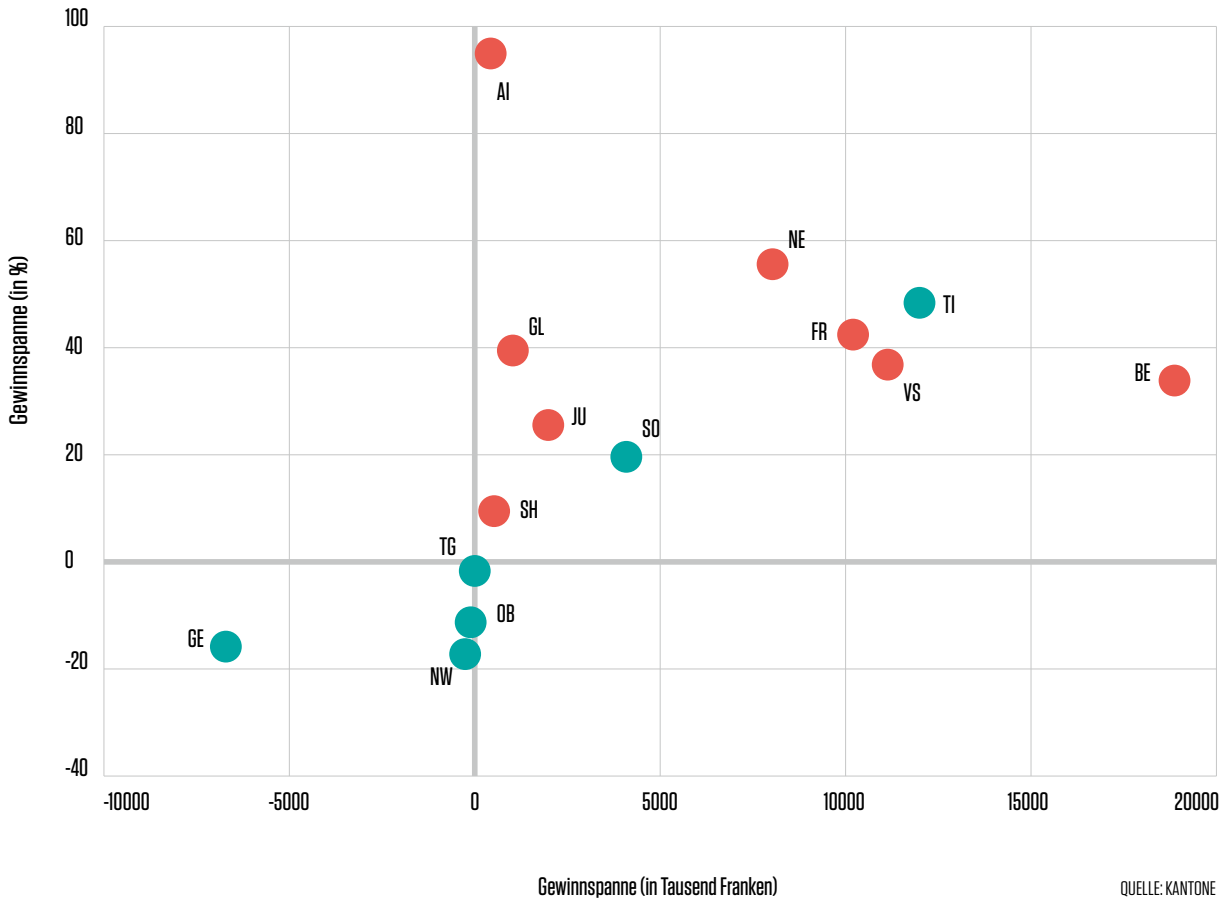
Die Betreibungs- und Konkursverfahren sind mit Kosten verbunden, die in einer Bundesverordnung geregelt werden. Die Gebühren gelten für die ganze Schweiz und dienen definitionsgemäss dazu, die Kosten der Dienstleistungen der BKA zu decken.

Die Analyse der EFK ergab, dass die überwiegende Mehrheit der Kantone, die ihre Staatsrechnung veröffentlichen, durch die Gebühreneinnahmen Gewinne erzielt (siehe nebenstehende Grafik). Diese Feststellung wird, wenn auch nur teilweise, durch die Tatsache relativiert, dass die veröffentlichten Ergebnisse manchmal nur Teilkosten darstellen.

⁵⁸ Der Prüfbericht PA 20236 ist auf der Website der EFK verfügbar.

Die meisten Kantone erzielen mit den von den BKA eingenommenen Gebühren Gewinne

Gewinnspanne in % und in Tausend Franken, Teilkosten in Rot (2019)



Schaffung eines nationalen Registers, um relevante Informationen zu erhalten

Die EFK ist der Ansicht, dass die Gebührentarife der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen, den effektiven Kosten der Leistungen und dem öffentlichen Interesse nicht genug Rechnung tragen. In Sachen Digitalisierung haben die BKA mit der Einführung des eSchKG-Systems 2005 grosse Fortschritte gemacht. So wurden mehr als 60 % der Betreibungsverfahren von den Gläubigern elektronisch in den BKA eingeleitet.

Die EFK stellt jedoch fest, dass die fehlende Vernetzung der Datenbanken der BKA das Problem der Vollständigkeit der Daten aufwirft. Ein typischer Fall sind die Auszüge aus dem Betreibungsregister, die es einer Person erlauben, je nach Wahl des BKA einen vorteilhaften Auszug vorzulegen. Das Projekt, ein nationales Adressregister auf der Grundlage der AHV-Nummer zu schaffen, könnte langfristig die Voraussetzung für eine solche Vernetzung sein. Die EFK empfahl dem BJ, ein Konzept für die Oberaufsicht zu erarbeiten und die Organisation an die Risiken anzupassen. Das BJ hat diese Empfehlungen akzeptiert.

8. JUSTIZ UND POLIZEI

SPOTLIGHT

DIE STRAFVERFOLGUNG MUSS INS DIGITALE ZEITALTER ÜBERFÜHRT WERDEN

Das Hauptziel des Programms Joining Forces (JF) ist die elektronische Aktenführung in der Strafverfolgung des Bundes. Dies erfordert die Zusammenarbeit von drei unabhängigen Behörden: die Bundeskriminalpolizei (BKP) von fedpol als Ermittlerin, die BA für die Strafuntersuchung und das BStGer für die Rechtsprechung. Die Vorarbeiten und die JF-Vision wurden 2015 vorausschauend initialisiert, das konkrete Programm wurde im Herbst 2017 gestartet. Die Kosten des Projekts belaufen sich auf knapp 35 Millionen Franken, wovon Mitte September 2020 3 Millionen ausgegeben wurden.

Für die EFK ist die gemeinsame Vision von JF überzeugend⁵⁹. Ihre Umsetzung und damit die Vereinfachung, Standardisierung und Digitalisierung der Prozesse sind noch nicht weit fortgeschritten. Von den bis Ende 2021 vorgesehenen elf Projekten wurden nur zwei umgesetzt. Aus diesem Grund wird das Programm bis Ende 2026 verlängert.

Diese Verlängerung um fünf Jahre bleibt jedoch ehrgeizig, es sei denn, die Organisation und die Leitung von JF entwickeln sich weiter. Trotz der qualitativ guten ersten realisierten Elemente ist das Programmmanagement von JF zu verbessern. Die EFK ist der Auffassung, dass das BStGer nicht genug in die derzeitige Organisation eingebunden ist. Das Argument der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit überzeugt bei einem Digitalisierungsvorhaben nicht. Das BStGer sollte seine Erfahrungen stärker einbringen und seine Bedürfnisse im Hinblick auf das Endprodukt geltend machen, das das Programm JF letztlich liefern soll.

C. LÖSUNGSANSÄTZE FÜR EINE EFFIZIENTERE BEKÄMPFUNG DER CYBERKRIMINALITÄT

Cyberangriffe und Bedrohungen von Personen, digitale Erpressungen von Behörden oder Unternehmen, Identitätsdiebstahl: Digitale Kriminalität ist präsenter denn je. In neun von zehn Fällen sind die Kantone für diese Straftaten zuständig. fedpol spielt jedoch eine entscheidende Rolle bei diesem Kampf. Als zentrales Bundesamt und als internationale Kontaktstelle bietet es den Kantonspolizeien Unterstützung an. Zudem hilft fedpol der BA in ihren komplexen Verfahren gegen Cyberkriminalität, für die der Bund zuständig ist.

Die EFK hat die Wirksamkeit der Bekämpfung der Cyberkriminalität durch fedpol geprüft, insbesondere die Dienste der BKP – ihre Abteilung «IT-Forensik & CyberCrime» (IFC) und ihre Abteilung «Wirtschaftskriminalität»⁶⁰. Dazu hat sie die Kantone Aargau, Bern, Waadt, Tessin und Zug sowie die BA besucht, um das Umfeld, in dem fedpol tätig ist sowie die Einschätzung seiner Partner zu sondieren.

⁵⁹ Der Prüfbericht PA 20094 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁶⁰ Der Prüfbericht PA 19394 ist auf der Website der EFK verfügbar.

Die Kantone schätzen die Dienstleistungen der IFC und ihre Unterstützung bei der internationalen Zusammenarbeit. Aufgrund von fehlenden Ressourcen sehen die Kantone einen Bedarf an Analysen zur Cyberkriminalität, die fedpol in Zukunft ausbauen könnte. Die Abteilung IFC sortiert ausserdem die Meldungen ihrer Partner – z. B. das National Center for Missing and Exploited Children – über verbotenes Bildmaterial und erhebt bei den Kantonen Anzeige. Nach Ansicht der EFK und in Anwendung des Rechtsrahmens sollte fedpol die Nachverfolgung dieser Meldungen bei den Kantonen verbessern.

Zusammenarbeit und Differenzen zwischen den wichtigsten Akteuren der Strafverfolgung

Die Unterabteilung Cyberkriminalität der BA führt zusammen mit fedpol komplexe Cyberkriminalitätsverfahren durch. Die Zusammenarbeit mit der BKP gestaltet sich problemlos. Uneinigkeit besteht jedoch zwischen der BA und fedpol hinsichtlich der Schaffung eines «Cyber-Kommissariats» bei der BKP als Pendant zur Unterabteilung Cyberkriminalität bei der BA. Diese Meinungsverschiedenheit zeigt auch, dass die Kommunikation zwischen diesen beiden Behörden mitunter nicht optimal verläuft.

Die EFK empfiehlt fedpol, die Vor- und Nachteile eines «Cyber-Kommissariats» bei der BKP oder einer anderen Lösung zu analysieren, um die Verfügbarkeit von Ressourcen für «Cyberkriminalitätsstrafverfahren» der BA sicherzustellen.

Die Data Governance ist für die Ermittlungen nicht leistungsstark genug

Die digitale Bearbeitung von Ermittlungsdaten bei der BKP wirft Fragen auf. Die Direktion von fedpol hat dies Anfang 2019 erkannt. Die Situation sollte mit dem Programm «Ermittlungssystem» (ErmSys) verbessert werden. Die Frist von 2022 ist ehrgeizig. Die EFK empfiehlt fedpol, dem Programm ErmSys Priorität einzuräumen, um einen angemessenen und sicheren Arbeitsrahmen zu schaffen, der für die Partner der BKP beim Bund und bei den Kantonen die Nachverfolgbarkeit der Informationen gewährleistet und ihren Teams eine effiziente Arbeitshilfe in die Hand gibt.

Die BKP verfügt über keine leistungsstarken und automatisierten Steuerungsinstrumente. Sie läuft Gefahr, ihre Dossiers auf unstrukturierte Weise zu führen, was ihren Handlungsspielraum und das frühzeitige Erkennen von Problemen einschränkt. Diese Schwierigkeiten zeigen sich bei der Analyse von rund 170 *Phishing*-Dossiers. Die Analyse wurde 2017 von der BA in Auftrag gegeben und erst im Oktober 2020 abgeschlossen.

Für die Zukunft plant die BKP die Schaffung eines modernen Monitorings. Die EFK empfiehlt fedpol, die Instrumente zur Steuerung der Aktivitäten der BKP durch ein Monitoring (Cockpit und Kennzahlen) für die Dossierverwaltung zu stärken.

8. JUSTIZ UND POLIZEI

Im Kampf gegen die Pädokriminalität im Netz sind Klärungen angezeigt

Ende 2019 bewilligte das Parlament fedpol vier Stellen zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität. Die Direktion von fedpol teilte diese Stellen nach einer internen Analyse dort zu, wo sie ihrer Auffassung nach die grösste Wirkung erzielen. Sie überprüft regelmässig die Nutzung, Effizienz und Wirksamkeit dieser Stellen und passt deren Zuteilung gegebenenfalls an. Die der EFK im Rahmen ihrer Prüfung ausgehändigten Dokumente zeigen jedoch eine teilweise Rückverfolgbarkeit bei der Schaffung dieser Stellen, von denen zwei nicht zur BKP gehören. Es lässt sich aufgrund dieser Unterlagen nicht sagen, ob fedpol den Willen des Parlaments respektiert hat oder nicht. Die EFK empfiehlt fedpol, die Zuteilung der Stellen zu überprüfen und zu begründen, damit dem Entscheid des Parlaments Folge gegeben und der von den Kantonen angemeldete Bedarf erfüllt werden kann.

Die Pädokriminalität im Netz fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Seit 2001 führt fedpol jedoch aktive Ermittlungen gegen diese Form von Kriminalität zugunsten der Kantone durch. In diesem Bereich hat die EFK im Jahr 2018 einen neunmonatigen Unterbruch der verdeckten Ermittlungen gegen Cyber-Pädophile festgestellt. Seit 2021 übernehmen gemäss einer Vereinbarung zwischen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz die Kantone diese aktiven Ermittlungen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung obliegt den Kantonen, die daran sind, Ressourcen für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzubauen. Diese Klärstellung der Aufgabenteilung zwischen fedpol und den Kantonen ist zu begrüessen.

fedpol hat die Empfehlungen der EFK akzeptiert.



SPOTLIGHT

DIE BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE HAT EINEN QUALITATIVEN SPRUNG GEMACHT

Die MROS analysiert im Jahresdurchschnitt rund 5000 Verdachtsmeldungen im Wert von ungefähr 15,5 Milliarden Franken. Seit 2015 hat sich das Meldevolumen vervierfacht. In neun von zehn Fällen stammen die Meldungen von Finanzintermediären. Wenn nötig leitet die Meldestelle die Ergebnisse ihrer Analysen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone oder an ihre ausländischen Partnerbehörden (Financial Intelligence Units – FIU) weiter. Parallel dazu rüstet die MROS auf: Bald schon werden hier mehr als 50 Personen arbeiten, dies entspricht einer Verdreifachung ihres Personalbestands innerhalb von sieben Jahren.

Die EFK prüfte, ob die bei fedpol angesiedelte MROS ihre Aufgaben wirksam und effizient erfüllt⁶¹. Im Fokus der Prüfung stand auch die Qualität der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften, den Finanzintermediären, den FIU und mit den nationalen Behörden (wie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht – FINMA). Die EFK ist der Auffassung, dass die MROS dank der 2019 verabschiedeten Strategie, der neuen Organisation und der Erneuerung ihrer Prozesse für die Zukunft gut aufgestellt ist.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1998 ist die MROS bei fedpol angegliedert und profitiert von der Infrastruktur dieses Amtes. Die EFK empfiehlt, eine Geschäftsordnung ähnlich derjenigen der Internen Revisionen der Departemente und Bundesämter zu erstellen. Darin sollen die wesentlichen Elemente der Führung durch fedpol und der Unabhängigkeit der MROS geregelt sein.

Effizienzgewinne können sich ergeben, beispielsweise durch eine verbesserte Qualität der Daten und Analysen der MROS. Diese betreibt nun eine konsequentere Triage der eingegangenen Meldungen und konzentriert sich auf die schweren Fälle. Um die Effektivität ihrer Arbeit besser beurteilen zu können, müsste die MROS Informationen darüber erhalten, was mit ihren Meldungen bei den Strafverfolgungsbehörden geschieht. Diese leiten diese Informationen jedoch nur lückenhaft weiter und die MROS weiss nicht, was mit über der Hälfte ihrer Meldungen passiert.

Um die Finanzintermediäre für das Thema Geldwäscherei zu sensibilisieren, muss die MROS möglichst breit agieren. Es geht dabei nicht nur um die Banken, sondern vor allem um Finanzintermediäre, die kaum Verdachtsmeldungen absetzen (Treuhänder, Anwälte, Notare, Rohstoff- und Edelmetallhändler usw.). Durch die von MROS geplante Public-private-Partnership sollten sich die teilnehmenden Finanzintermediäre zu mehr Meldungen, zu einer besseren Qualität und vor allem zur Einhaltung der Fristen verpflichten. In einem anderen Bereich muss die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen der MROS und der FINMA verstärkt werden. Dasselbe gilt für den Informationsaustausch zwischen der MROS und den wichtigsten ausländischen FIU. Die EFK erinnert daran, dass die MROS ein Teil des Schweizer Abwehrdispositivs ist, aber nicht allein für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei in der Schweiz sorgen kann.

⁶¹ Der Prüfbericht PA 20146 ist auf der Website der EFK verfügbar.



9. INFORMATIKPROJEKTE DES BUNDES

9. INFORMATIKPROJEKTE DES BUNDES

Seit 2013 ist die EFK sehr aktiv, was die grossen Informatikprojekte des Bundes betrifft, die nun «DTI-Schlüsselprojekte»⁶² heissen. 2021 wurden mehrere dieser Projekte geprüft und Berichte veröffentlicht. Die Ergebnisse dieser Prüfungen waren insgesamt gut, auch wenn bei einigen Projekten noch grosse Herausforderungen zu bewältigen sind. Ein Projekt der Parlamentsdienste ist besonders problematisch und war Gegenstand von dringenden Empfehlungen seitens der EFK.

A. INFORMATIK IM ZOLLWESEN VOR DER HERAUSFORDERUNG, RECHTSGRUNDLAGEN ZU SCHAFFEN

Das BAZG will den Geschäftsverkehr mit den Bürgern und Unternehmen bis Ende 2026 grundlegend umgestalten und vereinfachen. Dies ist das Ziel des Programms DaziT. Das BAZG verspricht sich davon eine jährliche Entlastung von rund 125 Millionen Franken für die Unternehmen. In der Bundesverwaltung sollen die Optimierungen den Abbau und die Verschiebung von ca. 300 administrativen Stellen in den Kontrollbereich ermöglichen und gleichzeitig die IT-Betriebskosten um 20 % reduzieren.

Die EFK kennt das Programm DaziT gut, sie hat es bereits zweimal geprüft⁶³.

Anpassung der Rechtsgrundlagen, notwendige Flexibilität bei der Digitalisierung, straffer Zeitplan

In ihrer dritten Prüfung⁶⁴ konzentrierte sich die EFK vor allem auf die Herausforderung, die die Modernisierung der Rechtsgrundlagen für das BAZG und seine Partner in der Bundesverwaltung mit sich bringt. Das BAZG ist für eine Steigerung seiner Effizienz und Effektivität auf einen hohen Automatisierungsgrad und die flexible Nutzung von Daten angewiesen. Die Anpassung der Rechtsgrundlagen ist daher entscheidend für eine durchgängige Digitalisierung. Zum Zeitpunkt der Prüfung wollte das BAZG im Rahmen des Gesetzes über seine zukünftigen Vollzugsaufgaben eine flexible und legale Nutzung von Daten einführen.

Die Prüfung hat gezeigt, auf welche Schwierigkeiten Grossprojekte oft stossen, wenn eine Anpassung der Rechtsgrundlagen nötig ist. Das BJ hat zwar Leitlinien für die Unterstützung von Projekten erarbeitet, diese sind jedoch nicht spezifisch auf agile Ansätze ausgerichtet. Das BJ wird deshalb, zusammen mit dem Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der BK, seine bestehenden Leitlinien überarbeiten müssen. Diese müssen den Aufbau der Rechtsgrundlagen regeln, um eine zeitnahe und flexible Ausgestaltung für die Digitalisierungsvorhaben zu ermöglichen. Damit liesse sich insbesondere vermeiden, dass andere Digitalisierungsvorhaben des Bundes mit den gleichen Schwierigkeiten wie DaziT zu kämpfen haben.

Das BAZG, das BJ und der Bereich DTI haben die Empfehlungen der EFK akzeptiert.

⁶² Am 1. Januar 2021 wurde in der BK der Bereich «Digitale Transformation und IKT-Lenkung» (DTI) geschaffen. Er übernimmt u. a. die Aufgaben des früheren Informatiksteuerungsorgans des Bundes (ISB) und damit dessen Informatikprojekte. Die Liste dieser «DTI-Schlüsselprojekte» ist auf der Website der BK verfügbar.

⁶³ Die Prüfberichte PA 18320 und PA 19399 sind auf der Website der EFK verfügbar.

⁶⁴ Der Prüfbericht PA 20287 ist auf der Website der EFK verfügbar.

SPOTLIGHT

DIE GROSSEN SCHWEIZER OHREN WERDEN IMMER TEURER

Das Programm der Fernmeldeüberwachung ist ein weiteres Programm, das die EFK gut kennt⁶⁵. Es handelt sich um die künftigen «grossen Ohren» der Strafverfolgungsbehörden. Mit dem Programm werden das Verarbeitungssystem des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr sowie die Informationssysteme von fedpol angepasst. Die EFK hat dieses Programm zum dritten Mal geprüft⁶⁶.

Ursprünglich plante das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 112 Millionen Franken zu investieren. Dafür hat das Parlament 2015 einen Verpflichtungskredit über 99 Millionen Franken bewilligt. Gegenüber der Ursprungsplanung rechnet das EJPD neu mit Gesamtkosten von 150 Millionen Franken (inklusive Reserve). Zudem wurde eine Verschiebung von über zwei Jahren bis zur Fertigstellung der Arbeiten angekündigt. Aufgrund dieser Situation wollen die Programmverantwortlichen einen Zusatzkredit beantragen. Sie überprüfen daher die Kostenentwicklung 2021 und suchen nach Einsparungsmöglichkeiten.

In der Zwischenzeit hat das EJPD seinen Kurs geändert. Es verzichtet auf die Weiterentwicklung des bestehenden Überwachungssystems und setzt stattdessen auf ein neues, intern entwickeltes System. Die EFK versteht diesen Entscheid, obwohl die zeitlichen und finanziellen Risiken vollumfänglich getragen werden müssen.

⁶⁵ Die Prüfberichte PA 16315 und PA 18290 sind auf der Website der EFK verfügbar.

⁶⁶ Der Prüfbericht PA 20376 ist auf der Website der EFK verfügbar.

9. INFORMATIKPROJEKTE DES BUNDES

B. REIBUNGSLOSER ÜBERGANG BEI DER GESCHÄFTSVERWALTUNG DES BUNDES

In den Departementen der Bundesverwaltung nutzen seit Herbst 2020 über 22 000 Personen das Produkt Acta Nova im Bereich der elektronischen Geschäftsverwaltung. Das Produkt ist Teil des Programms GENOVA der BK und wurde zwischen November 2015 und September 2021 für rund 68 Millionen Franken eingeführt. Das Information Service Center des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (ISCeco) ist für den Betrieb dieser Plattform verantwortlich.

Die EFK prüfte, ob angemessene Massnahmen im Bereich der Sicherheit und Verfügbarkeit umgesetzt wurden⁶⁷. Sie prüfte auch, ob der Übergang des Programms GENOVA von der BK zum Betrieb beim ISCeco geplant und kontrolliert wurde. Die Ergebnisse der Prüfung zeigen, dass dieser Übergang gut organisiert wurde. Es wurden Tools für einen geordneten Übergang bereitgestellt. Trotz der komplexen Systemarchitektur und der Abhängigkeit von Diensten ausserhalb des ISCeco ist der Betrieb stabil. Diese Komplexität stellt jedoch hohe Anforderungen an den Betrieb, was eine Herausforderung für die Leistungsfähigkeit des Systems darstellt.

Die Arbeiten im Bereich der Sicherheit sind definiert, müssen aber noch vervollständigt werden. Dies ist der Fall für die Verwaltung der Administratorrechte. Auf der Benutzerebene sorgen die Departemente oder Ämter für die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen. In diesem Punkt gibt es jedoch keine Gesamtsicht. Der Schlussbericht des Programms wird zeigen müssen, ob auf dieser Ebene noch Lücken bestehen.

Die BK und das ISCeco haben die Empfehlungen der EFK akzeptiert.

SPOTLIGHT

EIN GUTER START FÜR DIE STAMMDATEN, DEN ES NOCH ZU BESTÄTIGEN GILT

Ende 2018 hat der Bundesrat eine Strategie für den Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes verabschiedet. Eine erste Etappe der Umsetzung sollte Ende 2021 abgeschlossen sein und legte das Schwergewicht auf die Unternehmensstammdaten. Ein Steuerungsgremium der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes verfolgt den Arbeitsfortschritt. Es steht unter der Leitung des Bereichs DTI der BK.

Die EFK hat diese Umsetzung geprüft⁶⁸. Die ersten Arbeiten gehen insgesamt in die richtige Richtung. Einige Ergebnisse müssen jedoch vertieft und manche Aktivitäten systematischer durchgeführt werden. Ein zentraler Punkt für die EFK sind die Risiken, die sich aus dem Verzicht auf eine Projektorganisation sowie dem Fehlen eines Gesamtüberblicks ergeben. Eine Roadmap und eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Zielarchitektur stehen noch aus.

Die BK hat die Empfehlungen der EFK akzeptiert. Letztere weist darauf hin, dass die zweite Etappe, die 2022 startet, schwieriger zu werden verspricht als die erste. Sie wird sich mit Personen- und Gebäudestammdaten befassen.

⁶⁷ Der Prüfbericht PA 20385 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁶⁸ Der Prüfbericht PA 20526 ist auf der Website der EFK verfügbar.

C. UNKOORDINIERT ENTWICKELTE PORTALE FÜR DIE BEVÖLKERUNG

Sie heissen Agate, EasyGov.swiss, ePortal oder E-Government-Plattform. Diese Portale sind beim BLW, SECO, EFD und beim UVEK angesiedelt und kanalisieren den täglichen digitalen Austausch zwischen der Bevölkerung, den Unternehmen und den Bundesbehörden. Im Laufe der Zeit haben sie sich – wie so viele andere auf Bundesebene – unabhängig voneinander entwickelt. Die EFK prüfte, ob die vier Portale ihre Entwicklungsarbeiten aufeinander abstimmen und ob diese auf die Digitalisierungsstrategien des Bundes ausgerichtet sind⁶⁹.

Mit dem Ergebnis, dass Massnahmen zur Harmonisierung der Aktivitäten dieser Portale eingeleitet wurden... die jedoch erst am Anfang stehen. Zusätzliche Massnahmen sind erforderlich, um die Entwicklung dieser Portale besser steuern zu können. Diese Massnahmen sollen die Benutzerfreundlichkeit für die Bevölkerung und die Unternehmen erhöhen, aber auch den Kriterien einer modernen digitalisierten Verwaltung genügen («Once-Only-Prinzip»⁷⁰).

Pragmatische Massnahmen für eine kurzfristige Verbesserung

Die EFK ist der Ansicht, dass eine Gesamtübersicht der Portale erstellt werden sollte. Das bedeutet, eine einheitliche Beschreibung der aktuellen Angebote bereitzustellen, zu prüfen, wie Identitäten, Berechtigungen und Daten in den verschiedenen Portalen weiterverwendet werden können, und schliesslich gemeinsame Standards festzulegen, um die Nutzerperspektive einzubeziehen und zu überprüfen, ob diese auch uneingeschränkt eingehalten wird.

Erste pragmatische Massnahmen können rasch ergriffen werden. Sie betreffen zum Beispiel die Koexistenz und Interoperabilität zwischen den Portalen, die Sicherstellung ihrer Nutzbarkeit und Barrierefreiheit und ganz generell der Einbezug der Nutzerperspektive. Bei einer echten Bereitschaft zur Zusammenarbeit über die Organisationsgrenzen hinweg können mit pragmatischen und kostengünstigen Massnahmen spürbare Verbesserungen erzielt werden.

⁶⁹ Der Prüfbericht PA 20386 ist auf der Website der EFK verfügbar.

⁷⁰ Das Ziel dieses Prinzips ist es, dass Bürger und Unternehmen grundlegende Informationen nur noch einmal an Behörden und Verwaltungen melden müssen. Letztere müssen diese Informationen gemeinsam nutzen und damit den Alltag der Bevölkerung und der Unternehmen erleichtern.

9. INFORMATIKPROJEKTE DES BUNDES

D. DIE DIGITALISIERUNG DES PARLAMENTS GESTALTET SICH SCHWIERIG

Die Parlamentsdienste erbringen für die Bundesversammlung und ihre verschiedenen Entscheidungsgremien wichtige Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Informatik. Die oberste Leitung der Parlamentsdienste obliegt der Verwaltungsdelegation (VD)⁷¹, die aus sechs Mitgliedern der Bundesversammlung besteht. 2018 beauftragte die VD mit einer Motion die Parlamentsdienste, die Digitalisierung der eidgenössischen Räte voranzutreiben. Zwei IT-Projekte sind davon betroffen: CURIAplus und Cervin.

Die EFK prüfte CURIAplus, aber auch Cervin, das die technische Grundlage für CURIAplus bildet⁷². Die beiden Projekte haben zum Ziel, Parlamentariern und Mitarbeitenden der Parlamentsdienste die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen in einer vertraulichen und angemessen gesicherten Umgebung zur Verfügung zu stellen.

Strategie und Governance fehlen, interne Spannungen aber vorhanden

Die EFK stellte fest, dass insgesamt keine IKT-Strategie vorhanden ist, die den Zielen und dem Auftrag der Digitalisierungsprojekte angepasst ist. Überdies fehlt ein Konzept für den künftigen Betrieb von neuen, auf Liferay basierenden Systemen. Zudem wurden wichtige Entscheidungen getroffen, ohne die Konsequenzen umfassend abzuklären.

Die definitive Verabschiedung der seit 2018 erarbeiteten Unterlagen zur IKT-Governance wurde zunächst auf Anfang 2020 verschoben und später ausgesetzt. Dieser Stillstand erklärt sich durch die Abhängigkeiten von der Strategie, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen war. Diese Situation schafft und verstärkt interne Spannungen und Unsicherheiten betreffend Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Prozesse sowie die künftige Nutzung von Digitalisierungsprojekten.

Sicherheitslücken, die die gesamte Digitalisierung des Parlaments gefährden

Auch die Fragen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit sind heikel. Cervin bildet die technische Grundlage von CURIAplus. Gemäss einer Prüfung durch eine externe Firma, von der die EFK Kenntnis genommen hat, weist Cervin erhebliche Sicherheitslücken auf.

⁷¹ Die VD befasst sich mit der Haushaltsführung, dem Personalmanagement, der Sicherheit, der Informatik und der Infrastruktur des Parlaments. Sie übt die Oberaufsicht über die Parlamentsdienste aus.

⁷² Der Prüfbericht PA 21310 ist auf der Website der EFK verfügbar.



Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen erfolgte nicht systematisch. Zudem scheint das Sicherheitsniveau von Cervin weit unter dem Durchschnitt zu liegen. Die durch die externe Analyse aufgedeckten Schwachstellen hätten so schnell wie möglich behoben werden sollen, was zum Zeitpunkt der Prüfung durch die EFK nicht geschehen war. Probleme im Zusammenhang mit der technischen Architektur des Projekts Cervin lassen ebenfalls keine Aussage darüber zu, ob die Behebung dieser Schwachstellen machbar und vor allem ausreichend ist. Die Schwachstellen wirken sich direkt und indirekt auf das Projekt CURIAplus aus, das seinerseits den Parlamentariern mehr sensible Daten und Funktionalitäten zur Verfügung stellt. So lässt sich beispielsweise nicht feststellen, ob unbefugte Personen die erkannten Sicherheitslücken ausgenutzt haben und auf die Unterlagen des Parlaments zugreifen konnten. Darüber hinaus sind die Sicherheitsanforderungen von CURIAplus immer noch nicht spezifiziert, obwohl sich das System bereits im Aufbau befindet.

CURIAplus hängt von der Fertigstellung anderer IT-Projekte ab, von denen einige bereits Verzögerungen gemeldet haben. Seine Entwicklung ist bereits einige Monate im Verzug. Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden auch Meinungsverschiedenheiten mit dem externen Lieferanten darüber, ob das Projekt zum vereinbarten Termin abgeschlossen werden kann. Angesichts der von der EFK festgestellten Risiken und der noch unklaren strategischen Ziele muss geprüft werden, ob eine Sistierung des Projekts nicht angebracht wäre.



TEIL 2

MITTEL UND ZAHLEN DER FINANZAUF SICHT 2021

TEIL 2: MITTEL UND ZAHLEN

1. DIE FINANZAUF SICHT: ZIELE, RESSOURCEN UND GELTUNGSBEREICHE

A. ZIELE

Die EFK ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes⁷³. Sie unterstützt die Bundesversammlung in ihrer Oberaufsicht und den Bundesrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf:

- die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung
- die Parlamentsdienste
- die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen
- Körperschaften, Anstalten und Organisationen, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde
- Unternehmen, an deren Stammkapital der Bund mit mehr als 50 % beteiligt ist
- die eidgenössischen Gerichte, die FINMA und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient⁷⁴.

Bei ihren Prüfungen konzentriert sich die EFK auf die Geschäftsführung. Ihre Ressourcen setzt sie in der Finanzaufsicht ein, insbesondere für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen.

Die EFK nimmt auch Revisionsstellenmandate wahr, wenn sich Synergien zu anderen Prüfungen ergeben, wenn sie fachlich interessant und politisch wünschenswert sind oder ein öffentliches Interesse besteht.

Die EFK arbeitet mit den Stellen der Internen Revision der zentralen Bundesverwaltung zusammen und setzt sich für deren Stärkung, für die Qualität ihrer Arbeit und ihre Unabhängigkeit ein.

Die EFK arbeitet mit den kantonalen Finanzkontrollen zusammen, insbesondere im Rahmen des neuen Finanzausgleichs.

Die EFK koordiniert die Prüfungen der verschiedenen Kontrollorgane, um Doppelspurigkeiten und unzulässige Kontrolllücken zu vermeiden. Sie stimmt ihre Programme mit den Internen Revisionen und den parlamentarischen Aufsichtsorganen ab. Der Koordination sind dort Grenzen gesetzt, wo Prüfauftrag und -methode stark voneinander abweichen oder die parlamentarischen Aufsichtskommissionen aus aktuellem Anlass die Prioritäten ändern.

⁷³ Finanzkontrollgesetz (FKG) vom 28. Juni 1967.

⁷⁴ Ausgenommen sind lediglich die Schweizerische Nationalbank und die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die EFK jedoch mit Sonderprüfungen bei der SRG beauftragen. Mit Ausnahme ihres Bereichs Militärversicherung ist auch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) von der Aufsicht durch die EFK ausgenommen.

B. VON DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZU EINER ERWEITERTEN FINANZAUF SICHT

Die EFK prüft jährlich die Bundesrechnung. Ihre externen Prüfungsmandate erstrecken sich auch auf:

- den Ausgleichfonds der AHV, der IV, der EO sowie der ALV
- den Bahninfrastrukturfonds
- den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
- den ETH-Bereich
- den Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- die Abteilung Alkohol und Tabak der EZV, neu BAZG (ehemalige Eidgenössische Alkoholverwaltung)
- Swissmedic
- das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
- das Eidgenössische Institut für Metrologie
- die FINMA und die RAB
- den Weltpostverein und die Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

Die Finanzaufsicht befasst sich nicht nur mit der Ordnungsmässigkeit der Rechnung, sondern auch mit Fragen der materiellen Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Ausgaben. Diesbezüglich untersucht die EFK, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden und ob die Aufwendungen die erwartete Wirkung haben⁷⁵. Und schliesslich können Bundesrat und Parlament via FinDel der EFK Sonderaufträge erteilen.

Die Berichterstattung aus den Finanzaufsichtsprüfungen dient der FinDel für die Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung. Wenn nötig kann sie beim Bundesrat intervenieren.

⁷⁵ FKG, Artikel 5.



C. QUALITÄTSSICHERUNG UND RESSOURCEN

Wissen, Berufserfahrung und Sozialkompetenz sind die Grundlagen für eine Finanzaufsicht, die sich zum Nutzen der Steuerzahlenden stets weiterentwickelt. Wie eine private Treuhandgesellschaft ist auch die EFK ordnungsgemäss bei der RAB eingetragen.

Die EFK legt grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Diese müssen ihr Wissen auf ihrem Gebiet laufend vertiefen und innerhalb der EFK weitergeben. Im Januar finden interne Schulungen für die Mitarbeitenden der EFK, der Internen Revisionen der zentralen Bundesverwaltung und zum Teil auch für die kantonalen Finanzkontrollen statt.

Das Parlament hat der EFK für 2022 zusätzliche Mittel bewilligt, um die erkannten Risiken besser abzudecken. Es gewährte ihr ein Budget von 32,2 Millionen Franken gegenüber 31,7 Millionen für 2021. Das Jahresprogramm der EFK wird zu etwa 90 % durch Mitarbeitende der EFK umgesetzt. Die restlichen 10 % werden im Auftragsverhältnis mit Externen ausgeführt⁷⁶, jedoch unter der Verantwortung und Federführung der EFK.

⁷⁶ FKG, Artikel 3.

D. WICHTIGSTE PRÜFFELDER

Die EFK hat auf der Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags, ihrer Strategie und ihrer Jahresziele die folgenden Schwerpunkte für ihr Jahresprogramm festgelegt.

Bundesrechnung

Das Parlament muss sich darauf verlassen können, dass die Rechnung vor der Genehmigung durch ein unabhängiges Kontrollorgan, sprich die EFK, geprüft wurde und die ausgewiesenen Zahlen ein korrektes Abbild der finanziellen Lage des Bundes vermitteln. An den Abschlussprüfungen in den Verwaltungseinheiten beteiligen sich auch die Internen Revisionen. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Bestätigungsbericht an die beiden Finanzkommissionen und in einem umfassenden Erläuterungsbericht an die EFV festgehalten. Letzterer wird auch der FinDel unterbreitet.

ETH-Bereich

Die EFK prüft die Jahresrechnungen des ETH-Bereichs. Grundlage bilden die Rechnungen des ETH-Rates, der beiden Hochschulen und der vier Forschungsanstalten. Die Revision der verschiedenen Jahresrechnungen im ETH-Bereich ist die Basis für weitergehende Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht.

Alptransit

Die EFK ist Abschlussprüferin des Bahninfrastrukturfonds.

Finanzausgleich

Seit 2008 überprüft die EFK bei den 26 Kantonen und den Bundesämtern die Grundlagen und die Ausführung für die Berechnung der verschiedenen Indizes des Ressourcen- und Lastenausgleichs. Ein Fehler bei den Grunddaten oder ihrer Bearbeitung kann erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Kantone und den Bund haben. Ziel ist, dass im Vierjahresrhythmus die Grundlagen in allen Kantonen überprüft werden.

Informatikprüfungen

Die EFK prüft die Bundesinformatik. Die Prüfung der Sicherheit, der Entwicklung, des Betriebs sowie der Wirtschaftlichkeit der zahlreichen Informatikanwendungen ist fester Bestandteil des Jahresprogramms.

DTI-Schlüsselprojekte

Der Bundesrat betraut die EFK seit März 2013 mit der Prüfung und dem Follow-up der DTI-Schlüsselprojekte des Bundes. Es handelt sich dabei um Projekte, deren Kosten mehr als 30 Millionen Franken betragen oder die von strategischer Bedeutung sind. Jährlich werden rund zehn solcher Projekte geprüft.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen

Wirtschaftlichkeitsprüfungen beinhalten für die EFK die Kriterien Sparsamkeit, Effizienz und Wirksamkeit. In die letzte Kategorie fallen die Evaluationen. Darunter versteht die EFK die systematische und objektive Analyse und Bewertung des Konzepts, der Umsetzung und der Auswirkungen von öffentlichen Subventionen, Politiken, Programmen oder Projekten. Bei den Evaluationen misst die EFK dem Einbezug der Beteiligten und Betroffenen eine besonders hohe Bedeutung bei. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Evaluation.

Subventionsprüfungen

Die EFK ist verpflichtet, die gesetzeskonforme, ordnungsgemässe und sparsame Ausrichtung von Bundesbeiträgen zu prüfen. Geplant sind Prüfungen bei den zuständigen Ämtern und Bezüchern, insbesondere in den Bereichen Kultur, Entwicklungshilfe, Wirtschaft, Wissenschaft, Umwelt und Gesundheit. In diesem Rahmen nimmt die EFK auch Prüfungen von Projekten im Ausland vor, etwa im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe oder dem Erweiterungsbeitrag Osteuropa.

Bau- und Beschaffungsprüfungen

Im Bau- und Beschaffungsbereich führt die EFK Spezialprüfungen durch. So können beispielsweise Pflichtenheft oder Projekte vor deren Genehmigung geprüft werden. Die Prüfungen werden in allen Phasen des Bauprozesses vorgenommen, wobei das Schwergewicht auf die frühen Bauphasen gelegt wird, weil dadurch mehr Spielraum für allfällige Anpassungen besteht.

Fragen der Public-private-Partnerships, der Betriebstechnik sowie Umweltthemen nehmen an Bedeutung zu. Eine kritische Bedarfsanalyse, die Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung und die Betrachtung der gesamten Lebenswegkosten sind wesentliche Elemente dieser Prüfungen.

Im zentralen Bereich Beschaffung prüft die EFK neben den Aspekten der Sparsamkeit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie prüft auch den allfälligen Missbrauch von Monopolstellungen durch die betreffenden Lieferanten sowie die korrekte Abwicklung der Beziehungen zwischen internen Leistungserbringern und ihren Bezüchern in der Bundesverwaltung.

Bundesunternehmen

Die Prüfungen der EFK bei Bundesunternehmen unterstützen das Parlament bei seiner Ausübung der Oberaufsicht und sind gezielt auf Risiken für den Eigner und damit den Steuerzahler ausgerichtet.



Internationale Organisationen

Die EFK übt verschiedene Mandate bei internationalen Organisationen aus. Entweder fallen diese Mandate traditionell der Schweiz zu, beispielsweise beim Weltpostverein in Bern, oder sie werden turnusgemäss durch die Schweiz als Mitglied der jeweiligen Organisation wahrgenommen, etwa bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Da die EFK die Jahresrechnungen von Spezialorganisationen der Vereinten Nationen prüft, ist sie mit neun anderen Rechnungshöfen Mitglied des Panels der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen. Dort bietet sich Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Länder.

2. EMPFEHLUNGEN AN DIE GEPRÜFTEN STELLEN UND MELDUNGEN AN DEN BUNDESRAT

A. ABGEBEBENE UND VON DEN GEPRÜFTEN STELLEN AKZEPTIERTE EMPFEHLUNGEN

In den meisten ihrer Prüfberichte gibt die EFK Empfehlungen ab, die die Situation bei den Geprüften verbessern sollen. 2021 wurden 18 Empfehlungen von den Geprüften zurückgewiesen (bzw. rund 6 % der abgegebenen Empfehlungen). Wenn die EFK in einem Bericht Empfehlungen abgibt, sind dies in den meisten Fällen nicht mehr als vier. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten fünf Jahren auf:

	2017	2018	2019	2020	2021
Abgeschlossene Prüfungen	87	87	84	64 ⁷⁷	74
Abgegebene Empfehlungen	368	295	270	257	305

QUELLE: EFK

B. OFFENE UND PENDENTE EMPFEHLUNGEN BEI DEN GEPRÜFTEN STELLEN

Die Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen variiert. Per Jahresende erstellt die EFK eine Bilanz der noch offenen Empfehlungen, die innerhalb der mit den geprüften Einheiten vereinbarten Fristen umgesetzt werden müssen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Offene Empfehlungen (Stichtag 31. Dezember)	569	593	453	397	481
Empfehlung akzeptiert, aber noch nicht umgesetzt (Stichtag 30. September, Prio A)⁷⁸	8	18	13	12	11

QUELLE: EFK

⁷⁷ Davon wurden zwölf Prüfungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie durchgeführt, die ursprünglich nicht im Jahresprogramm 2021 vorgesehen waren.

⁷⁸ Es handelt sich um die nach Einschätzung der EFK wichtigsten Empfehlungen. Seit 2014 werden sie im Jahresbericht des Aufsichtsorgans aufgeführt.

Die EFK hält fest, dass einige Empfehlungen der höchsten Wichtigkeitsstufe (Prio A) von den Geprüften zwar akzeptiert, aber nicht innerhalb der vereinbarten Fristen umgesetzt wurden. Die folgende Tabelle führt die wichtigsten dieser Empfehlungen auf (Stand 30. September 2021). Ein rotes Sternchen weist auf Empfehlungen hin, die seit dem Stichtag vor einem Jahr hinzugekommen sind.

Geprüfte Einheit(en)	Thema	Entwicklung	Ursprüngliche Frist⁷⁹
VBS	Ungenügende Rechtsgrundlage für Subvention an Dritte	Die EFK stellt seit 2001 fest, dass es für die Subvention an die Stiftung Museum und Historisches Material der Schweizer Luftwaffe keine Rechtsgrundlage gibt. Das VBS ist beauftragt, diese Rechtsgrundlage zu unterbreiten und die gesprochenen Beiträge zu begründen.	31.12.2013
BSV	Medizinische Massnahmen der IV (drei Empfehlungen)	Die EFK empfiehlt dem BSV, die Steuerung und Aufsicht zu stärken sowie nötige Rahmenbedingungen zu etablieren: Das BSV muss in seinen Vereinbarungen mit den IV-Stellen Zielvorgaben und Qualitätskriterien aufnehmen. Ausserdem braucht es eine stärker risikobasierte und wirksamere Aufsicht. Das BSV sollte die Errichtung von Fachpools bei den IV-Stellen für spezifische medizinische Bereiche unterstützen. Weiterhin sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Hochkostenfälle bei den zuständigen Stellen konsequenter geprüft werden können.	31.12.2014
MeteoSchweiz	Business Continuity Management	Die EFK empfiehlt MeteoSchweiz, die Notwendigkeit eines Mehrstandortkonzeptes zu prüfen. Bevor der Bau oder die Anmietung eines weiteren Rechenzentrums ins Auge gefasst wird, ist zu überprüfen, inwiefern bestehende oder geplante Rechenzentren des Bundes genutzt werden können.	30.11.2015

⁷⁹ Dieses Datum ist ein Stichtag, den die geprüften Stellen und die EFK als erste Frist zur Umsetzung der Empfehlungen vereinbart hatten. In manchen Fällen wurden Fristverlängerungen beantragt und von der EFK genehmigt.



BSV	Einheitliche Rechnungslegung	Die EFK empfiehlt der EFV, gemeinsam mit dem SECO und dem BSV einen einheitlichen Rechnungslegungsstandard für die Ausgleichsfonds der AHV/IV/EO und ALV zu definieren. Dies würde es allen Akteuren ermöglichen, die finanziellen Verhältnisse der verschiedenen sozialen Sicherungssysteme klar zu erkennen. Fehlt ein anwendbarer fertiger Standard, muss analog zu den Einrichtungen der 2. Säule (Swiss GAAP FER) ein separater Standard entwickelt werden.	31.12.2017
BSV	Jahresrechnung AHV/IV/EO	Die EFK empfiehlt, Beiträge und Leistungen in der Jahresrechnung der Fonds der AHV/IV/EO präzise abzugrenzen.	31.12.2017
BAFU*	Umweltbeobachtung	Die EFK empfiehlt dem BAFU, die räumliche und zeitliche Auflösung seiner Messprogramme zu überprüfen und allfällige Einsparungen umzusetzen.	31.12.2018
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV)*	Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)	Die EFK empfiehlt dem Ausgleichsfonds der ALV, eine Anpassung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung anzustossen. Ziel ist eine wirkungsabhängige Entschädigung der AMM.	31.12.2018
BABS*	Geschützte sanitätsdienliche Anlagen	Die EFK empfiehlt dem VBS, die Strategie der geschützten sanitätsdienlichen Anlagen zu überdenken.	31.12.2020
BAG	Information und vereinfachte Abrechnungen	Die EFK empfiehlt dem BAG seit 2010, die Patienteninformation zu verbessern und eine Vereinfachung der Rechnungen an die Patienten zu fördern, damit diese ihre Abrechnungen selbst kontrollieren können.	Nicht verfügbar

QUELLE: EFK, 2021



C. MELDUNGEN ÜBER ERHEBLICHE MÄNGEL AN DEN BUNDESRAT

Stellt die EFK Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung fest, so muss sie den Bundesrat umgehend darüber unterrichten⁸⁰. 2021 erfolgten zwei Meldungen dieser Art. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Datum	Thema
31.8.2021	Projekte «Werterhalt» Polycom 2030, SDVS und MSK
17.12.2021	Projekt Autobahn A9 – Bericht der internen Prüfung ASTRA

QUELLE: EFK, 2021

SPOTLIGHT

DIE BEZIEHUNGEN ZUM BUNDESRAT WEISEN VERBESSERUNGSPOTENZIAL AUF

Im Bericht, der nach dem Fiasko des INSIEME-Projekts erstellt wurde, haben die Organe des Parlaments eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Mit der elften Empfehlung fordern sie «den Bundesrat auf, sich regelmässig mit der Direktion der EFK zu treffen und sich über die wichtigen Umsetzungspendenzen («Revisionspendenzen») zu informieren. Er sorgt dafür, dass die EFK für den Bedarfsfall einen privilegierten Zugang zu ihm oder seinen Ausschüssen hat». Das letzte Treffen fand am 3. Juni 2019 statt.

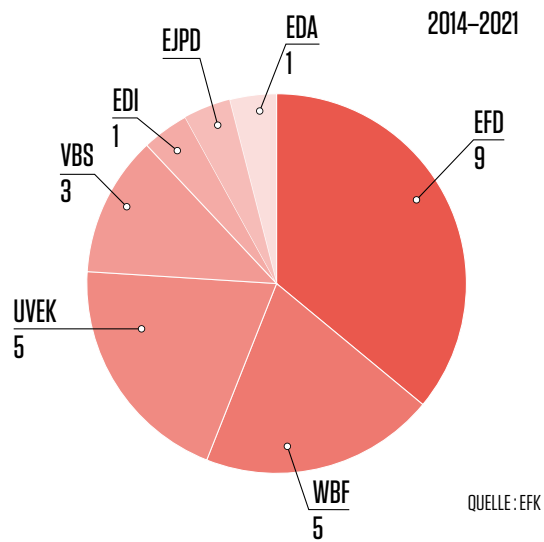
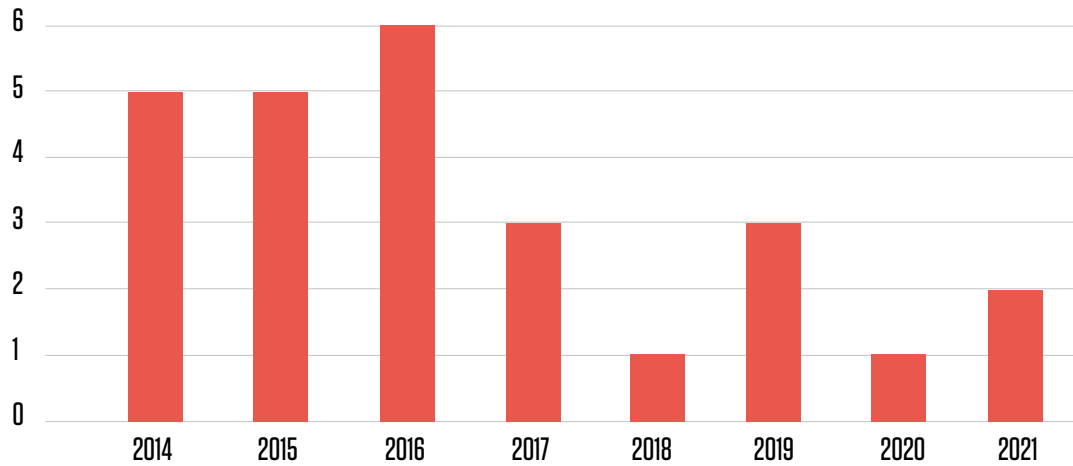
Informatikprojekt INSIEME der ESTV. Bericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen der eidg. Räte vom 21. November 2014, BBI 2015 6745

⁸⁰ FKG, Artikel 15, Absatz 3.



Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

Anzahl Meldungen der EFK an den Bundesrat (2014–2021 und pro Departement)



D. MELDUNGEN ÜBER ERHEBLICHE MÄNGEL AN DIE EFK

Konstatieren die Stellen für Interne Revision der zentralen Bundesverwaltung Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung oder besondere Vorkommnisse, so unterrichten sie die EFK darüber⁸¹. Die Leitung des betreffenden Departements wird ebenfalls unverzüglich darüber unterrichtet.

2021 machte die Interne Revision des BAV vier Meldungen dieser Art. Sämtliche Meldungen betrafen Fragen im Zusammenhang mit Subventionen an Güter- oder Personentransportunternehmen.

SPOTLIGHT

DIE ARBEIT DER EFK MIT DEM PARLAMENT UND DESSEN KOMMISSIONEN 2021

Als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Bundes unterstützt die EFK das Parlament auf vielfältige Weise. Die engste Zusammenarbeit wird mit den Aufsichtsorganen der eidgenössischen Räte gepflegt. An ihren Sitzungen behandelt die FinDel alle Prüfberichte der EFK mit persönlichen Erläuterungen des Direktors. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen erhalten in ihren Sitzungen Informationen zu ausgewählten Berichten, zum Beispiel bei der Präsentation über den Datentransfer bei der RUAG MRO Holding AG.

Neben der Teilnahme an Sitzungen äussert die EFK auch ihre Meinung zu ausgewählten Botschaften des Bundesrates und Rahmenkrediten. Sie unterstützt dabei die vorberatende Kommission des Parlaments bei der Meinungsbildung, bevor das Geschäft vom National- und Ständerat behandelt wird.

In den letzten vier Jahren verstärkte die EFK zudem die Zusammenarbeit mit den Sachbereichskommissionen. Da diese vorberatende Gremien Gesetzesrevisionen oder parlamentarische Vorstösse behandeln, kann die EFK auch hier einen Mehrwert leisten. Im Verlauf des Jahres stellte die EFK diesen Kommissionen 20 ausgewählte neu publizierte Prüfberichte zu. Die Sachbereichskommissionen greifen bei Bedarf auf das unabhängige Expertenwissen der EFK zurück, beispielsweise bei der Anhörung im Rahmen der Änderung des AHV-Gesetzes zur Modernisierung der Aufsicht. Hier konnte die EFK auf die Erkenntnisse diverser Aufsichtsprüfungen – sei es bei der AHV oder anderen staatlichen Organen – zurückgreifen. Damit können die Felderfahrungen aus den Wirksamkeitsprüfungen der EFK in den Gesetzänderungsprozess im Sinne von Artikel 27 Parlamentsgesetz einfließen.

⁸¹ FKG, Artikel 15, Absatz 3.



3. VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGEN DER EFK UND INFORMATIONSZUGANG

A. VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFBERICHTE

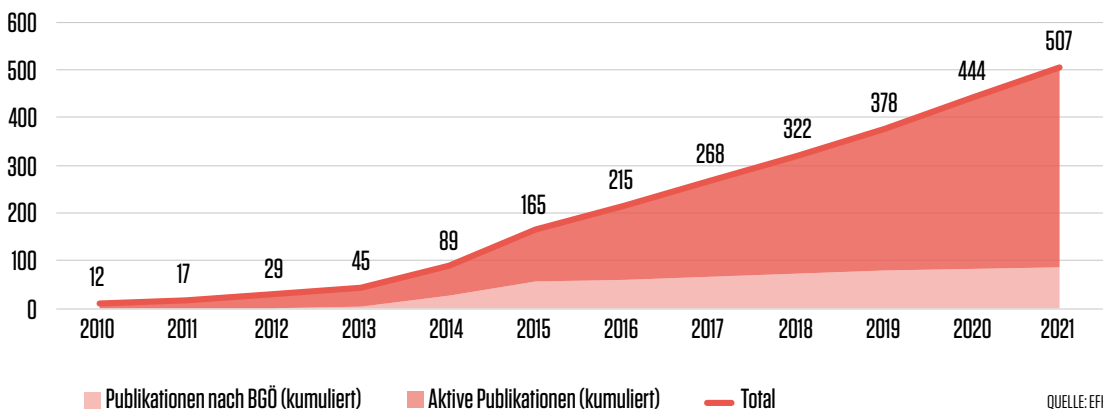
Seit 2014 publiziert die EFK Berichte, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind. 2021 bildet hier keine Ausnahme: 61 Prüfungen wurden auf der Website der EFK veröffentlicht, das sind zwei weniger als im Vorjahr.

Von 2010 bis 2014 veröffentlichte die EFK im Durchschnitt ein Dutzend Prüfberichte pro Jahr. Mit der vollständigen Umsetzung der neuen Publikationsstrategie ist diese Zahl in den Jahren 2015–2021 auf durchschnittlich fast fünfzig Berichte pro Jahr gestiegen.

Wie die nachstehende Grafik zeigt, gelangen offizielle Dokumente der EFK manchmal gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) an die Öffentlichkeit. Dieser Weg wird aber sehr selten genutzt (siehe Kapitel 3.C).

Stetige Zunahme der veröffentlichten Prüfberichte seit 2014

Anzahl der von der EFK zur Veröffentlichung vorgesehenen Berichte und nach BGÖ herausgegebene Dokumente der EFK



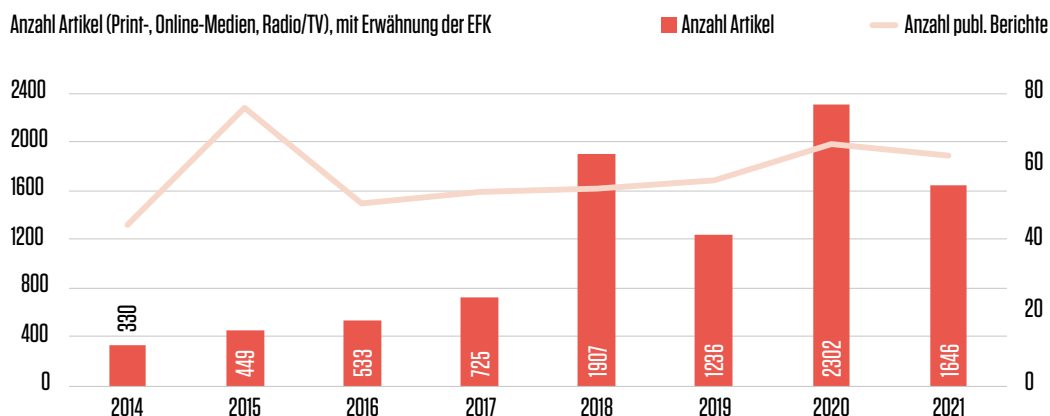
B. MEDIENECHO UND INFORMATIONSGESUCHE

Die aktive Veröffentlichung von Prüf- und Evaluationsberichten der EFK hat ihr Verhältnis zu den Medien verändert. 2021 beantwortete die EFK in 88 Fällen (96 im Jahr 2020) förmliche Anfragen von Medienvertretern (Gesuche um Prüfberichte, Zusatzinformationen, fachliche Detailfragen, Interviews usw.). Diese Kontakte gingen zu 74,9 % von deutschsprachigen (70,8 % im Jahr 2020) und zu 24,8 % von französischsprachigen Medien (26,0 % im Jahr 2020) aus. In den meisten Fällen reagierte die EFK innerhalb von 24 Stunden auf diese Anfragen.

Seit 2014 werden die Ergebnisse der EFK-Prüfungen regelmässig von den Medien aufgegriffen. 2021 wurden die Feststellungen der EFK in 1646 Zeitungsartikeln (Print- und Online-Medien) sowie Radio- und Fernsehberichten zitiert (2020 waren es 2302). An erster Stelle stehen dabei die Printmedien (49,8 %), gefolgt von Online-Medien (46,5 %) und Radio und Fernsehen (3,7 %). 85,4 % dieser Artikel waren deutsch-, 13,2 % französisch- und 3,7 % italienisch-, englisch- oder romanischsprachig.

Medienresonanz der EFK (2014–2021)

Anzahl Artikel (Print-, Online-Medien, Radio/TV), mit Erwähnung der EFK



Anmerkung: Erscheint ein Artikel aufgrund der Medienkonzentration in verschiedenen Medien oder wird er über unterschiedliche Kanäle publiziert, wird er möglicherweise mehrfach gezählt.

QUELLEN: SWISSDOX, EFK

C. ZUGANG ZU OFFIZIELLEN DOKUMENTEN

Das BGÖ⁸² ist seit 2006 in Kraft. Seither erhält die EFK regelmässig Gesuche von Medien und interessierten Personen um Zugang zu den Prüfberichten.

2021 gingen sieben Zugangsgesuche bei der EFK ein⁸³. Mitunter betreffen diese Gesuche dasselbe Dokument. Zu einem Prüfbericht wurde der Zugang uneingeschränkt, in einem Fall eingeschränkt gewährt.

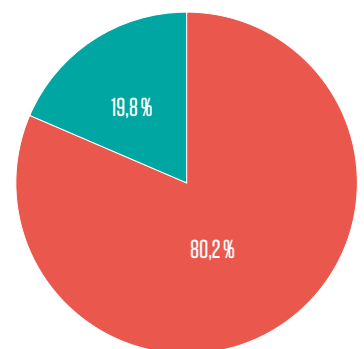
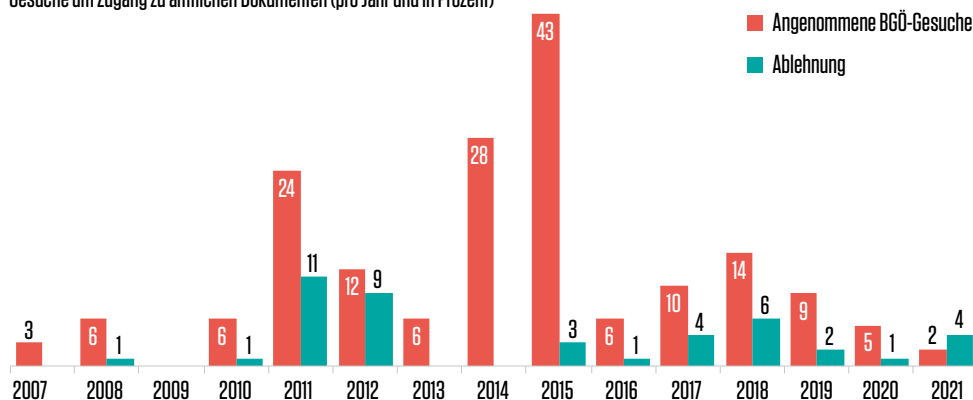
Der Zugang zu vier Dokumenten wurde abgelehnt, in drei Fällen mit der Begründung, dass die Prüfung zum Zeitpunkt des Gesuchs noch nicht abgeschlossen war (Art. 5, Abs. 3, Bst. b). Im vierten Fall wurde das Gesuch nach Artikel 8 GBÖ (Abs. 2) abgelehnt.

⁸² Der Gesetzestext ist auf der Website des Bundes (www.admin.ch), Systematische Rechtsammlung 152.3, verfügbar.

⁸³ Zwei Gesuche betrafen Dokumente, die in der EFK nicht vorhanden waren. Sie wurden daher in der Statistik nicht berücksichtigt.

Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes durch die EFK (2007–2021)

Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten (pro Jahr und in Prozent)



Anmerkung: Mehrere Gesuche oder Ablehnungen können sich auch auf einen einzigen Prüfbericht oder ein anderes offizielles Dokument der EFK beziehen.

QUELLE: EFK

4. WHISTLEBLOWING

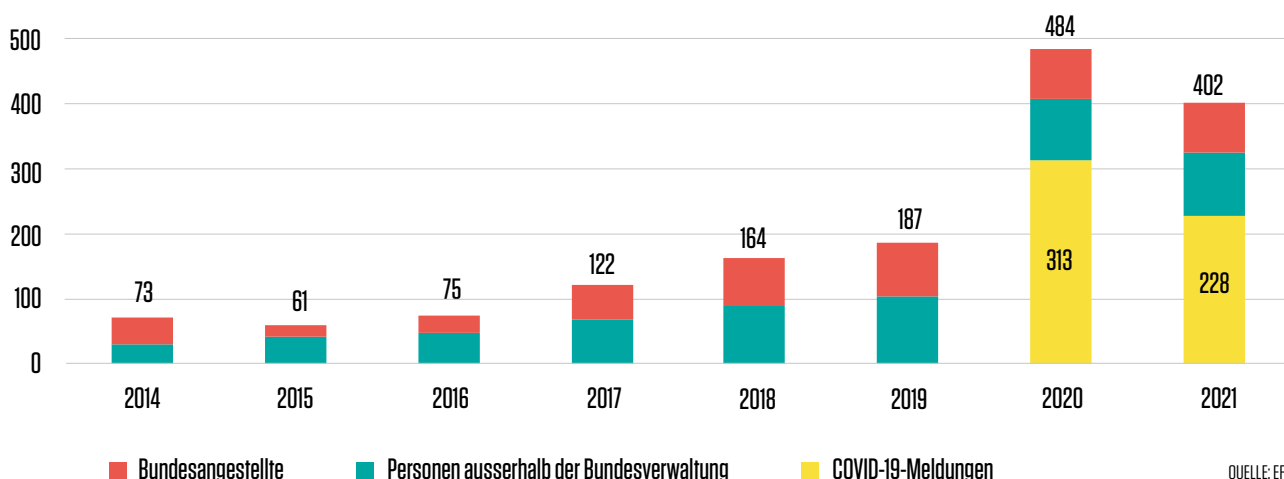
Seit 2011 hat der Bund eine Rechtsgrundlage für den Schutz von Whistleblowern (Hinweisgeber). Seitdem sieht das Bundespersonalgesetz eine Meldepflicht für Vergehen, ein Melderecht für Unregelmässigkeiten sowie einen entsprechenden Schutz für Bundesangestellte vor, die davon Gebrauch machen. Unabhängig davon, ob die Whistleblower aus der Bundesverwaltung kommen oder nicht, Anlaufstelle für die Whistleblower ist die EFK. Zu diesem Zweck betreibt die EFK seit Juni 2017 eine gesicherte Webplattform (whistleblowing.admin.ch).

2021 bearbeitete und analysierte die «Whistleblowing-Stelle» der EFK 402 Meldungen, gegenüber 484 im Jahr 2020. In diesen beiden Jahren gab es einen starken Anstieg der Meldungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den Unterstützungsmassnahmen des Bundes⁸⁴. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, gingen 77 Meldungen von Angestellten des Bundes ein, die restlichen kamen von Personen ausserhalb der Bundesverwaltung (Lieferanten, Privatpersonen, Mitarbeitende von Privatunternehmen usw.). Ohne COVID-19-Meldungen bleibt der Anteil der Meldungen, die nicht aus der Bundesverwaltung stammten, 2021 im Vergleich zu 2020 stabil (56 %).

324 bzw. rund 80,5 % aller Fälle waren anonyme Meldungen. Mit 263 Whistleblowern konnte die EFK über ein verschlüsseltes Mailsystem kommunizieren, was den Nutzen der Plattform unterstreicht. 2021 erreichten mehr als neun von zehn Anzeigen die EFK über diesen sicheren Kanal, während weniger als 12 % der Meldungen noch über andere Kanäle (Gespräche, Telefon, Briefpost) erfolgten.

⁸⁴ Diese Anzeigen betrafen hauptsächlich Fälle im Zusammenhang mit KAE (siehe nebenstehenden Kasten).

Bei der EFK eingegangene Meldungen von Whistleblowern (2014–2021)





Die EFK überprüft diese Informationen zusätzlich. 2021 flossen 107 Meldungen – ohne die COVID-19-Meldungen – in laufende oder geplante Prüfungen ein oder werden in absehbarer Zeit zu neuen Prüfungen führen. Über 61 % der Meldungen sind demnach hilfreich und tragen zur Verbesserung des Verwaltungsbetriebes bei. Dieser Anteil hat sich in den letzten zwei Jahren nicht verändert.

SPOTLIGHT

RÜCKERSTATTUNGSANSPRÜCHE VON FAST 10 MILLIONEN FRANKEN

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie und den Unterstützungsmassnahmen des Bundes hat die EFK zahlreiche Meldungen im Zusammenhang mit KAE erhalten. Nach einer Analyse leitete sie die meisten dieser Meldungen an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weiter.

Bis zum 31. Dezember 2021 wurden insgesamt 498 Meldungen eingereicht. Davon konnten bereits 84 Fälle abgeschlossen werden, wobei es in 54 Fällen zu ungerechtfertigten oder fehlerhaften KAE-Zahlungen kam, darunter sind sieben Betrugsfälle. Es wurden Rückerstattungsansprüche in Höhe von 9,9 Millionen Franken gestellt. Ende 2021 waren 414 Fälle beim SECO offen.

5. ORGANIGRAMM DER EFK



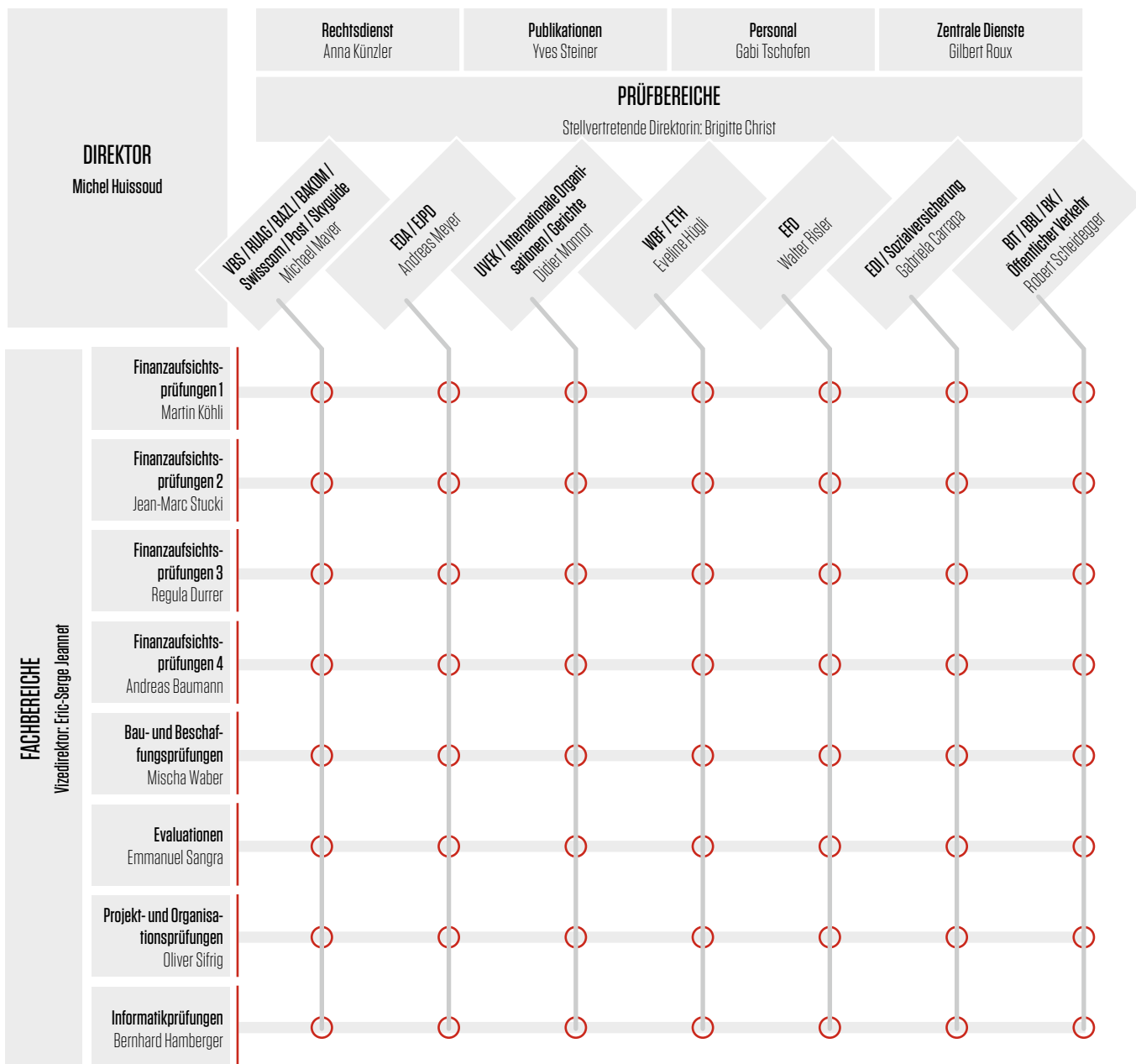
Brigitte Christ,
Stellvertretende Direktorin



Michel Huissoud,
Direktor



Eric-Serge Jeannet,
Vizedirektor



6. DIE EFK: PERSONAL UND FINANZIELLE MITTEL

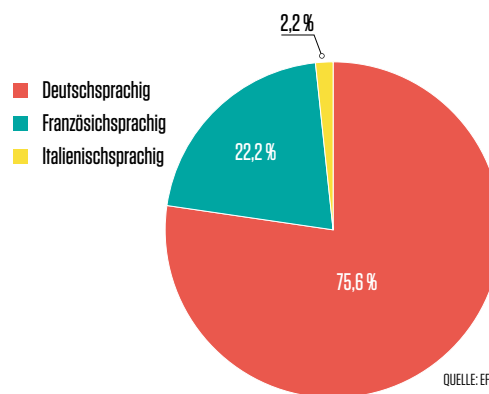
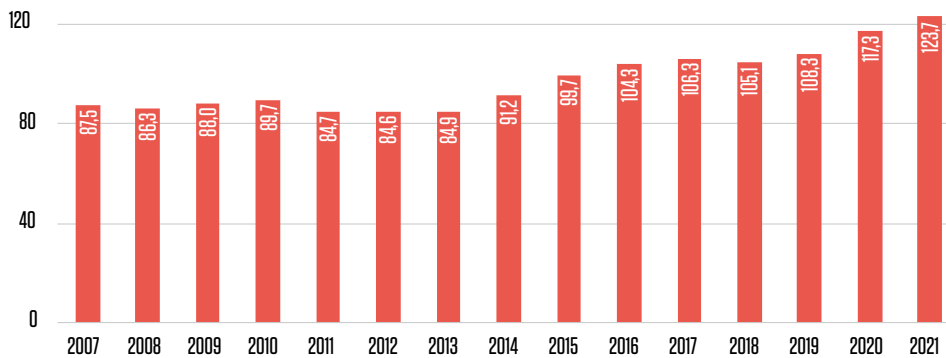
A. DAS PERSONAL DER EFK

Am 31. Dezember 2021 beschäftigte die EFK 135 Mitarbeitende (123,7 VZÄ), im Vorjahr waren es 129 (117,3 VZÄ). Die Personalfuktuation lag 2021 bei 1,5 % (2020: 6,4 %).

Ende 2021 arbeiteten 49 Frauen (36,3 %) und 86 Männer (63,7 %) bei der EFK. Davon waren 102 Mitarbeitende deutsch-, 30 französisch- und 3 italienischsprachig.

Entwicklung des Personalbestands und der Sprachenverteilung bei der EFK (2007–2021)

Anzahl Mitarbeitende in Vollzeitäquivalenten und Sprache des Personals



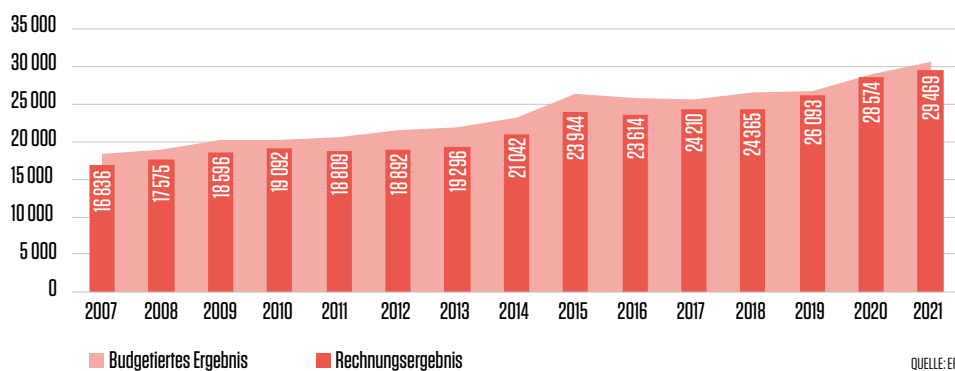
B. DIE FINANZEN DER EFK

2021 belief sich der Aufwand der EFK auf 30,7 Millionen Franken, der Ertrag auf fast 1,2 Millionen Franken.

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Budget 2021	Rechnung 2021	Differenz/ Budget 2021
Aufwand (Tausend CHF)	27 416	29 843	31 731	30 659	- 1072
Ertrag (Tausend CHF)	- 1323	- 1268	- 1140	- 1190	- 50
Ergebnis (Tausend CHF)	26 093	28 574	30 595	29 469	- 1122

QUELLE: EFK

Die EFK und die Verwaltung ihres Budgets (2007–2021, in Tausend CHF)







ANHÄNGE

ABGESCHLOSSENE PRÜFUNGEN 2021 ABKÜRZUNGEN

ÜBERSICHT ÜBER DIE ABGESCHLOSSENEN PRÜFUNGEN (AUFTRAGSNUMMERN)

BEHÖRDEN UND GERICHTE

Bundesversammlung

- COVID-19: Preisprüfung (21309)
- Prüfung des Projektes CURIAplus (21310)*

Bundeskanzlei

- Prüfung der Sicherheit und Verfügbarkeit im Betrieb GEVER (20385)*
- Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen (21541)***

Bundeskanzlei – Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI)

- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes DazIT (20287)*
- Prüfung von Synergiepotenzialen bei IT-Portalen des Bundes (20386)*
- Prüfung der Umsetzung der Stammdatenstrategie des Bundes (20526)*
- Nachprüfung der Umsetzung einer wesentlichen Empfehlung (21110)*
- Prüfung der IT-Sicherheit des Zugangs zu GEVER (21286)*

Bundesgericht

- Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen (21541)***

Bundesstrafgericht

- Prüfung des Programms Joining Forces (20094)*

Bundesanwaltschaft

- Evaluation der Strategie zur Restitution unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (18369)*
- Prüfung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Internet-Kriminalität (19394)*
- Prüfung des Programms Joining Forces (20094)*

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

- Evaluation der Strategie zur Restitution unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (18369)*
- Preisprüfung (19472)

Direktion für Völkerrecht

- Evaluation der Strategie zur Restitution unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (18369)*
- Querschnittsprüfung der Aufsicht über die verbürgten Hochseeschiffe (20408)*

Direktion für Ressourcen

- Funktionsprüfung Subventionsprozess – Teil der Prüfung Bundesrechnung (20251)

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Generalsekretariat

- Prüfung der Stammgemeinschaft axsana AG (21604)*

Bundesamt für Kultur

- Prüfung der Effizienz bei der Subventionsvergabe für Museen und Sammlungen (20475)*
- COVID-19: Datenanalysen im Bereich der COVID-Kulturmassnahmen (21692)*

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie

- Prüfung der IT-Sicherheit des Zugangs zu GEVER (21286)*

Bundesamt für Gesundheit

- Evaluation der Massnahmen zur Förderung oder Begrenzung der Anzahl chirurgischer Eingriffe (18358)*
- Prüfung der Aufsicht im Versicherungswesen (20424)*

Bundesamt für Statistik

- Prüfung der Umsetzung der Stammdatenstrategie des Bundes (20526)*
- Prüfung des Finanzausgleichs 2022 zwischen Bund und Kantonen (21009)*

* veröffentlicht ** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag *** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag, veröffentlicht

Bundesamt für Sozialversicherungen

- Nachprüfung – Bearbeitung und Kontrolle von Rechnungen für individuelle Leistungen der AHV und IV (20267)*
- Nachprüfung der fachlichen und finanziellen Aufsicht über die AHV (21601)***
- COVID-19: Datenanalysen im Bereich des Corona-Erwerbsersatzes (21691)*

Institut für Virologie und Immunologie

- Prüfung der Sanierung und Erweiterung der Hochsicherheitsanlage Mittelhäusern (20417)*

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Generalsekretariat

- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Schengen/Dublin Weiterentwicklung (20403)*

Bundesamt für Justiz

- Evaluation der Strategie zur Restitution unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (18369)*
- Prüfung der Wirksamkeit der interdepartementalen Koordination bei Föderalismusfragen (19449)*
- Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs (20236)*
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes DaziT (20287)*

Bundesamt für Polizei

- Prüfung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Internet-Kriminalität (19394)*
- Prüfung des Programms Joining Forces (20094)*
- Prüfung der Aufgabenerfüllung der Meldestelle für Geldwäscherei (20146)*
- Prüfung der Ausgaben im Bereich operative Spezialeinsätze (20398)**

Staatssekretariat für Migration

- Prüfung von Projekten, Systemen und Ausgaben des EU-Internal Security Fund (20257)
- Prüfung der finanziellen Aufsicht des Bundes im Asylbereich (21506)*

Informatik Service Center ISC-EJPD

- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Fernmeldeüberwachung (20376)
- Prüfung der Sicherheit und des Betriebs des Single Sign-On Portals (21525)

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

Generalsekretariat

- Prüfung der Massnahmenumsetzung im Zusammenhang mit den Sicherheitsvorfällen bei RUAG (20434)**

Nachrichtendienst des Bundes

- Prüfung der Subventionen an die kantonalen Nachrichtendienste (20441)**
- Prüfung der Ressourcenaufstockung (21404)**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

- COVID-19: Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie (20542)*
- Prüfung der Schlüsselprojekte Werterhalt Polycom 2030 und Nationales sicheres Datenverbundsystem sowie des Projektes Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem (21539)*

Verteidigung – Armeestab

- Prüfung der Entsorgung und Veräusserung von Rüstungsgütern (20428)*
- Prüfung der Beurteilung der Einsatzfähigkeit des Flugfunk-Bodensystems 2020 (20429)*
- COVID-19: Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie (20542)*
- Nachprüfung der Umsetzung einer wesentlichen Empfehlung (21110)*

Verteidigung – Führungsunterstützungsbasis

- Prüfung der «IT General Controls» – Teil der Prüfung Bundesrechnung (20248)

Verteidigung – Kommando Operationen

- Evaluation des Durchdienermodells in der Schweizer Armee (18541)*

Verteidigung – Logistikbasis der Armee

- Prüfung der Migration der Daten von SAP PSA auf SAP PSN (21540)



Bundesamt für Rüstung armasuisse

- Preisprüfung (20423)
- Prüfung der Entsorgung und Veräusserung von Rüstungsgütern (20428)*
- Prüfung der Beurteilung der Einsatzfähigkeit des Flugfunk-Bodensystems 2020 (20429)*

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Generalsekretariat

- Prüfung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Internet-Kriminalität (19394)*

Eidgenössische Finanzverwaltung

- Prüfung der Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (20134)*
- Funktionsprüfung Prozess Bundestresorerie – Teil der Prüfung Bundesrechnung (20250)
- Prüfung des Finanzausgleichs 2022 zwischen Bund und Kantonen (21009)*
- COVID-19: Prüfung der Rekapitalisierung der Skyguide (21112)*

Sparkasse Bundespersonal

- Prüfung der Rechnung (20139)

Zentrale Ausgleichsstelle

- Nachprüfung – Bearbeitung und Kontrolle von Rechnungen für individuelle Leistungen der AHV und IV (20267)*
- Prüfung des Beitragsinkassos für die Arbeitslosenversicherung (20478)*
- Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen (21551)

Eidgenössische Steuerverwaltung

- Prüfung der Erhebung der Mehrwertsteuer beim Versandhandel (20452)*
- Prüfung des Finanzausgleichs 2022 zwischen Bund und Kantonen (21009)*
- Digitale Transformation: Prüfung der Einführung des Soll-Prinzips bei der direkten Bundessteuer (21260)*
- Prüfung der Finanzaufstellung der Unternehmensabgabe Radio TV (21363)

- Funktionsprüfung Einnahmenprozesse Verrechnungs- und Stempelsteuer – Teil der Prüfung Bundesrechnung (21418)*
- Funktionsprüfung Abteilungen Inkasso und Finanzen – Teil der Prüfung Bundesrechnung (21419)

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes DaziT (20287)*
- Prüfung der Auslastung der Labordienste (20416)*
- Prüfung der Erhebung der Mehrwertsteuer beim Versandhandel (20452)*
- Prüfung der wirtschaftlichen Umsetzung der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben (21335)*
- Funktionsprüfung Einnahmenprozesse Mehrwertsteuer und Einfuhrzölle – Teil der Prüfung Bundesrechnung (21417)

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation

- Prüfung der «IT General Controls» – Teil der Prüfung Bundesrechnung (20237)
- Prüfung von Synergiepotenzialen bei IT-Portalen des Bundes (20386)*
- Digitale Transformation: Prüfung der Einführung des Soll-Prinzips bei der direkten Bundessteuer (21260)*
- Preisprüfung (21453)

Eidgenössisches Personalamt

- Prüfung von Entschädigungen bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen (19517)
- Prüfung der Vereinheitlichung von Personalprozessen (20402)*
- Prüfung der Rechnung Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (20546)

Bundesamt für Bauten und Logistik

- Synthesebericht vergangener Preisprüfungen (19245)*
- Preisprüfung (19463)
- Nachprüfung der Umsetzung einer wesentlichen Empfehlung (21110)*
- Prüfung der Bewirtschaftung von Raumausstattung (21312)*

* veröffentlicht ** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag *** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag, veröffentlicht

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

Generalsekretariat

- Querschnittsprüfung der Aufsicht über die verbürgten Hochseeschiffe (20408)*

Staatssekretariat für Wirtschaft

- Wirtschaftlichkeitsprüfung von Tourismusinfrastrukturprojekten der Neuen Regionalpolitik (20028)*
- Prüfung von Synergiepotenzialen bei IT-Portalen des Bundes (20386)*
- Nachprüfung der Empfehlungen der Kontrolle des Transfers von Kriegsmaterial (21058)*
- COVID-19: Datenanalysen zu Krediten mit Solidarbürgschaften des Bundes (21269)*
- COVID-19: Prüfung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen (21405)*

Bundesamt für Landwirtschaft

- Evaluation des Ressourcenprogramms und der Ressourceneffizienzbeiträge für eine nachhaltigere Landwirtschaft (19337)*
- Prüfung von Synergiepotenzialen bei IT-Portalen des Bundes (20386)*
- Prüfung des Projektes Redesign Import Applikationen (20388)*

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

- Querschnittsprüfung der Aufsicht über die verbürgten Hochseeschiffe (20408)*

Bundesamt für Wohnungswesen

- Prüfung der Rechnung (20564)
- Funktionsprüfung Subventionsprozesse – Teil der Prüfung Bundesrechnung (21395)

Bundesamt für Zivildienst

- COVID-19: Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie (20542)*

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

- Prüfung der Aufsicht über die Organisationen der Weiterbildung (20167)*

Information Service Center WBF

- Prüfung der Sicherheit und Verfügbarkeit im Betrieb GEVER (20385)*

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

Generalsekretariat

- Prüfung von Synergiepotenzialen bei IT-Portalen des Bundes (20386)*
- Querschnittsprüfung der Aufsicht über die Grundversorgung (20448)*

Bundesamt für Verkehr

- Prüfung der IKT-Resilienz kritischer Infrastrukturen – Umsetzung der Mindeststandards bei Sicherungsanlagen der Eisenbahn (20389)*
- Prüfung der Spartenrechnung bei Transportunternehmen (20391)*
- Prüfung der Rechnung (20568)*
- Öffentlicher Regionaler Personenverkehr – Erkenntnisse aus der Prüftätigkeit der letzten Jahre (20570)*
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Beschaffungen (21167)*

Bundesamt für Energie

- Prüfung der Rechnung (20195)
- Preisprüfung (20394)
- Prüfung der Rechnung (20552)
- Funktionsprüfung Subventionsprozesse – Teil der Prüfung Bundesrechnung (21004)
- Subventionsprüfung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (21332)*

Bundesamt für Strassen

- Prüfung der Synergien beim Gesamtsystem Gotthard-Strassentunnel (20170)*
- Prüfung der Rechnung (20193)
- Preisprüfung (20446)



Bundesamt für Kommunikation

- Querschnittsprüfung der Aufsicht über die Grundversorgung (20448)*

Bundesamt für Umwelt

- Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen (20242)*
- Prüfung der Steuerung und Aufsicht der Massnahmen gegen Strassenlärm (21153)*
- Prüfung der Aufsicht des Bundes über die Landkäufe im Projekt Rhonekorrektur (21532)*

Regulierungsbehörden Infrastruktur

- Querschnittsprüfung der Aufsicht über die Grundversorgung (20448)*

STIFTUNGEN, ANSTALTEN, FONDS UND SPEZIALORGANISATIONEN

Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (compenswiss)

- Prüfung des Beitragsinkassos für die Arbeitslosenversicherung (20478)*
- Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen (21293)

Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

- Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen (20001)*
- Prüfung der Rechnung (20003)
- Prüfung des Beitragsinkassos für die Arbeitslosenversicherung (20478)*
- Prüfung der AHV-Abrechnung für Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung (20559)
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes ASALfutur (21304)*
- COVID-19: Datenanalysen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (21690)*

Compagnie du chemin de fer

Lausanne-Echallens-Bercher SA (LEB)

- Prüfung der IKT-Resilienz kritischer Infrastrukturen – Umsetzung der Mindeststandards bei Sicherungsanlagen der Eisenbahn (20389)*

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)

- Prüfung der Rechnung (20558)

Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag)

- Prüfung der Rechnung (20313)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

- Prüfung der Rechnung (20136)

Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)

- Prüfung der Rechnung (20309)

Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa)

- Prüfung der Rechnung (20311)

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

- Prüfung der Rechnung (20557)

Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (EPFL)

- Prüfung der Rechnung (20317)
- Prüfung der Rechnung der Société simple du Quartier Nord (20319)
- Prüfung der Rechnung der Société pour le Quartier de l'Innovation de l'EPFL (20555)

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich)

- Prüfung der Rechnung (20307)
- Prüfung der Bibliothek Werner Oechslin (20502)*

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

- Prüfung der Abrechnungen von SECO-Kooperationsprojekten (20556)
- Prüfung der Rechnung (21426)

Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)

- Prüfung der Rechnung (20253)
- Prüfung der Auslastung der Labordienste (20416)*

* veröffentlicht ** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag *** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag, veröffentlicht

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI)

- Prüfung der Aufsicht über die Stilllegung von Kernkraftwerken (20018)*

ETH-Bereich

- Prüfung der Rechnung (20547)

ETH-Rat

- Prüfung der Rechnung (20304)

Fonds Landschaft Schweiz (FLS)

- Prüfung der Rechnung (20549)

Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (WHFF)

- Prüfung der Rechnung (20548)

Freiburgische Verkehrsbetriebe Holding AG (TPF)

- Prüfung der IKT-Resilienz kritischer Infrastrukturen – Umsetzung der Mindeststandards bei Sicherungsanlagen der Eisenbahn (20389)*

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

- Prüfung der Rechnung (20329)

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)

- Prüfung der Rechnung (20551)*

Paul Scherrer Institut (PSI)

- Prüfung der Rechnung (20315)

Pensionskasse des Bundes PUBLICA

- Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen (21541)***

PostAuto Schweiz AG (PAG)

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Beschaffungen (21167)*

Rhätische Bahn AG (RhB)

- Prüfung der IKT-Resilienz kritischer Infrastrukturen – Umsetzung der Mindeststandards bei Sicherungsanlagen der Eisenbahn (20389)*

RUAG International Holding AG

- Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen (21205)**

RUAG MRO Schweiz

- Prüfung der Informationssicherheit (20431)***

Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)

- Prüfung der Rechnung des Akkreditierungsrates und seiner Agentur (20560)

Schweizerische Bundesbahnen SBB AG

- Preisprüfung (20422)
- Wirksamkeitsprüfung der Internen Revision (21450)

Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

- Prüfung der Ablösung des IT-Systems Navision (20414)*

Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)

- Prüfung der Rechnung (20562)

Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)

- Prüfung der Rechnung (20545)
- Prüfung der Rechnung eOperations Schweiz AG (20554)

Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)

- Prüfung der Rechnung (20563)

Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

- Prüfung der Rechnung (20323)

Skyguide AG

- COVID-19: Prüfung der Rekapitalisierung der Skyguide (21112)*

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

- Prüfung des Chancen- und Risikomanagements (20265)*

Stiftung Schweizerischer Nationalpark (SSNP)

- Prüfung der Rechnung (20550)

Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO)

- Prüfung der Aufsicht über die Stilllegung von Kernkraftwerken (20018)*



swissuniversities

- Prüfung der Rechnung (20561)

zb Zentralbahn AG

- Prüfung der IKT-Resilienz kritischer Infrastrukturen – Umsetzung der Mindeststandards bei Sicherungsanlagen der Eisenbahn (20389)*

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND KOOPERATIONEN

Internationale Rheinregulierung (IRR)

- Prüfung der Rechnung (20439)

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

- Prüfung der Rechnung (20404)
- Wirtschaftlichkeitsprüfung der IT-Sicherheit (20406)
- Wirtschaftlichkeitsprüfung (21100, 21534)

Weltpostverein (WPV)

- Prüfung der Rechnung (20339, 20566, 20567)
- Projektprüfung (21202)

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

- Prüfung der Rechnung (20565)

* veröffentlicht ** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag *** durch das Parlament erteilter Sonderauftrag, veröffentlicht

ABKÜRZUNGEN

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ALV	Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung	EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen	EO	Erwerbsersatzordnung
ASTRA	Bundesamt für Strassen	ErmSys	Ermittlungssystem
BA	Bundesanwaltschaft	ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
BAFU	Bundesamt für Umwelt	ETH	Eidgenössische Technische Hochschulen
BAG	Bundesamt für Gesundheit	ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
BAV	Bundesamt für Verkehr	FBS 20	Flugfunk-Bodensystem 2020
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit – ehemals Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)	fedpol	Bundesamt für Polizei
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik	FHG	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt
BCM	Business Continuity Management	FinDel	Finanzdelegation der eidgenössischen Räte
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung	FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
BJ	Bundesamt für Justiz	FIU	Financial Intelligence Units
BKA	Betreibungs- und Konkursämter	FKG	Finanzkontrollgesetz
BKP	Bundeskriminalpolizei	FUB	Führungsunterstützungsbasis der Armee
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	GS-EFD	Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements
BStGer	Bundesstrafgericht	GS-WBF	Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen	HKZ	Huber-Kudlich-Stiftung der ETHZ
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	IDEKOF	Interdepartementale Koordinationsgruppe für Föderalismusfragen
BWOe	Bibliothek Werner Oechslin		
EAK	Eidgenössische Ausgleichskasse		
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten		
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement		
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle		



IFC	IT-Forensik & CyberCrime	SDVS	Sicheres Datenverbundsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien	SECO	Staatsekretariat für Wirtschaft
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards	SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
ISCeco	Information Service Center des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung	SRVG	Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen
IV	Invalidenversicherung	SSA	Schweizerisches Seeschiffahrtsamt
IVI	Institut für Virologie und Immunologie	SSG	Bundesgesetz über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge
JF	Joining Forces	SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen
KAE	Kurzarbeitsentschädigung	UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
KI	Kritische Infrastrukturen	VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
KSVA	Kantonale Sozialversicherungsanstalten	VD	Verwaltungsdelegation
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	VZÄ	Vollzeitäquivalent
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie	WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
MRO CH	RUAG MRO Holding AG	WZW	Gesetzliche Kriterien für medizinische Leistungen: wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei	ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
MSK	Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem		
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer		
PEP	Politisch exponierte Personen		
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde		
REB	Ressourceneffizienzbeiträge		
SBFI	Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation		
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs		

